

Hamann, Iris

Von: Schuessler, Norbert
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2012 16:31
An: Hamann, Iris; Bootz, Jutta
Betreff: WG: Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Hennef
Anlagen: 50-2-09-001a.doc; Konflikt_ur.jpg

Hallo zusammen,

hier die Stellungnahme LVR

Grüße

Norbert Schüssler
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de



Von: Francke, Dr. Ursula [<mailto:Ursula.Francke@lvr.de>]
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2012 16:06
An: Schuessler, Norbert
Betreff: Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Hennef

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Hennef
TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 30.11.2012, AZ: I/611

LVR-ABR AZ: 333.45-50.2/09-001

Sehr geehrter Herr Schüssler,

Ich möchte mich auf mein Schreiben vom 8.1.2010 an Frau Pesch beziehen, wo das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Erarbeitung des Fachthemas Technische Infrastruktur eine umfassende Stellungnahme zu den Belangen der Bodendenkmalpflege im Stadtgebiet von Hennef abgegeben hat. Als Anlage sende ich Ihnen diese Stellungnahme nochmals zu incl. Karten mit den Konfliktbereichen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Francke
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn

Tel: 0228/9834-134
Fax: 0221/8284-0362
e-mail: ursula.francke@lvr.de ;

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Förderschulen, zehn Kliniken, sechs Museen und seinen Heilpädagogischen Hilfen sowie als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland erfüllt der LVR Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur, die rheinlandweit wahrgenommen werden.

Der LVR lässt sich dabei von seinem Motto „Qualität für Menschen“ leiten. Die 13 kreisfreien Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.



Qualität für Menschen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abt.: Denkmalschutz/Denkmalrecht

Dr. Ursula Francke

e-mail: u.francke@lvr.de

Tel.: 0228-9834-134

Fax: 0228-60465-304

Archäologische Prognose

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Hennef
AZ 333.45-50.2/09-001

Allgemeine Bewertung des gesamten Gemeindegebietes

Die Landschaft des Stadtgebietes von Hennef ist durch vier Naturräume gegliedert: Bergisches Land im Norden, der Nutscheid-Sieg Raum im Osten, die Mittelrheinische Pforte im Süden und die Rheinschiene im Westen. Aufgrund der unterschiedlichen geologischen Verhältnisse dieser Räume unterlagen sie seit der Vorgeschichte auch einer unterschiedlichen Nutzung und Besiedlung.

Während das Bergische Land ein durch Täler stark gegliederter Mittelgebirgsraum mit überwiegend geringwertigen Böden und sehr hohen Niederschlägen ist, dass nur dünn besiedelt ist, zeichnet sich der Naturraum der Nutscheid – Sieg durch die parallel verlaufenden Achsen des überwiegend bewaldeten Nutscheider Höhenzuges und des landwirtschaftlich genutzten Siegtales aus. Die Mittelrheinische Pforte ist durch Vulkanismus geformt, dessen Gesteine von der Römerzeit bis in das 20. Jh. abgebaut wurden. Der Westen des Stadtgebietes ist geprägt durch das breite Mündungsdelta der Sieg mit fruchtbaren Auenniederung, die stark landwirtschaftlich genutzt wurden.

Geologie

Das Stadtgebiet von Hennef liegt in einer bedeutenden geologischen Landschaft, in dem durch verschiedene geologische Prozesse sowohl für den Menschen wichtige Rohmaterialien (Erze, Tuff- und Basaltsteine) als auch bedeutende paläontologische Bodendenkmäler (Fossilagerstätten) vorkommen.

Der geologische Untergrund des Stadtgebietes von Hennef ist von devonischen/karbonischen (400-350 Mio. Jahre) Tonschiefern, Grauwacken und Sandsteinen (sog. Siegener Schichten) geprägt, die sich während großer Meeresüberflutungen gebildet haben. Vor rund 350 Mio Jahren, im Karbon, wurde das Land durch tektonische Verschiebungen gefaltet, das Meer zog sich zurück und das Rheinische Schiefergebirge entstand. Derartige Gebirgsbildungen sind mit magmatischen Vorgängen verknüpft, und flüssige Stoffe lagerten sich in den Gesteinsspalten ab, die sich nach Abkühlung als Quarze, Blei-, Zinn-, Silber- und Kupfererze ausschieden. Diese Erze wurden seit der Eisenzeit (ca. 700 v. Chr.) mehr oder weniger intensiv abgebaut.

Zu Beginn des Tertiärs vor rund 70 Mio. Jahren begann sich einerseits das Gebiet des Rheinischen Schiefergebirges wieder zu heben und andererseits brach zwischen Eifel und Bergischem Land die Niederrheinische Bucht ein, und die Nordsee stieß in diesen Bereich vor. Seit dem Oligozän, vor etwa 25 Millionen Jahren, wurde – bedingt durch eine verstärkt einsetzende Hebung im Süden der niederrheinischen Bucht – das Meer wieder zurückgedrängt. Zu dieser Zeit herrschte hier ein subtropisches Klima und die Landschaft war durch Sumpfwälder, Moore und Seen geformt. Es entstand die rheinischen Braunkohle, die auch im Rechtsrheinischen zu finden ist. Hier haben sich in den Braunkohleschichten (Blätterkohle) Pflanzen- und Tierfossilien erhalten.

In Hennef-Rott liegt eines der bedeutendsten Fossilagerstätten des Rheinlandes (BD SU 128). In den Mooren und Seen hat sich vor etwa 25 Mio Jahren sauerstoffarmer Faulschlamm gebildet, der organisches Material, das nach unten gesunken war, konservierte. Dieser Schlamm und die darin eingeschlossenen Objekte verwandelten sich im Laufe der Zeit zu Blätterkohle, die sich heute in 20 bis 30 Meter Tiefe befindet. Im Zuge des Kohlebergbaus seit Mitte des 18. Jh.s in der Gegend zwischen Rott und Geistingen wurden 1789 erstmalig die Versteinerungen erwähnt und in der Folgezeit gezielt nach ihnen gesucht. Insgesamt können an dieser bedeutenden Fundstätte 900 verschiedene Tier- und Pflanzenarten, darunter 630 Insektenarten nachgewiesen werden. Mit den Veränderungen im Tertiär waren vulkanische Vorgänge verbunden und das Siebengebirge entstand. Die dabei entstandenen vulkanischen Gesteine, Trachyt, Tuff und Basalt, bilden seit der Römerzeit ein bevorzugtes Baumaterial und wurden in zahlreichen Steinbrüchen abgebaut.

Archäologie

Der Planungsraum Hennef ist topografisch geprägt durch eine Mittelgebirgslandschaft, das von der breiten Siegaue geschnitten wird und in die zahlreiche, aus den Höhen kommende Flüsse entwässern. Die Aue ist aufgrund der fruchtbaren Böden und der Wassernähe seit der Vorgeschichte für die wirtschaftliche Nutzung und die Anlage von Siedlungen bevorzugt genutzt worden, während die Löss bedeckten Höhen erst mit dem Aufkommen neuer Agrartechniken und der Nutzung der vorhandenen Rohstoffe seit dem Hochmittelalter intensiver genutzt und besiedelt wurden.

Wie bereits erläutert, ist die Besiedlungsentwicklung und wirtschaftliche Nutzung des Hennefer Stadtgebietes abhängig von den unterschiedlichen Naturräumen. Da bislang für diesen Raum keine systematischen archäologischen Erhebungen durchgeführt wurden, handelt es sich bei den dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bekannten Fundstellen überwiegend um zufällig aufgesammelte Oberflächenfunde oder im Gelände erkennbare topografische Anomalien. Dabei werden zum Einen Einzelfunde oder erkennbare Konzentrationen vorgeschichtlicher bis neuzeitlicher Artefakte (Steinwerkzeuge, Keramik, Bausteine, Dachziegel bis hin zu Resten aus dem II. Weltkrieg usw.) entdeckt, oder z.B. deutlich erkennbare Wallanlagen, Hohlwege, Grabhügel usw.. Die Oberflächenfunde sind Anzeiger für menschliche Aktivitäten, die größtenteils im Untergrund Veränderungen (Befunde) hinterlassen haben, die entweder als Siedlungsspuren, militärische oder technische Anlagen oder Wirtschaftstätigkeiten zu werten sind. Durch Tiefpflügen werden diese Siedlungsreste oberflächlich zerstört und in ihnen enthaltene Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt. Durch systematische Begehungen (= Prospektionen) können dann z.B. Ziegel- und Fundkonzentrationen oder ortsfremde Steine auf ein Gebäude, Fundamente oder Keramik oder Steinwerkzeuge auf eine Siedlungsgrube im Untergrund schließen.

Bei den Oberflächenfunden handelt es sich in der Regel um Steinartefakte und Keramik, die für den Archäologen ein wichtiges Hilfsmittel zur Datierung eines Fundplatzes bilden, da sie durch ihre sich ständig verändernde Form und Verzierung besonders gut chronologisch einzuordnen sind.

Wie die allgemeine Besiedlungsgeschichte des Bergischen Landes seit der Altsteinzeit aufzeigt, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Hennefer Raum im Paläolithikum und Mesolithikum (ca. 100.000 – 5. Jahrtausend v. Chr.) vereinzelt Jäger und Sammler gelebt haben. Diese ziehen den Tierherden in ihrem jahreszeitlichen Wechsel zu den Futterquellen hinterher. Dabei werden Rastplätze angelegt, die sich an den Hängen der Fluss- und Bachtäler belegen lassen. An solchen Rastplätzen werden Konzentrationen von Feuerstein- und anderen Steinartefakten gefunden (wie Klingen, Kratzer, Schaber, Kernsteine und Abschläge). Diese belegen die Anwesenheit des Menschen, der hier vor Ort die Geräte und Werkzeuge herstellte, die er für den täglichen Gebrauch nutzte. Der als Jäger und Sammler lebende Mensch veränderte die Natur nicht, sondern war ein Bestandteil von ihr.

Aus dem Hennefer Raum sind bislang keine paläolithischen und mesolithischen Fundplätze bekannt, doch ist aufgrund seiner topografischen Lage zwischen Rhein und des Siegerlandes und der Siegaue als Verkehrsader mit Fundstellen dieser Zeitstellungen zu rechnen.

Erst mit der dauerhaften Besiedlung, landwirtschaftlichen Bearbeitung des Landes und Viehzucht greift der Mensch ab dem 5. Jt. v.Chr. (in der Jungsteinzeit), in den Gunsträumen (Lössflächen, Flussauen) des Bergischen Landes intensiver in den Naturhaushalt ein. Er rodet die Wälder zur Herstellung von Siedlungskammern für seine Siedlungen und Wirtschaftsflächen, er schlägt Holz für sein Leben und Wohnen und treibt das Vieh in die Wälder.

Vereinzelt sind im Hennefer Stadtgebiet am Steimelberg, in Süchterscheid und in Altenbödingen jungsteinzeitliche (5.500 bis 1.800 v. Chr., dunkelblaue Punkte) Oberflächenfunde wie Steinbeile und Steinwerkzeuge bekannt, die Hinweise auf Siedlungen aus dieser Zeit geben. Jedoch können aufgrund bislang fehlender archäologischer Ausgrabungen diese Fundplätze innerhalb der Jungsteinzeit nicht genauer zeitlich eingeordnet werden noch können die nur wenig bekannten Fundstellen ein detailliertes Bild der jungsteinzeitlichen Siedlungsstruktur in den Gebieten östlich des Rheins liefern.

In der Bronze- und Eisenzeit (2. und 1. Jt. v. Chr., grüne Punkte) ist eine regelmäßige Besiedlung des Hennefer Raumes anzunehmen. Dabei ist in der Bronzezeit (2. Jt. v.Chr.) von einer eher lockeren Besiedlung auszugehen, die sich erst in der ausgehenden Bronzezeit und Älteren Eisenzeit (1. Hälfte 1. Jt. v.Chr.) stark verdichtet. In der Jüngeren und Späten Eisenzeit (2. Hälfte 1. Jt. v.Chr.) ging die Besiedlungsdichte wiederum stark zurück, vermutlich bedingt durch klimatische Veränderungen und politische und soziale Einflüsse. Beherrschendes Element in der Landschaft ist dabei die Nutscheidstraße, ein historischer Weg, der – spätestens ab der Frühen Eisenzeit (8. Jh. v. Chr.) bis in die Neuzeit – über die Höhen des Nutscheid parallel zum Siegtal verläuft. Auf der Höhe nördlich von Hennef gelangt sie in das Sieg-/Rheintal. Ihr Verlauf ist nördlich von Bödingen noch anhand von Hohlwegen nachzuvollziehen. Über diese Verbindung wurden Güter transportiert, wie z.B. Roh-, Halb- und Fertigprodukte, Eisen, Salz usw. Im nahen Umfeld dieses überregional bedeutenden Handelsweges ist von dauerhaften Siedlungen auszugehen. Die Wichtigkeit der Straße wird verdeutlicht durch die Bestattung eines adeligen Kriegers der jüngeren Bronzezeit an seinem westlichen Ende bei Hennef-Geistingen.

Metallzeitliche Siedlung bestehen aus Einzelgehöften oder kleinen Weilern, in denen eine oder nur wenige Familien wirtschafteten. Diese Siedlungsplätze legte man in der Nähe von Flüssen oder Bächen an. Hier in Hennef liegen sie auf leichten Anhöhen zum Schutz vor den Hochwässern der Sieg z.B. zwischen Weldergoven, Warth und Geisbach. Die einzelnen Gehöfte sind von Palisade oder einer kleinen Wall-/Grabenanlage begrenzt. Innerhalb der Hoffläche befinden sich das Wohnhaus (erkennbar an der Feuerstelle), Gärten, Scheunen, Ställe, Vorrats- und Werkhäuser. Durch Rodungen entstehen Siedlungskammern, in denen eine oder wenige Familien wirtschafteten. Die Gräberfelder liegen in der Nähe der Siedlungen, aber auf den landwirtschaftlich weniger gut nutzbaren Höhen, wie z.B. auf sandigen Böden. Typisch sind Hügelgräber, in denen die Brandbestattungen, zumeist als Einzelgräber, niedergelegt werden.

Neben der Landwirtschaft ist die Viehhaltung bedeutend, da die Böden nicht überall eine intensive agrarische Nutzung zulassen. Bei den Siedlungen übt man auch andere handwerkliche Tätigkeiten aus, wie Töpfereien, Metallverarbeitung usw. Vorrangig ist die Selbstversorgung, Handel und Exporte lokaler Güter haben hingegen nur eine geringere, sehr spezialisierte Bedeutung.

Ab der Eisenzeit steht mit dem Raseneisenerz, das in den Flussauen sich gebildet hat, ein wichtiger Rohstoff für die Herstellung von Waffen, Geräten und Schmuck lokal zur Verfügung. In der späten Eisenzeit, etwa zu Beginn des 1. Jh.s nach Chr. ist auch ein Erzabbau in kleineren Stollen anzunehmen, wie archäologische Untersuchungen in Hennef-Altglück 1996 gezeigt haben. In deren Nähe haben die dazugehörigen Siedlungen gelegen.

Diese Form der Besiedlung setzt sich in der römischen Kaiserzeit (1.–5. Jh. v. Chr.) fort, in der das Rechtsrheinische weiterhin von Germanen besiedelt wurde (Freies Germanien).

Intensiviert wurde die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen während dieser Zeit. Das Bergische Land wird aufgesucht, um Holz, Eisen, Metalle, Tiere, Menschen usw. für die Abnehmer im Römischen Reich zu gewinnen. Dies führen sowohl römische Händler als auch die einheimische Bevölkerung durch, wobei der Limes als offene Grenze angesehen werden kann, die für Handelsgüter und Exporte aus dem Umland durchgängig war.

Hinweise auf römische Aktivitäten im „freien Germanien“ lieferte eine 1996 durchgeführte archäologische Untersuchung in Hennef-Altglück (rote Punkte) in einer ursprünglich als „mittelalterlichen Ringwall“ (BD SU 009) angesprochenen kleinen Befestigungsanlage, die sich bei näherer Untersuchung als eine römische, etwa 50m x 45m große Kleinfestung des 1. Jh.s herausstellte, die im Zuge der ebenfalls nachgewiesenen Bleierzgewinnung zum Schutz eines römischen Händlers errichtet wurde. In der nahe gelegenen eisenzeitlichen Siedlung wurde das Erz verhüttet, so dass davon auszugehen ist, dass wirtschaftliche Beziehungen zwischen der römischen Besatzungsmacht im linksrheinischen und den Germanen in Rechtsrheinischen gab.

Aus dem frühen Mittelalter (5 –9. Jh. n. Chr.) liegen aus dem Hennefer Stadtgebiet bislang keine archäologischen Hinweise vor. Die bekannten fränkischen Siedlungen und Gräberfelder finden sich nur im Bereich der Niederterrasse des Rheins. Allgemein wird von einem Rückgang der Bevölkerung im frühen Mittelalter ausgegangen. Die Nutscheidstraße wird auch weiterhin genutzt worden sein. Vereinzelt frühe karolingerzeitliche Siedlungen oder Kirchengründungen des Bergischen Landes orientieren sich entlang dieser überregional verlaufenden Höhenstraße, die die großen Städte am Rhein mit den östlichen Landesteilen verbanden. Das Bistum Köln besaß z.B. bereits im 9. Jahrhundert zahlreiche Kirchen und Klöster bis weit in den westfälischen/sächsischen Raum hinein, und verschiedene Kölner und Bonner Kirchen und Stifte hatten schon sehr früh Besitzungen im Bergischen Land. So ist entlang der Nutscheidstraße im Hennefer Raum Zissendorf in der Siegaue 966 erstmalig urkundlich erwähnt, 885 der Königshof Geistingen und der Name Hennef wird mit dem 948 urkundlich erwähnten Hanapha (von Hanfbach) in Verbindung gebracht. Die auf Ruppichterother Gebiet liegende mittelalterliche Rennenburg (BD SU 29) geht vermutlich bis in das 10. Jahrhundert zurück. Unter Umständen dienten die Abschnittsbefestigungen bei Bödingen (BD SU 212 und 213), und Dondorf, deren mittelalterliche Ursprünge bislang nicht genau bekannt sind, zur Sicherung der Nutscheidstraße.

Im Hochmittelalter setzte eine intensive Bau- und Siedlungstätigkeit ein, wie die steigende Anzahl hochmittelalterlicher Fundstellen belegt (hellblaue Punkte). Siedlungen wurden zu Städten ausgebaut (BD SU 105, Stadt Blankenberg 1245 erhielt Blankenberg Stadtrechte), Wälder wurden für landwirtschaftliche Nutzung gerodet und neue Höfe entstanden in den gerodeten Flächen. Die Gehöftgruppen, Ortschaften und Weiler wie Ahrenbach, Halberg, Stein, Attenberg, Berg, Oberauel, Auel, Kningelthal, Driesch verdeutlichen die ländliche Besiedlung und Nutzung des Bereiches ab dem Hohen Mittelalter (ab etwa dem 12. Jh.). Aufgesucht werden bevorzugt die Randlage der Siegaue sowie die angrenzenden Bachtäler (Halberger Bach, Ahrenbachtal mit den angrenzenden Seitentälchen). Nur wenige Hinweise gibt es auf wüst gefallene Siedlungen. Hierbei handelt es sich um Siedlungen, die u.U. – wie überall zu beobachten – im Zuge des Bevölkerungsrückgang während der Pestepidemien im 14. Jahrhundert aufgegeben wurden. Beispiele gibt es bei Lochhalberg, das ursprünglich deutlich mehr Siedlungsfläche aufwies sowie die Wüstung Harthöfe unterhalb von Bödingen, die Wüstung Sommer südöstlich von Hof und die Wüstung bei Berghausen. In diesen Arealen haben sich archäologische Relikte erhalten, die nicht durch moderne Veränderungen überprägt sind und somit einen unverstellten Blick in die Strukturen in die Zeit des Auflassens erlauben.

In den noch im Boden erhaltenen Relikten haben sich Informationen zur ländlichen Besiedlung und zur landwirtschaftlichen Nutzung des Landes erhalten. Hierzu gehören Funde und Befunde, wie Abfallgruben, Brunnen, Latrinen, Hausfundamente usw., aber auch die künstlichen Terrassierungen der Hänge (Stufenraine) zur Gewinnung von Ackerflächen (gut erhalten z.B. bei Halberg und unterhalb von Bödingen). In diesen Befunden haben sich auch Informationen zu landschaftlichen Eigenheiten oder heute nicht mehr vorhandenen Tätigkeiten, wie z.B. dem Weinbau (einschließlich Weinbergterrassen, Kelterhäusern, Weinkeller usw.) oder dem Bierbrauen (Stollenkeller, Eishäuser), erhalten. Gerade für Tätigkeiten und

Epochen, für die keine ausreichenden historischen Informationen vorliegen, stellen die archäologischen Relikte bedeutende Informationen zur Verfügung.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung wurde im Mittelalter sowohl durch die Kirchen als auch durch adeligen Grundbesitzer gelenkt, die in ihren neu gegründeten Kirchen und Klöstern bzw. Burganlagen ihren Besitz verwalteten (z.B. BD SU 055 Burg Ravenstein, BD SU 213a Wallanlage bei Stockum, BD SU 105 Burg Blankenberg).

Lange Zeit bildeten Burg und Stadt Blankenberg die bedeutendste Siedlung im heutigen Gebiet von Hennef. Die Burg Blankenberg wird 1181 als „*castrum quod Blankenburg dicitur*“ bezeichnet und ist von den Grafen Heinrich II. und Everhard II. von Sayn auf einem Allod der Abtei Siegburg als Stützpunkt ihres ausgedehnten Grundbesitzes errichtet worden.

Das 1247 in Blankenberg gestiftete Zisterzienserinnenkloster wurde zwischen 1259 und 1288 in das Gut Zissendorf verlegt, das bereits 966 erstmalig urkundlich erwähnt wird. Das Kloster hat bis 1803 bestanden.

Neben dem Zentrum Burg und Stadt Blankenheim besitzen die adeligen Häuser, wie z.B. Schloss Allner (15. Jh. oder älter) oder Haus Attenbach (14. Jh. oder älter) hohe Bedeutung für die Bodendenkmalpflege. Auch hier vermitteln Funde und Befunde Informationen zum Leben und Handeln und zu den Lebensumständen der Menschen.

Einen besonderen Bereich stellt das Kloster Bödingen mit dem Kirchort und der Marienwallfahrtsstätte dar. Bödingen ist erstmalig 1190 urkundlich erwähnt. 1397 brachte Christian von Lauthausen ein Marienbild VON Köln nach Bödingen, das bald Wallfahrtsziel wurde. Zu Beginn des 15. Jh. wurde die Wallfahrtskirche von Bödingen errichtet (1408 geweiht) und 1424 zu einem Augustinerkloster erweitert. Das Kloster veränderte mit seiner beherrschenden wirtschaftlichen und territorialen Position die umgebende Landschaft, die sich auch in den archäologischen Relikten widerspiegelt. Hierzu gehören die Prozessionswege, aber auch die klostereigenen Mühlen, Felder, Weinberge, Wirtschaftsanlagen und Höfe. Burg Blankenberg und Kloster Bödingen gehören zum Denkmalbereich Unteres Siegtal, dessen historische Struktur und Gestaltung laut Denkmalbereichssatzung in Zukunft erhalten bleiben soll.

Ebenfalls ab dem Hohen Mittelalter beginnt die industrielle Nutzung im Unteren Siegtal. Hierzu gehören zunächst die Mühlen, die die Wasser der Bröhl/Sieg, des Pleiser Baches, des Ahrenbaches und des Halbacher Baches nutzen (z.B. Allner Mühle BD SU 236, Steiner Mühle BD SU 237). Zunächst wurden die Mühlen für das Mahlen von Getreide betrieben, erst später veränderten sich im Zuge der vermehrten Industrialisierung die Tätigkeiten, als Ölmühle, Walkmühle usw. Auf Karten des 19. Jahrhunderts sind an diesen Flussläufen noch verschiedenen Mühlen eingetragen, doch ist davon auszugehen, dass sich noch Konstruktionsreste von mittelalterlichen und neuzeitlichen Mühlen in den Sedimenten der Flußbäuen erhalten haben, wie z.B. die hölzerne Subkonstruktion einer bis dahin unbekannten karolingischen Mühle im Rotbach bei Erftstadt-Niederberg im Jahr 2005 gezeigt hat. In den einzelnen Standorten, insbesondere in den wüst gefallenen, haben sich wichtige Informationen zur Technikgeschichte, zu den Arbeitsmethoden und den Lebensgewohnheiten der Mühlenbetreiber erhalten.

Ab dem 12. Jh. wird im Bergischen Land der Bergbau durch die Landesherren gefördert. Im Stadtgebiet Hennef ist der Bergbau seit dem 18. Jh. schriftlich belegt; allerdings ist von wesentlich älteren Anlagen auszugehen. In mehreren Kleingruben wurden Kupfer, Eisenerze, Blei- und Zinkerze abgebaut (z.B. BD SU 199 Wellesberg, Grube Altglück). Darüber hinaus sind zahlreiche Steinbrüche zu erkennen. Reste dieser Anlagen sind noch im Halbachtal, an der Sieg (z.B. Auel), unterhalb von Blankenberg, an der Scheurenmühle am Pleiser Bach und insbesondere im südwestlichen vulkanischen Hügelland von Hennef zu erkennen. Einige dieser Bergbaugruben und Steinbrüche sind durch historische und kartographische Überlegungen bekannt, darüber hinaus ist von weiteren Anlagen auszugehen, die nur mit archäologischen Methoden erfasst werden können. Diese Relikte enthalten wertvolle Informationen zur Frühindustrialisierung, zu den Techniken der Aufschlüsse und zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der in den Gruben arbeitenden Menschen. Damit verbunden ist die Veränderung der Landschaft durch unmittelbare Eingriffe im Zuge des Bergbaues (Pingen, Steinbrüche, Verkehrswege), durch Vergrößerung der Siedlungen und

deren strukturelle Veränderungen, aber auch durch die weitgehende Entwaldung im Zuge der intensiven Nutzung des Holzes.

Als Bodendenkmäler zu bewerten sind auch Überreste von abgestürzten Kampfflugzeugen aus dem II. Weltkrieg, die um Uckerath herum gefunden wurden (lila Punkte).

Die Siegtaleisenbahn mit ihren Brücken, Tunnelmündern und Bahnhöfen ist für die moderne Verkehrserschließung weit über den Raum des Siegtales hinaus von Bedeutung

Unabhängig von der beschriebenen Fundstellensituation, bei der im Ergebnis mit einer Vielzahl von bedeutenden Bodendenkmälern auszugehen ist, die allein aufgrund des Forschungsstandes weder in der Ausdehnung noch im Erhaltungszustand ermittelt wurden, sind zusätzlich insbes. folgende Bodendenkmäler (siehe Liste) zu berücksichtigen, deren Denkmalwürdigkeit bereits abschließend bestimmt ist. Bezüglich dieser Objekte besteht keine ergänzende Ermittlungsverpflichtung, jedoch eine umfassende Sicherungsnotwendigkeit, d.h. deren dauerhafte Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse.

Darüber hinaus haben aufgrund ihrer Bedeutung für die Geschichte der Stadt Hennef noch folgende Konfliktbereiche und Bodendenkmäler eine hohe bodendenkmalpflegerische Relevanz, deren Unterschutzstellung noch nicht beantragt wurde (siehe Plan 2) bzw. deren Denkmalqualität noch nicht abschließend festgestellt wurde: Denkmalbereich Burg und Stadt Blankenberg - Bödingen, die Nutscheidstraße, siedlungsgünstiger Raum um Hossen- berg, römisch bis mittelalterliches Bergbaugebiet bei Altglück, die festen Häuser Atten- bach, das Kloster Bödingen, die Orte Auel und Oberauel sowie das Ahrenbach- und das Halbbachtal mit ihren Ansiedlungen und technischen Anlagen. Sie bieten wichtige Informa- tionen zum Leben und Handeln der Menschen, zur Landwirtschaft, zum Weinbau, zum Bergbau, zur verkehrlichen Erschließung und zu den jeweiligen Veränderungen der Land- schaft. Die Konfliktbereiche sind in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

(Dr. Ursula Francke)

Eingetragene Bodendenkmäler in Hennef

BD-Nr.	Ortsteil	Datierung	Art des Platzes
SU 009	Bennerscheid	Mittelalter	Ringwall; Alte Burg
SU 055	Ravenstein	Mittelalter	Motte Burg Ravenstein
SU 128	Rött	Paläontologie	Fossillagerstätte (Blätterkohle)
SU 158	Geistingen	Mittelalter	Abtshof
SU 199	Wellesberg	Neuzeit	Bergwerk
SU 212	Bödingen	Spätmittelalter	Höhensperre, Nutscheid
SU 213a	Stockum	Mittelalter	Abschnittswall; Wegesperre
SU 236	Allner	19./20.Jh.	Allner Mühle
SU 237	Stein	Mittelalter bis Neuzeit	Wassermühle
SU 105	Blankenberg	Mittelalter	Burg, Stadt Blankenberg

Hennef, Neuaufstellung Flächennutzungsplan AZ: 333.45-50.2/09-001

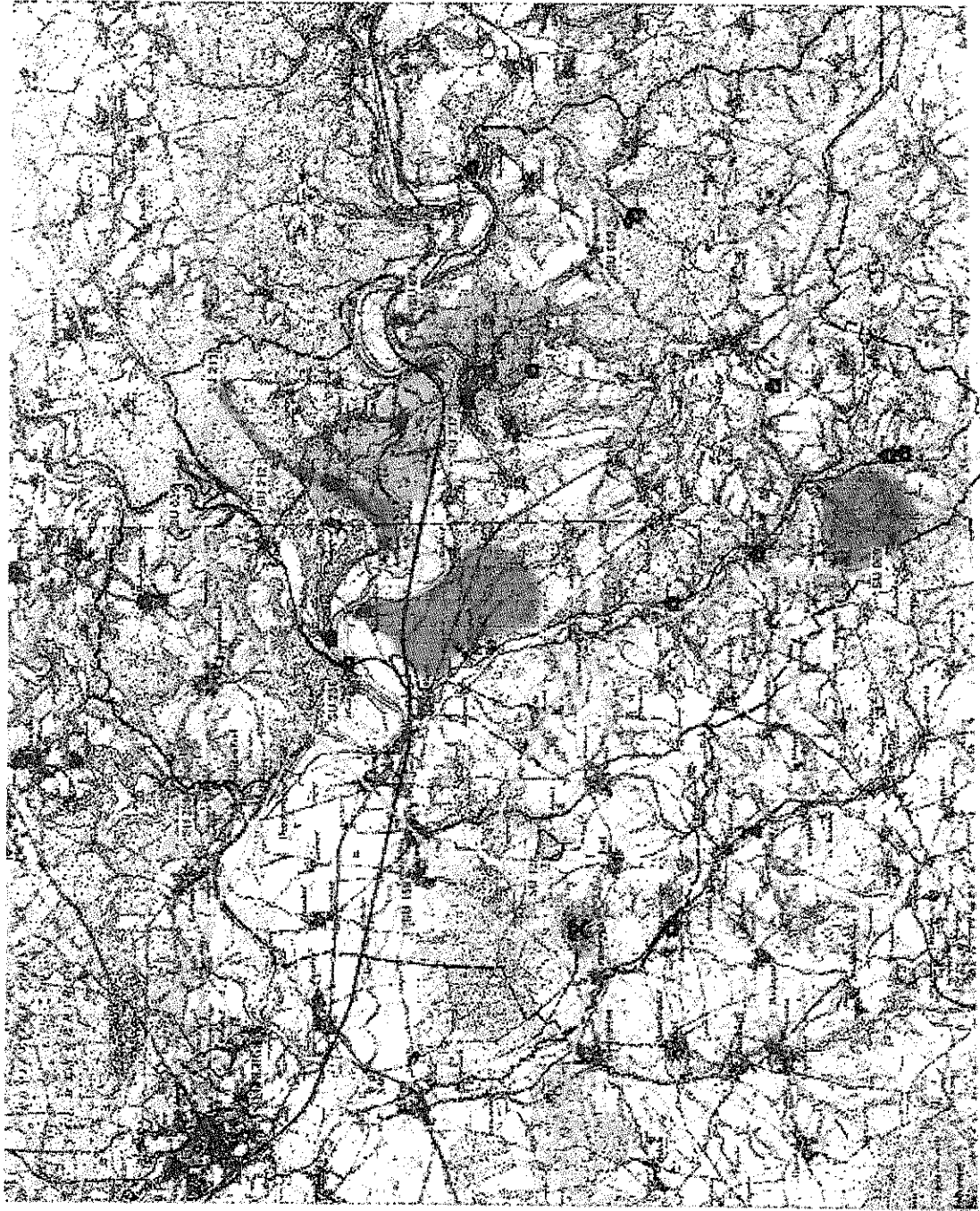
Archäologische Elemente

- Bodendenkmäler
- Kontaktbereiche
- mit Mühlenanschlüssen
- Naturrauma



Grundlage:
Preukliche Neuaufnahme 1897
1: 25.000
Stand: 01/2010
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
Abteilung Denkmalschutz /
Praktische Bodendenkmalpflege
Tel.: 02269834-184 -153
Fax: 02269834-1530

Maßstab: 1 : 65.000



Die Karte ist eine Übersichtskarte, die die Lage der Bodendenkmäler im Vergleich zur Umgebung zeigt. Die Karte ist in einem Maßstab von 1:65.000 erstellt und zeigt die Lage der Bodendenkmäler im Vergleich zur Umgebung. Die Karte ist in einem Maßstab von 1:65.000 erstellt und zeigt die Lage der Bodendenkmäler im Vergleich zur Umgebung.

Die vorliegende Karte ist eine Übersichtskarte, die die Lage der Bodendenkmäler im Vergleich zur Umgebung zeigt. Die Karte ist in einem Maßstab von 1:65.000 erstellt und zeigt die Lage der Bodendenkmäler im Vergleich zur Umgebung. Die Karte ist in einem Maßstab von 1:65.000 erstellt und zeigt die Lage der Bodendenkmäler im Vergleich zur Umgebung.

STADT HENNEF
19.12.2012 08:40

BARBARA

ROHSTOFFBETRIEBE GMBH

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH
Hauptstraße 113 40764 Langenfeld (Rhld)

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

VERWALTUNG

T 2

Hauptstraße 113
40764 Langenfeld

Phone: 021 73-1 01 62 70
Fax: 021 73-1 01 62 73

Email: info@ barbara-rohstoffbetriebe.de
Internet: www.barbara-rohstoffbetriebe.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
he/bs

40764 Langenfeld (Rhld)
17.11.2012

Sf

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef; Ihr Schreiben vom 30.11.2012

Sehr geehrter Herr Schüßler,

Bezug nehmend auf Ihre o.g. Anfrage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der diversen Fachbeiträge teilen wir Ihnen mit, dass sich im süd-westlichen Bereich der Stadt Hennef umfangreiches Bergwerkseigentum befindet.

Zwar ist derzeit mit konkreten Planungen nicht zu rechnen. Insbesondere für die vorgeschriebenen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen von Bauwilligen ist jedoch auf jeden Fall die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung VI, im Vorfeld zu beteiligen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Geothermiebohrungen nur mit unserem Einverständnis durchgeführt werden dürfen.

Ferner sei auch der Hinweis gestattet, dass selbstverständlich im Umkreis der Sieg bekanntermaßen sogenannter Uraltbergbau umgegangen ist und von daher mit entsprechenden Bodendenkmälern zu rechnen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH



Andreas Hennies

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
04.01.2013 08:35

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Biz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 3. Januar 2013
Gesch.-Z.: 31.130/9122/2012

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 30. November 2012, Zeichen I/611

Stad.

Bitte
- MWM
- 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe keine weiteren Anregungen für o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef.

Im weiteren Verlauf von zukünftigen Planungsvorhaben weise ich jedoch auf neue Literatur und Kartendarstellungen hin – mit der Bitte, diese auch an die beteiligten Planungsbüros weiterzuleiten.

Mit Hilfe u. g. Leitfäden, welche sich insbesondere an die Bodenschutzbehörden, an die Kommunen und Planungsbüros richten, soll es ermöglicht werden, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes als eine Entscheidungsgrundlage in die Abwägungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung fundiert einbringen zu können und bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- Die Bereitstellung der Bodenkarte BK50 NRW einschließlich der *Karte der schutzwürdigen Böden* erfolgt auch über den **TIM-online** Kartenserver (WMS) und dessen im Internet verfügbaren "*Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW*".
Link: <<http://www.tim-online.nrw.de>>.
Hier ist die URL des BK50-WMS unter "*Dienst hinzuladen*" durch Einfügen mit von <<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>> zu aktivieren.

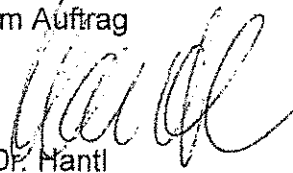
Akutelle Leitfäden Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen

1. www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/pdf/leitfaden_schutzgut_boden.pdf
Ziel des neu vorliegenden Leitfadens der Stadt Aachen ist es, einen einheitlichen Standard für die **Bewertung des Schutzgutes Boden bei der Eingriffsbewertung** zu installieren und damit dem Bodenschutz in allen raumwirksamen Planungsvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Durch ein solches Bewertungssystem wird in den entsprechenden Entscheidungsprozessen ein sorgfältiger und fachgerechter Interessenabgleich unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen ermöglicht.

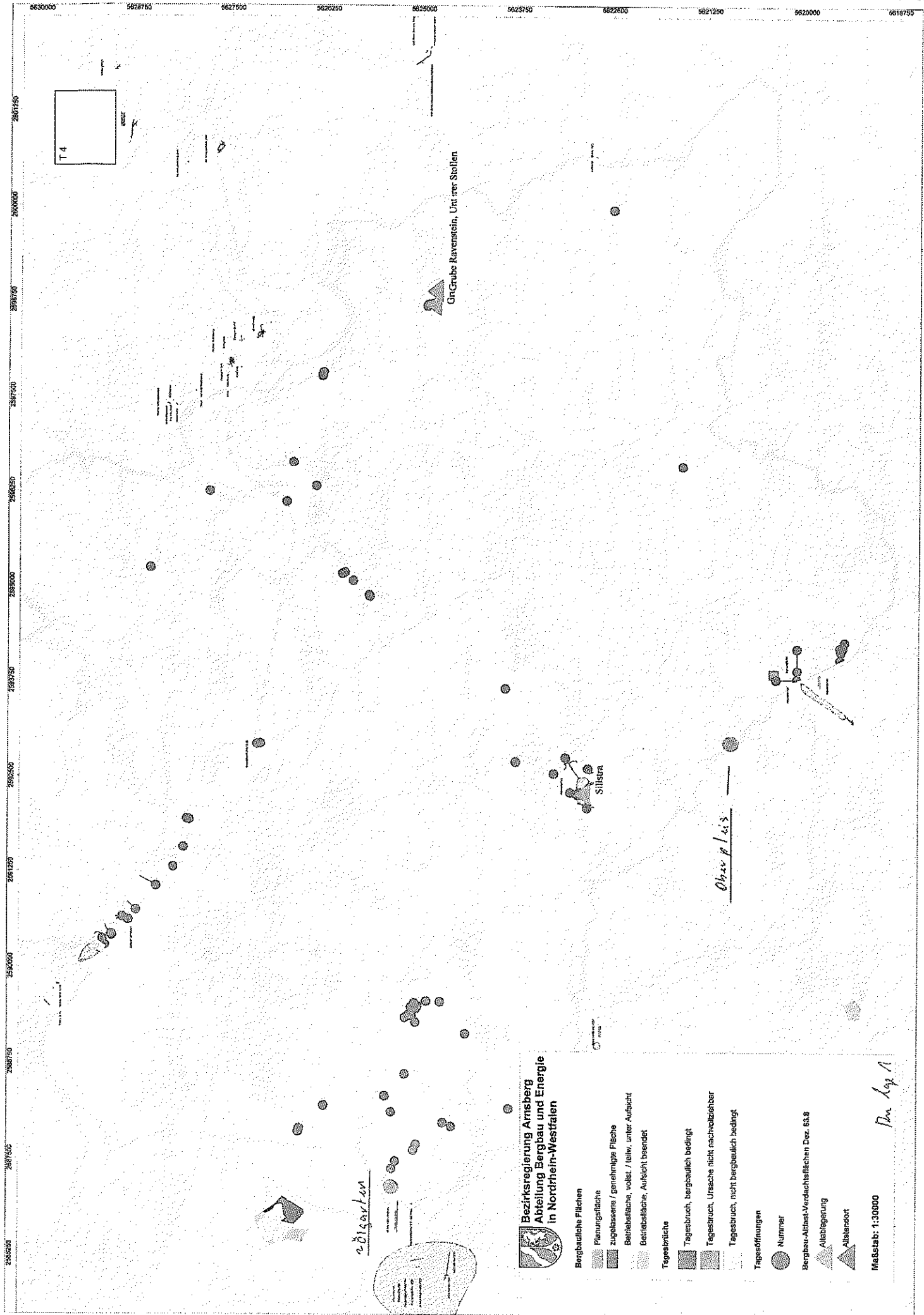
2. www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla15/arbla15.pdf
Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im **LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010]** zusammengefasst. Darin werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.

3. Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (PDF | 1.049 kb)
Dieses Bewertungsverfahren erlaubt der betreffenden Kommune oder Unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde aufgrund seines modularen Aufbaus eigene Schwerpunkte zu setzen, insbesondere bei der Betroffenheit von Forstflächen:
TÜV-zertifiziertes Standardverfahren zur Eingriffs- und - Forstpraxis.de
www.forstpraxis.de/tuev-zertifiziertes-standardverfahren-eingriffs-
22. Sept. 2010 – ... handelt es sich um das erste zertifizierte Biotopwertverfahren bundesweit. ... Anne Grimm.& Burkhard Herzig... Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster....

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Hantl





61

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hennef
Postfach 1562

53762 Hennef

STADT HENNEF
08.01.2013 08:30

Datum: 08.01.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2012-718
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Weißbeck
gerhard.weissbeck@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3680
Fax: 02931/82-45148

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben vom 30.11.2012 I/611

Sehr geehrte Damen und Herren,

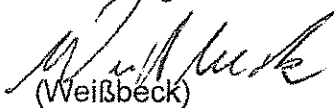
bezüglich der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes baten Sie mit Schreiben vom 19.11.2009 die Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg um Stellungnahme.

Mein Antwortschreiben, adressiert an Frau Pesch-Beckers, erhielten Sie unter dem Geschäftszeichen 65.52.1-2009-801 am 25.02.2010.

Dieser Stellungnahme ist mit Blick auf die derzeit geplante Neuaufstellung nichts Neues hinzuzufügen.

Im Rahmen des Projektes „Berücksichtigung von Belangen des Altbergbaus - Stufe 2, Karte der oberflächennahen Altbergbaugebiete“ erhielten Sie am 24.05.2012 aktuelle Daten zum oberflächennahen Bergbau, zu den ehemaligen Tagesöffnungen und Tagesbrüchen. Diese Daten wurden Fr. Fehlemann und Fr. Wittmer (Amt für Stadtplanung und -entwicklung) per E-Mail übersandt. Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Weißbeck)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

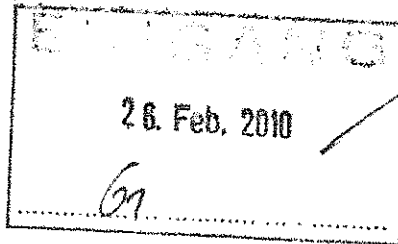
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef



Datum: 24.02.2010
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
65.52.1- 2009 - 801
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3946
Fax: 0231/5410-5122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg)
Ihr Schreiben vom 19.11.2009
Anlagen: – 6 –

611 / 0403.10
bitturücknahme
an MWM
12/03/10
B2

Sehr geehrte Frau Pesch - Beckers,

in Anbetracht der Datenmenge, kann auf eine detaillierte Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef verzichtet werden, da ein Bebauungsplan als konkretes nachgeordnetes Verfahren folgt. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass eine detailliertere Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse im nachgeordneten Verfahren des Bebauungsplanes erfolgt.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4308017
BLZ 33050000
IBAN: DE27 3305 0000 0004 0030 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Die Daten zur bergbaulichen Situation unterliegen einer ständigen Nachtragung und erfordern auch aus diesem Grunde eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Stadt Hennef.

Seite 2 von 3

Aufgrund der Datenmenge stelle ich Ihnen die bergbauliche Situation aus Sicht der Bergbehörde verallgemeinernd dar.

Das Plangebiet liegt über zahlreiche auf verschiedene Minerealien verliehenen, z.T. erloschenen Bergwerksfeldern. Nach den hier vorhandenen Unterlagen ist im Gebiet der Stadt Hennef tiefer-, oberflächennaher - und tagesnaher Bergbau (siehe Anlage 1) verschiedener Bergwerke geführt worden, der sich möglicherweise auch heute noch schädigend auf die Tagesoberfläche auswirken kann.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen der Bergwerkseigentümer im Bereich des angeführten Flächennutzungsplanes ist hier nichts bekannt. Bei fortgeschrittenen Planungsstand würden ich die entsprechenden Bergwerkseigentümer benennen, damit dann eine Beteiligung der entsprechenden Eigentümer durch die Stadt Hennef möglich ist.

Innerhalb der Planfläche befinden sich zur Zeit 83 „Tagesöffnungen des Bergbaus“, 1 hier bekannter „Tagesbruch“ und 3 bisher erfasste „Altlasten – Verdachtsflächen“ (siehe Anlagen 1 bis 6). 42 Tagesöffnungen müssen in der Örtlichkeit noch aufgesucht werden. Dies kann im Anschluss noch zu geringen Lageveränderungen der jeweiligen „Tagesöffnung des Bergbaus“ führen. Ebenfalls teile ich Ihnen mit, dass die Bereiche des umgegangenen Bergbaus (grün schraffierte Flächen, siehe Anlage 1) teilweise für das Plangebiet noch nicht vollständig ermittelt wurden. Sobald diese Flächen bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt.



Bergbau und Energie in NRW gänzlich bekannt sind, wird die Stadt Hennef hierüber informiert und bekommt anschließend das dementsprechende Kartenmaterial übermittelt.

(Anlage 1 von 3)

Die „Tagesöffnungen des Bergbaus“ sind in der Anlage 1 aufgeführt. Eine Vielzahl der Tagesöffnungen wurden von alten Grubenbildern in die heutige Topographie eingepasst. Eine Konstruktion des vorläufigen möglichen setzungs-, senkungs- und einsturzgefährdeten Bereiches für den tagesnahen Bergbau und für Tagesöffnungen des Bergbaus wird erst im Bebauungsplan vorgenommen. Des weiteren werden auch Aussagen bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der verlassenen Tagesöffnungen sowie Angaben über eine Verfüllung oder Sicherung der Tagesöffnungen erst innerhalb der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung von Bebauungsplänen gemacht.

In dem hier geführten Bergbau – Altlast - Verdachtsflächen - Katalog (BAV-Kat), der sich für den Bereich der Stadt Hennef noch im Aufbau befindet, sind derzeit als Altlast - Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass beim Abteufen von Schächten, bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie bei einer ggfls. durchgeführten Aufbereitung von Erzen üblicherweise meist orts-nah Abraum- und / oder Produkthalden angelegt wurden. So können heute noch entsprechende Altablagerungen im näheren Umfeld der Tagesöffnungen dieser Gruben vorhanden sein. Bei einer vor Ort vorgenommenen Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze könnten zudem auch Altablagerungen bestehen, wie z.B. ehemalige



Klärteiche oder Altstandorte (z.B. Bereiche ehemaliger Röst-, Wäsche-, Hüttenbetriebe). Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch – insbesondere aufgrund von Belastungen mit Schwermetallen – Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen z.B. mittels des Grundwasserpfadens ausgehen.

Seite 4 von 6

- **5210-A-002**, Grube Ravenstein, Halden und Aufbereitung am unteren und oberen Stollen. In der Tagessituation des Grubenbildes ist eine Mechanische Wäsche mit einem Teich zwischen dem Oberen und dem Tiefer Stollen eingezeichnet. Weitere Informationen liegen hier nicht vor. Da die Trennschärfe der damaligen Aufbereitungsverfahren nach heutigen Maßstäben relativ gering war, enthielten die Abgänge noch einen verhältnismäßig hohen Restanteil an Erz. Wie bereits erwähnt liegen weitere Angaben, insbesondere über ggf. heute noch bestehende Gefährdungen, in ausgewerteter Form nicht vor. Die in den Grubenbildern vorhandenen Anlagengrundrisse wurden in die heutige Topographie übertragen und hochgezeichnet (Anlage 2). Aufgrund der möglichen Ungenauigkeiten in den alten Karten ist die übertragene Darstellungen als nicht als parzellenscharf zu betrachten.
- **5210-A-003** Grube Altglück, Halden und Aufbereitung. Nach den hier vorliegenden Grubenbildern gehörte zu der Grube Altglück auch die Grube Ariadne. In den Bereichen der Schächte u. Stollenmundlöchern sind Halden verzeichnet. Eine Nassmechanische Aufbereitung befand sich in Altglück. Auf Grund des gemeinsamen Grubenbildes mit Ariadne ist zu vermuten, dass die im Bereich der Grube Ariadne



gewonnenen Erze in der Aufbereitung Altglück mitverarbeitet wurden (Anlage 3, hinsichtlich der Lagegenauigkeit und noch möglicher Umweltbelastungen gilt das oben Genannte). Nach der hier vorliegenden bergbauhistorischen Literatur (R. Slotta, Techn. Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland) hat in diesem Bereich über-/ untertägig Uraltbergbau stattgefunden (Pingenbereich). Ferner können folgende Betriebsdaten entnommen werden: ursprünglich Johann Petersgrube 1821 - 26, ab 1826 Altglück, 1837 - Feb. 1846 Betriebseinstellung, 1847 Aufnahme der Zinkerzförderung, 1853 Besitzübergang an die AG des Altenberg, 1875 endgültige Betriebseinstellung

Seite 2 von 6

- **5209-A-001** Grube Silistra, Halden und Aufbereitung. Nach den hier vorliegenden Grubenbildern befanden sich in den Bereichen der Schächte u. Stollenmundlöchern Halden. Eine nassmechanische Aufbereitung befand sich an der Grubenstraße südl. Kurenbach und nordwestlich von Liesberg. Auf Grund eines Vermerks auf dem Grubenbild Wilhelmine und Caroline gehörte die südwestlich von Liesberg gelegene Grube zur Grube Silistra. (Anlagen 4 u. 5, hinsichtlich der Lagegenauigkeit und noch möglicher Umweltbelastungen gilt das oben Genannte). Nach der hier vorliegenden bergbauhistorischen Literatur (R. Slotta, Techn. Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland) hat in diesem Bereich über- / untertägig Uraltbergbau stattgefunden (Pingenbereich). Der Abbau im Bereich der Grube Silistra fand zwischen ca. 1865 und 1891 statt.
- **5209-A-002** Grube Ziethen, Halden Uraltbergbau (auch untertägig) mit Pingenbereich, mehrere Stollen mit vorgelagerten Halden paral-



lei zur Sieg (Anlage 6). Vermutlich um 1890 eingestellt. Nach der hier vorliegen bergbauhistorischen Literatur (R. Slotta, Techn. Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland) wurden hier vor dem 1. Weltkrieg und 1923 - 1927 erneute Aufschlussarbeiten durchgeführt, ohne aber dass eine erneute Förderung aufgenommen wurde.

Seite 6 von 6

Die Gewinnung von Ton erfolgte zwischen 1947 und 1964 in den Tagebauen „Ölgarten“ (nördlich der Ortschaft Birlinghoven; siehe Anlage 1) und „Oberpleis“ (östlich der Ortschaft Oberpleis; siehe Anlage 1). Wie diese Gruben nach Beendigung Tonabbaus weiter genutzt wurden, ist hier nicht bekannt. Sämtliche Betriebe unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

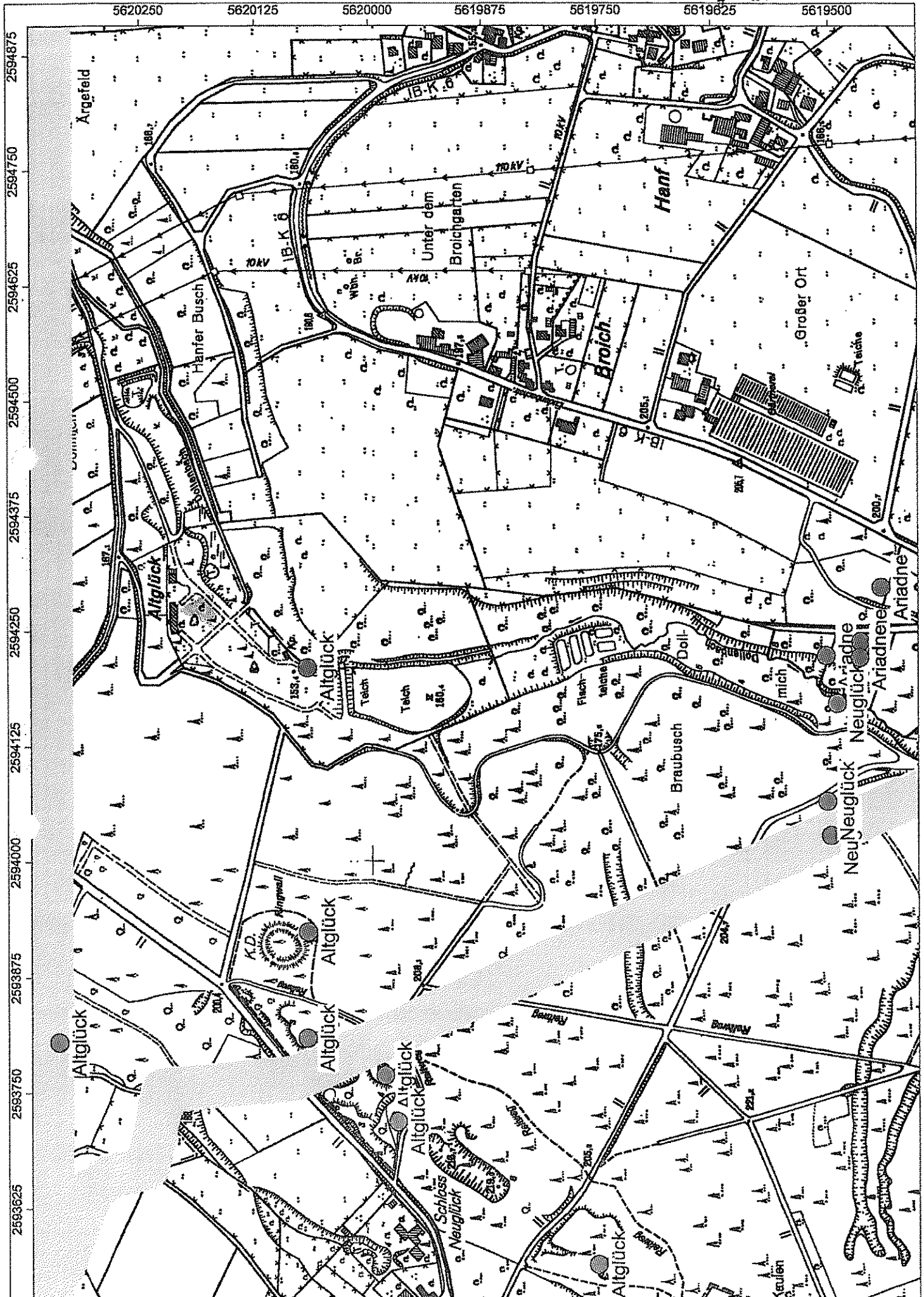
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

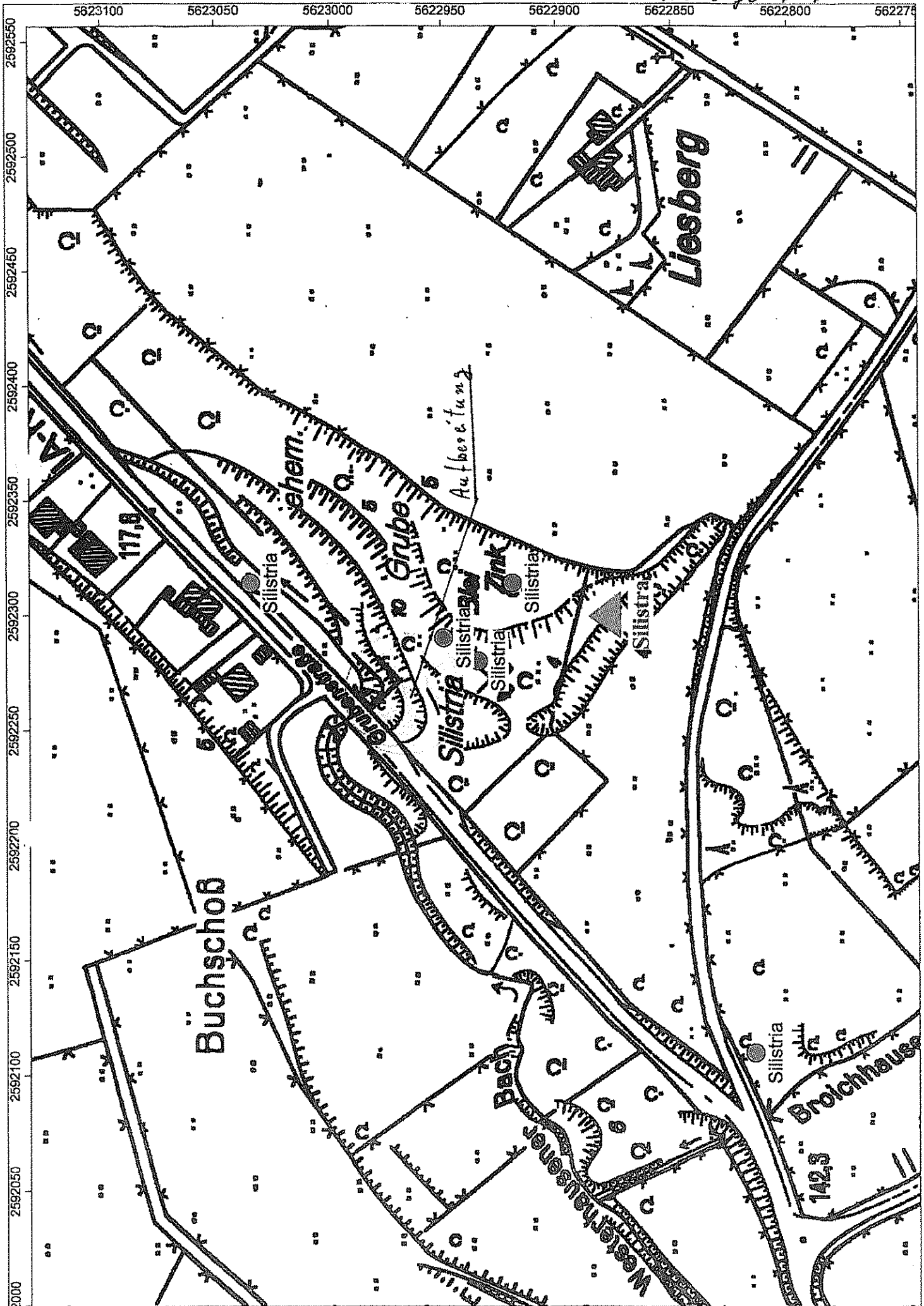
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

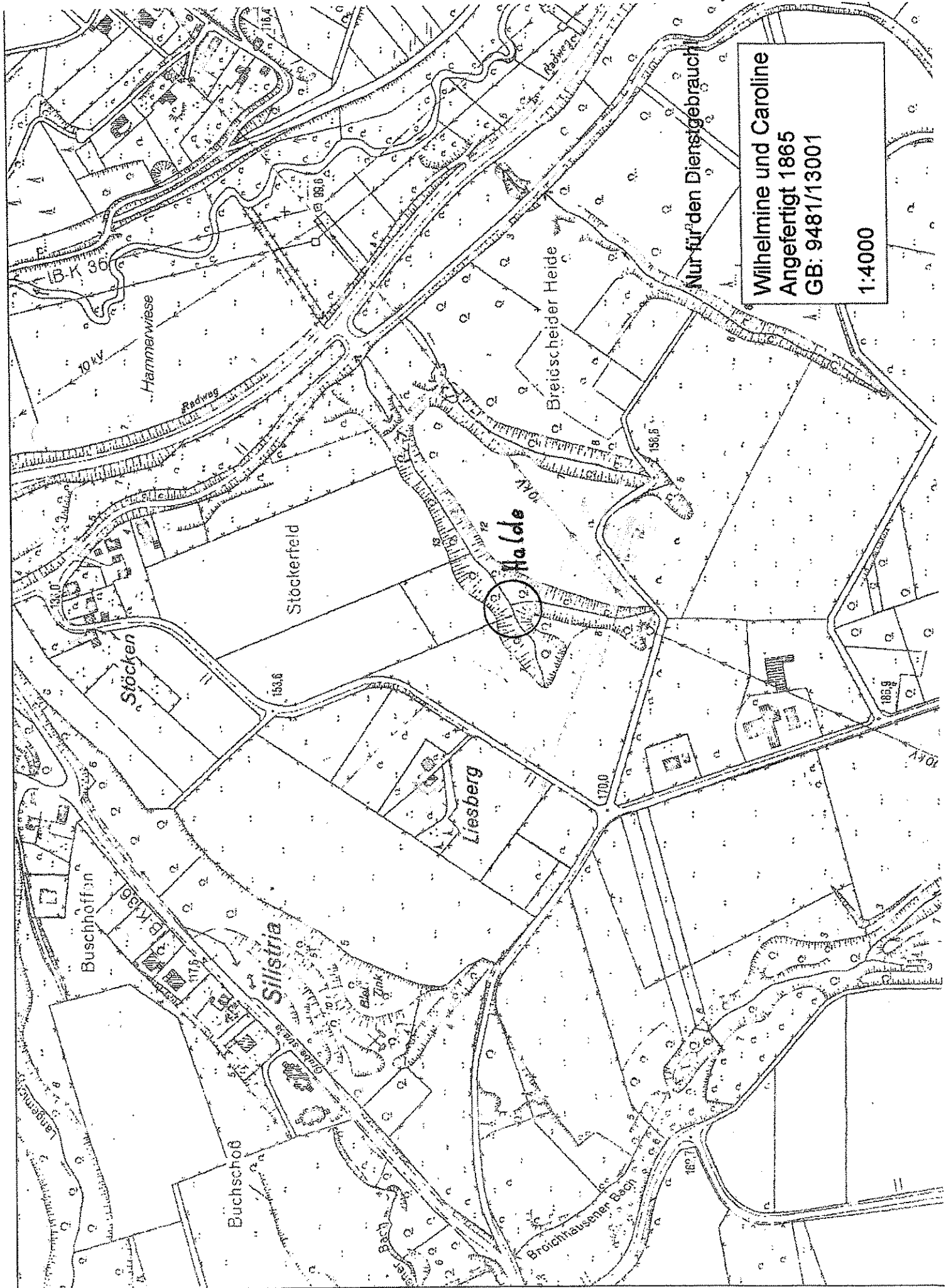
Im Auftrag:

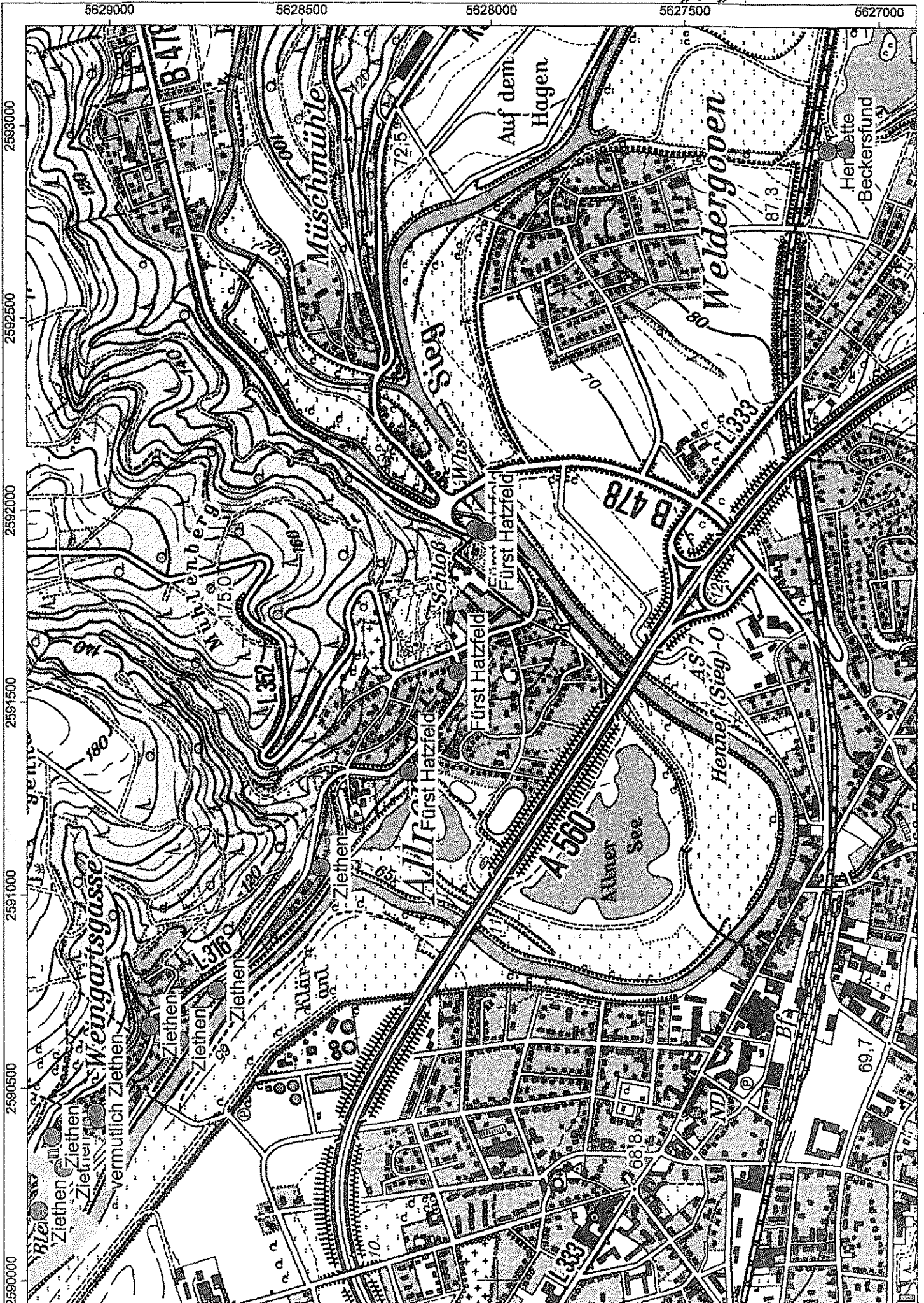
(Thomas Rützel)

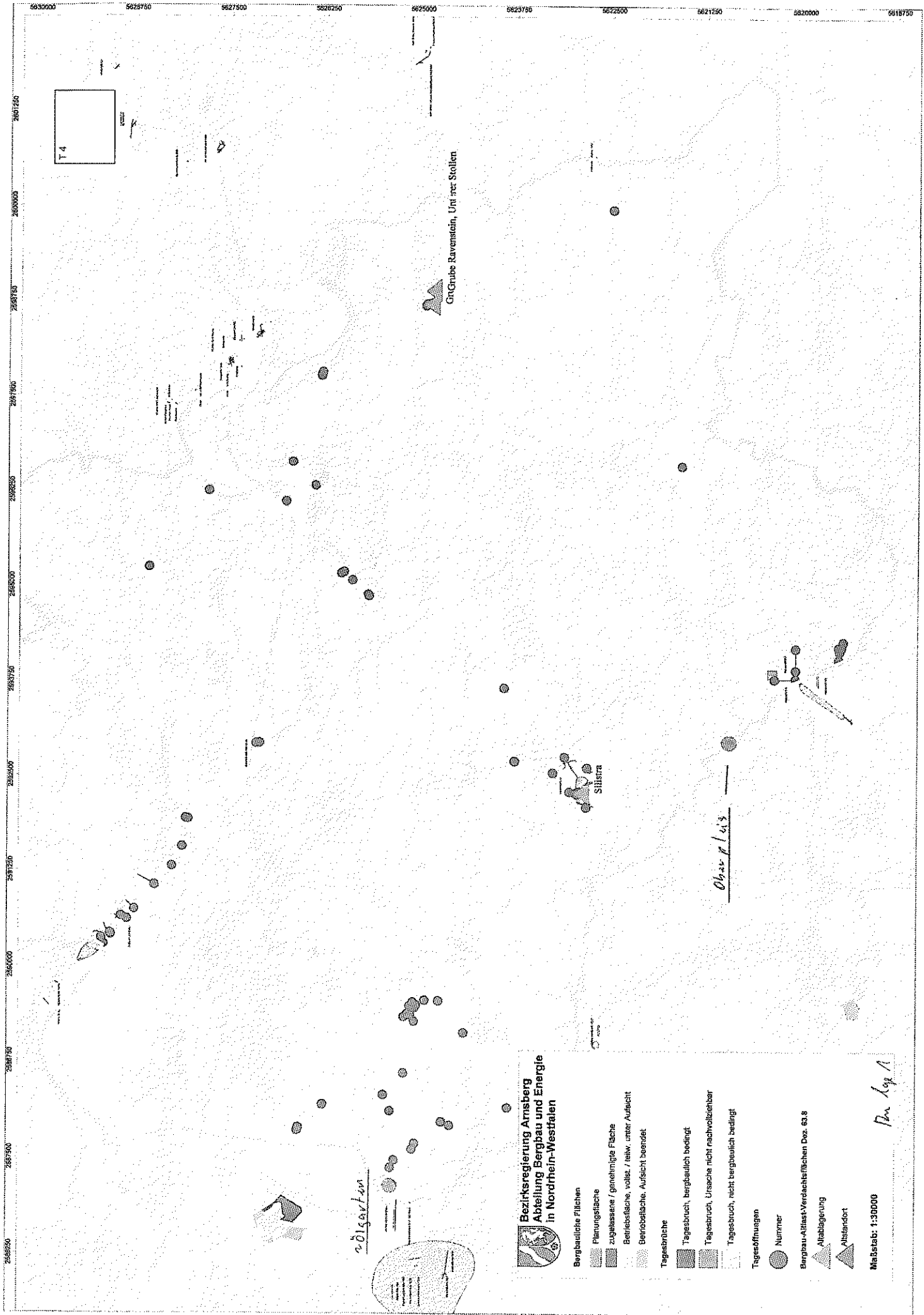












Bezirksregierung Amsberg
Abteilung Bergbau und Energie
in Nordrhein-Westfalen

- Bergbauliche Flächen**
- Planungsfläche
 - zugelassene / genehmigte Fläche
 - Betriebsfläche, vollst. / teilw. unter Aufsicht
 - Betriebsfläche, Aufsicht beendet
- Tagesbrüche**
- Tagesbruch, bergbaulich bedingt
 - Tagesbruch, Ursache nicht nachvollziehbar
 - Tagesbruch, nicht bergbaulich bedingt
- Tagesöffnungen**
- Nummer

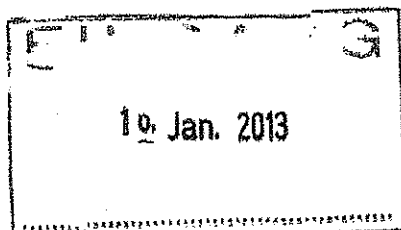
Bergbau-Aktuell-Verzeichnis/Flächen Daz. 63.8

Altanlage

Altstandort

Maßstab: 1:30000

Pen. Log. 1



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

T 5

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
z. Hd. Herrn Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Kontakt: Stefan Czymmeck
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.19
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.1.2013

Sf 16.01.13

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg);

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4Abs. 1 BauGB;
Ihr Schreiben vom 30.11.2012; Ihr Zeichen: I/611

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wird in seinen Ausweisungen mehrere Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen umfassen und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Die zukünftigen Ausweisungen sollen weitgehend den bisherigen gemeinsamen Abstimmungen entsprechen.

Unter Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise werden gegen zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Bedenken bestehen.

- Unter Hinweis auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) weise ich darauf hin, dass die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen in ihrer Gültigkeit eingehalten werden müssen und in Ihren Planungen einzutragen sind.
- Sämtliche aus Ihren Planungen hervorgehenden Schutzausweisungen an den klassifizierten Straßen sind in Ihrer eigenen Zuständigkeit auszuführen und kostenmäßig zu tragen.
- Neue Zufahrten und Zugänge an die klassifizierten Straßen schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen.
- Änderungen oder Eingriffe an bestehenden Entwässerungseinrichtungen klassifizierter Straßen sind nicht zulässig.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt den Vorhabenträgern. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.rn1.rb@strassen.nrw.de

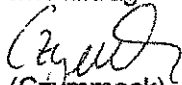
- Bei der Neuaufstellung des FNP ist seitens der Stadt Hennef zu beachten, dass die klassifizierten Straßen nicht geändert werden dürfen. Das betrifft ebenfalls die Straßenausstattung und sämtliche Anlagen der Straßenbauverwaltung. Weiterhin sind die Anbauverbotszonen und die -beschränkungszonen gem. StrWG NW und FStrG darzustellen, zu berücksichtigen und freizuhalten. ?
- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden.

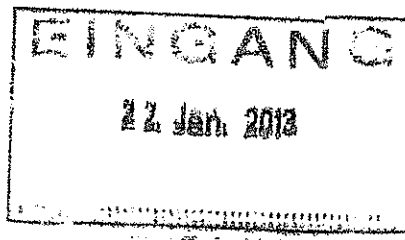
OU

Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung sowie Abstimmung von Verkehrsplanungen und des Flächennutzungsplanes werden ergänzende Anregungen und Forderungen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Czymmeck)



Westnetz GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen I/611
Ihre Nachricht 30.11.2012
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0076/Ka/86.814/Bx
Name Herr Keranovic
Telefon 0231 438-5775
Telefax 0231 438-5708
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

T 6

W 23.01.13 761 S

Dortmund, 16. Januar 2013

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolsdorf - Pkt. BAB Kreuz Siegburg, Bl. 1067 (Maste 23/Bl. 0073 bis 6)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Niederkümpel - Geisbach, Bl. 0990 (Mast 24/Bl. 4104 bis Portal Umspannanlage Geisbach)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Ittenbach, Bl. 0803 (Maste 26/Bl. 4104 bis 18)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Leuscheid, Bl. 0076 (Maste 23/Bl. 0073 bis 80)
5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 23 bis 80)
6. Umspannanlage Geisbach



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schüßler,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Ampriion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Ampriion GmbH.

Über das Stadtgebiet Hennef (Sieg) verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 6. genannte Umspannanlage.

Zur Darstellung in den Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 10000 gilt Folgendes:

- innerhalb der Grenzl意思n des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet,
- der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt,

Ka130116.e05 Hennef Bl. 0076

Ein Unternehmen der RWE

Westnetz GmbH
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel
T +49 281 201-01
F +49 281 201-2009
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriël Clemens
Dr. Stefan Klüppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Wesel
Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg
Handelsregister-Nr. HR B 14081

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

USt-IdNr. DE 8137 98 535

Seite 2

- die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben RWE-interne Bedeutung.

Zur Neuaufstellung der Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) haben wir bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen wir unsere Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen haben.

Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bitten Sie, unsere Auflagen aus den Stellungnahmen weiterhin zu berücksichtigen und auch künftig alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Abschließend möchten wir Sie noch auf Folgendes hinweisen:

Seit Jahresbeginn ist die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas im Westen Deutschlands. Der Name und das Logo sind neu, geblieben sind Aufgaben, Kompetenzen und Ihre Ansprechpartner. Die Aktivitäten u. a. der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH sowie der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH wurden in der Westnetz GmbH gebündelt. Eigentümerin der Netzanlagen ist weiterhin die RWE Deutschland AG.

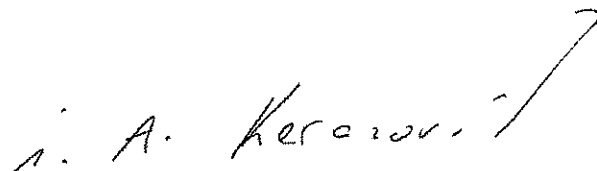
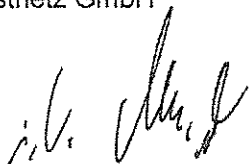
Wir bitten Sie deshalb, Ihre Anfragen künftig an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, zu richten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage

Verteiler
Bl. 1067, Bl. 0990,
Bl. 0803, Bl. 0076,
Bl. 0073

Ke130116.e05 Hennef Bl. 0076

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

STADT HENNEF
23.01.2013 08:10

T 7

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Postfach 1820, 53008 Bonn

An
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung/-entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

Ihr Ansprechpartner
Fabian Göttlich
E-Mail
goettlich@bonn.ihk.de
Telefon
0228/ 2284-145
Fax
0228/ 2284-5145
Datum
22.01.2013

Betreff: Stellungnahme Neuaufstellung FNP

W 23.01.13 611
SB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

Sie haben uns um Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gebeten, dieser Bitte kommen wir gerne wie folgt nach:

Kapitel 3.3.1 Verkehrsplanungen Ortsumfahrung Uckerath

Aus genannten Gründen ist die geplante Nicht-Darstellung dieser Maßnahme bedauerlich und kann ihrerseits zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen. Wir möchten eindringlich darum bitten, mögliche Trassen der OU Uckerath vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Kapitel 6. Gewerbliche Bauflächen

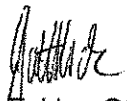
Die Erläuterungen und Prognoserechnungen zeigen sehr anschaulich und nachvollziehbar, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die im Text genannten 23 ha Gewerbeflächenbedarf sind darum als untere Grenze genannt. Ebenso wird deutlich, dass der zukünftige Gewerbeflächenbedarf nur durch Neudarstellungen gedeckt werden kann. Die auf Seite 97ff genannten Standorte erscheinen unter dem Aspekt der Funktionstrennung und auch aus immi-sionsschutzrechtlichen Überlegungen sehr gut geeignet, den Gewerbeflächenbedarf zu decken. Die Erläuterungen zum Gewerbegebiet Hennef-West (Seite 89) zeigen exemplarisch, wie heranrückende Wohnbebauung die Entwicklung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten hemmen kann, dem ist planerisch entgegen zu wirken.

Zum Aspekt der Dienstleistungsgesellschaft und der fortschreitenden Tertiärisierung (Seite 87, Seite 96) möchten wir anmerken, dass für viele Dienstleistungsunternehmen die Industrie, also Unternehmen aus dem Verarbeitenden oder Produzierenden Gewerbe, wichtigste Auftraggeber sind. Der Vorleistungsverbund ist darum immer auf einen „Industriekern“ angewiesen, der möglichst konfliktfreie Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage benötigt. Hierfür sind u.a. vorgeprägte Standorte wie beispielsweise der Standort Bröl G1 oder S 3.14 besonders gut geeignet.

Kapitel 7.4 Sonderbauflächen für den Einzelhandel und Zentrale Versorgungsbereiche

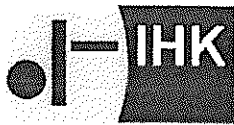
Das Einzelhandelskonzept und die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Göttlich

Bereichsleiter Bauleitplanung, Handel, Verkehr



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

T 7

W 27.01.2014
S

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung/ - entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner
Eva Eichenberg
E-Mail
eichenberg@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 – 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

22.01.2014

Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Schüßler,

mit Schreiben vom 22.01.2013 hatten wir uns bereits als Trägerin Öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum o.g. Flächennutzungsplan geäußert und unsere Bedenken angemeldet.

Ergänzend dazu möchten wir auf einen weiteren Punkt eingehen. Für verschiedene Flurstücke im Ortsteil Stoßdorf sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef Grünflächen vorgesehen. Betroffen von dieser Planung sind die IHK-zugehörigen Unternehmen Dr. Fink Stauf Umwelttechnik GmbH und BETAS GmbH & Co. KG. Laut der textlichen Festsetzung des Landschaftsplans Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche sind die genannten Betriebsstätten auf den Grundstücken Gemarkung Geistigen, Flur 48, Flurstücke 95, 133 und 97, 104 und 129 rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Bereits seit über 45 Jahren haben die beiden Betriebe, die als emittierendes Gewerbe gelten, zahlreiche dieser öffentlich-rechtlichen Zulassungen erhalten.

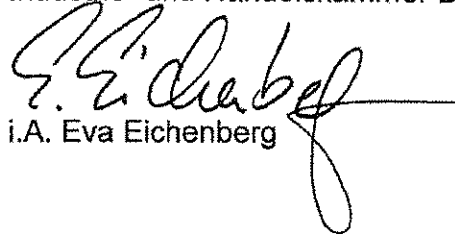
Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden die o.g. Flurstücke weiterhin als Grünflächen ausgezeichnet. Zwar erscheint eine weitere Ausweisung der bisherigen Sonderzulassung nicht ausgeschlossen, jedoch erscheint es uns aufgrund diverser Gründe als notwendig und sinnvoll, die vorliegenden Flächen in Industriegebietsflächen (nach § 9 BauNVO) zu ändern. Zum einen bestehen für die beiden emittierenden Betriebe – Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH betreibt eine Bauschutttaufbereitungsanlage und die BETAS GmbH & Co. KG eine Asphaltmischanlage – im Stadtgebiet Hennef und auch im gesamten rechtsrheinischen Kreisgebiet keine Alternativstandorte. Zum anderen erscheint eine Rückumwandlung der Flächen in Grünflächen eher schwierig aufgrund der aktuell noch aktiven Deponiekörper auf dem Gelände. Weiterhin würde die Ausweisung eines Industriegebietes den weiteren Bestand der Unternehmen gewährleisten und auch notwendige Modernisierungsmaßnahmen bzw. Betriebserweiterungen ermöglichen.

Daher unterstützt die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg den Antrag der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH vom 23. Juli 2013 an die Stadt Hennef, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die o.g. Flurstücke als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen werden.

Sofern Ihrerseits Bedenken hinsichtlich einer Änderung von der bislang festgelegten Grünfläche hin zum Industriegebiet nach § 9 BauNVO bestehen, erscheint uns alternativ ein Verweis auf die textlichen Festlegungen im Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef Uckerrather Hochfläche des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahre 2008, Ziffer 2.2, Abschnitt „Von allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt“ Punkt 16, S. 122 als notwendig, um den Bestand der Unternehmen weiterhin zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Eichenberg', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

i.A. Eva Eichenberg

Bedarfe an Spiel- und Bolzflächen

hier: Stellungnahme FNP vom 22.01.2013, Gespräch am 05.02.2013 mit Frau Wittmer (Amt 61), Frau Bootz (Amt 61), Frau Overath (Amt 51), Frau Kuhn (Amt 51), Frau Henkel (Amt 51)

Wie gemeinsam besprochen, wurde die Liste der fehlenden Spielflächen im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen als Spielflächen im Flächennutzungsplan geprüft.

1. Bolzplatz Uckerath, Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2004.
Seit 2004 gab es mehrfach Vorschläge für Flächen, die letztlich nicht geeignet waren, u. a. wurde kürzlich eine Fläche in der Wirdau geprüft, die aber leider aufgrund der Ablehnung aus der Nachbarschaft nicht in Frage kommt. Eine weitere Fläche auf dem Steimel gelegen wird derzeit beim Eigentümer angefragt.
2. Bolzplatz Hennef-Nord/Zentrum, Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2002 sowie des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 11.11.2002, Prüfauftrag vom 04.05.2011 und 31.05.2012
Derzeit werden erneut Flächen im Bereich der Siegaue (Verlängerung Kaiserstraße) geprüft. Ggfs. kann in dem Fall eine Ausweisung einer Fläche im Flächennutzungsplan erfolgen, wenn eine geeignete Fläche gefunden wurde (Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Bauordnungsamt).
3. Bolzplatz Lichtenberg, Anregung aus der Bevölkerung
Eine geeignete Fläche wurde nicht gefunden. Die Suche wird eingestellt.
4. Bolzplatz Blocksberg/Edgoven, Anregung aus der Bevölkerung
Eine geeignete Fläche wurde nicht gefunden. Die Suche wird eingestellt.
5. Bolzplatz Meiersheide
Nach Auskunft von Frau Wittmer ist planungstechnisch ein Bolzplatz möglich.
Es gab hier bereits beim Bau der Mehrzweckhalle den Vorschlag, die Parkflächen der Mehrzweckhalle als Bolzfläche zu nutzen.
Dies wird jedoch aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich sein, da die Bebauung zu nah ist.
Andere geeignete Flächen gibt es in dem Bereich nicht. Die Suche wird eingestellt.
6. Spiel- und Bolzplatz Eulenberg, Anregung aus der Bevölkerung
Herr Höhner hat in Ortsrandlage eine Fläche zur Verfügung gestellt, diese ist im FNP bereits eingetragen.
7. Spielplatz in der Fuchskaule, Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2001
Aktuell hat ein Investor Interesse an der Fläche in der Fuchskaule aufgezeigt (Mitteilung von Herrn Schüssler). Nach Rücksprache mit dem BM soll hier ein Spielplatz eingeplant werden. An Herrn Schüssler erfolgte die Rückmeldung, dass die Fläche ca. 500 qm groß sein soll.

8. Spielplatz Kirchstraße/Steinstraße, Anregung aus der Bevölkerung und Prüfauftrag des JHA 04.05.2011
Hier gibt es die Möglichkeit, eine städtische Fläche (Gemarkung 4021, Flur 4, 1204 - Kirchstraße 1a) als Spielfläche zu nutzen.
9. Spielplatz Obere Siegstraße, Anregung aus der Bevölkerung
Hier wurde ein Platz (Gemarkung 4021, Flur 6, Flurstücke 25 und 1497) gefunden – eine Rückmeldung an Frau Bootz ist bereits erfolgt.

Regina Henkel

51/510/ 510/2

9 22.01.13

22.01.2013
Regina Henkel
888-415

Gesprächstermin

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herrn Schüßler

P 24.01.13

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

hier: Stellungnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 30.11.2012, Eingang vom 04.12.2012

Stellungnahme:

Ich verweise auf die geführten Telefonate und die E-Mails (u. a. vom 10.10.2011).

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie war bereits frühzeitig bei der Planung beteiligt worden, so dass die Bedarfe bereits mehrfach deutlich gemacht wurden. Anbei übersende ich Ihnen nochmals die Aufstellung, die so auch dem Jugendhilfeausschuss zuletzt am 20.11.2012 mitgeteilt wurde.


Regina Henkel

Prioritätenliste 2013				
Spiel- und Bolzplätze				
Kostenträger: 15601157, Kostenstelle: 00004550 Sachkonto: 075102				
Neuanlagen von Spielflächen				
Kostenträger: 15601157 Kostenstelle: 00004550 Sachkonto: 075102	Beschlusslage/ Verpflichtungsgrad	Stand	Kosten	
Bolzplatz mit kleinem Spielplatz, Uckerath	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2004	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden.	ca. 20.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Bolzplatz Hennef-Nord/Zentrum (Steinstraße)	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2002 sowie des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 11.11.2002, zuletzt ein Prüfauftrag am 04.05.2011	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden.	ca. 15.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Bolzplatz Lichtenberg	Anregung aus der Bevölkerung	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden.	ca. 15.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Bolzplatz Blocksberg/Edgoven	Anregung aus der Bevölkerung	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden.	ca. 15.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Bolzplatz Meiersheide	Der BP Meiersheide musste der Veranstaltungshalle weichen.	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden.	ca. 15.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Spiel- und Bolzplatz Eulenberg ✓	Anregung aus der Bevölkerung	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden.	ca. 30.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Spielplatz An der Fuchsskaule	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2001	Ein geeignetes Grundstück konnte noch nicht gefunden werden. In der Nähe entstand 2011 der Spielplatz Knechtsberg.	ca. 30.000 € (ohne Grundstückskosten)	
Spielplatz Kirchstraße/Steinstraße	Anregung aus der Bevölkerung und Prüfauftrag des JHA vom 04.05.2011	Bedarf ist gegeben, Flächen wurde gefunden. In 2012 standen Mittel nicht zur Verfügung. Der Spielplatz könnte 2013 angelegt werden, wenn finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. <i>Für 15.000 €</i>	ca. 20.000 € (ohne Grundstückskosten)	7
Spielplatz Obere Siegsstraße	Anregung aus der Bevölkerung (Oktober 2010)	Eine Fläche wurde gefunden, Zaunanlage wird 2012 angeschafft, die Anlage des Spielplatzes erfolgt 2013. <i>Für 15.000 €</i>	ca. 15.000 €	

Bootz, Jutta

Von: Hamann, Iris
Gesendet: Montag, 6. Mai 2013 11:17
An: Bootz, Jutta
Betreff: WG: FNP-Neuaufstellung in Hennef

T 9

Von: Krimphoff, Andreas [mailto:andreas.krimphoff@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Montag, 6. Mai 2013 11:04
An: Hamann, Iris
Cc: Neumann, Stefanie; Göbel, Mario
Betreff: WG: FNP-Neuaufstellung in Hennef

Sehr geehrter Frau Hamann,

im Stadtgebiet Hennef liegen für die Gewässer Hanfbach, Wolfsbach, Sieg, Bröl, Wahnbach und Pleisbach Festsetzungen oder vorläufige Sicherungen vor. Diese Karten können Sie unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/hochwasserschutz/ueg/sieg/index.html herunterladen

Zu den bereits festgesetzten Gewässern (Hanfbach, Wolfsbach, Wahnbach, Pleisbach) kann ich Ihnen die Flächen als shape zur Verfügung stellen. Für die Sieg und die Bröl, welche aktuell vorläufig gesichert sind, kann ich Ihnen die shapes zur Verfügung stellen, sobald diese festgesetzt sind. Dies wird spätestens im Sommer 2013 der Fall sein. Für alle bereits festgesetzten Gewässer wurde Ihrem Haus ein ausgedruckter Kartensatz zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Krimphoff

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Hochwasserschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln Postanschrift
50606 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4676
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
<mailto:andreas.krimphoff@bezreg-koeln.nrw.de>
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Von: Hamann, Iris [mailto:Iris.Hamann@hennef.de]
Gesendet: Dienstag, 30. April 2013 12:17
An: Göbel, Mario

Von: Schuessler, Norbert
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 12:28
An: Wittmer, Gertraud; Bootz, Jutta; Hamann, Iris
Betreff: WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef

z. Kenntnis

T 9

Viele Grüße

Norbert Schüßler
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de



Von: Göbel, Mario [mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 10:49
An: Schuessler, Norbert
Cc: Wergen, Rudolf; Wagner, Günter
Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Plänen zum neuen FNP der Stadt Hennef werden auch Überschwemmungsgebiete (bezogen auf das 100-jährliche Hochwasser) dargestellt. Da gem. §78 WHG die Bauleitplanung (zu denen auch die Flächennutzungsplanung gehört) Überschwemmungsgebiete zu beachten hat und "vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete" die gleiche Rechtswirkung entfalten wie förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete ist eine aktuelle Darstellung der Überschwemmungsgebiete im FNP von Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist hier viel Dynamik entstanden und zahlreiche Ermittlungen und Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten werden derzeit überarbeitet. Dies betrifft auch Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Hennef. Insbesondere sind neben der Sieg betroffen: Hanfbach, Wolfsbach, Pleisbach/Lauterbach und Bröl. So gibt es derzeit parallel nebeneinander ältere Festsetzungen, Neuermittlungen und zugehörige vorläufige Sicherungen sowie aktuelle Festsetzungsverfahren. Daher ist hier der Kontakt zu den zuständigen Fachkollegen hier bei Dezernat 54, Fr. Ducke und Hr. Krimphoff, von Bedeutung, um zu einer aktuellen Darstellung im FNP zu kommen. Zugehörige Geodaten liegen dort vor.

Zu beachten ist weiterhin, dass §38 WHG Gewässerrandstreifen festsetzt, in denen entsprechende Verbote einschlägig sind, die teilweise vergleichbar sind mit den Verboten innerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. §78 WHG. Nutzungen in Form von Lagerungen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Umgang mit Anpflanzungen bzw. Rodungen ist hier geregelt. Bei den Planungen sind diese Verbote zu berücksichtigen. Auf §97 Abs. 6 Satz 2 LWG weise ich hin:
"An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

Im FNP ist das zurzeit noch gültige Wasserschutzgebiet (WSG) Hennef-Siegbogen eingetragen. Die zugehörige Verordnung hat eine Gültigkeitsfrist bis 2014. In 2013 wird daher eine Neubearbeitung zu diesem WSG beginnen, so dass in 2013 auch ein Verfahren dazu eingeleitet werden wird.

Der FNP der Stadt Hennef ist mit der Siegunterhaltung vereinbar.

Im Fachbeitrag Ökologie des FNP-Neuaufstellung wird auf die Defizite an der Sieg und den Nebengewässern hingewiesen (siehe Seite 65). Diese Defizite sind im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch gezielte Maßnahmen zu beseitigen.

Im Rahmen des Programms "Lebendige Gewässer" konkretisiert der WRRL-Umsetzungsfahrplan Sieg die hydromorphologischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Auf den in 2012 fertig gestellten Umsetzungsfahrplan Sieg, der im o.g. Fachbeitrag Ökologie zum FNP aus 2011 noch keine Berücksichtigung fand, sowie auf die dort geplanten Maßnahmen wird hingewiesen.

Weitere Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkenne ich zunächst nicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Mario Göbel

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879

<mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Bootz, Jutta

Von: Schuessler, Norbert
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 13:29
An: Wittmer, Gertraud; Bootz, Jutta; Hamann, Iris
Betreff: WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg);
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

T 10

auch das z. Kenntnis

viele Grüße

Norbert Schüßler
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Roß Melitta (BLB K) [mailto:Melitta.Ross@BLB.NRW.DE]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 13:20
An: Schuessler, Norbert
Betreff: WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg); Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Stadt Hennef vom 30.11.2012; Zeichen: I/611

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) über eine
Liegenschaft informieren, die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch den Minister für
Wissenschaft und Forschung in Düsseldorf befindet.

Es handelt sich um das "Versuchsgut Wiesengut" in 53773 Hennef, Siegaue 16 - südwestlich der Sieg in Flur 3 der
Gemarkung Geistingen gelegen und als Flurstück 22 bezeichnet. Die Landesliegenschaft "Versuchsgut Wiesengut"
wird von der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu Forschungszwecken genutzt. Das Grundstück mit
einer Größe von ca. 16 ha gliedert sich in eine Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft Ackerland.

In Grundbuchblatt 4723 (AG Siegburg, Grundbuch von Geistingen) ist in Abteilung II lfd. Nr. 2 der Eintragungen ein
Recht eingetragen wie folgt:

Die Rheinische Energie AG Essen ist berechtigt, Kabel und Leitungen zu legen, die Station und das Grundstück jederzeit zu betreten.

Eingetragen mit Bezug auf das Ersuchen des Amtes für Agrarordnung vom 02.Juni 1993 - Flurbereinigungsverfahren Hennef, ONr. 44/00 - am 2. Juni 1993.

Das landwirtschaftlich genutzte Teilflurstück "Versuchsgut Wiesengut" ist im FNP-Entwurf im Sinne des Naturschutzrechts umgrenzt dargestellt - die Gebäudefläche im Bestand ist von dieser Darstellung ausgeklammert.

Eine Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zone I, II, III unterteilt Flurstück 22 im nördlichen Grenzbereich der Gebäudefläche in die "Zone II" und südlich in die "Zone III Nordteil". Die nördlich gelegene Zone II ist mit der Kennzeichnung "Zweckbestimmung Grundwasser" dargestellt.

Da die Universität Bonn langjähriger Nutzer dieser Liegenschaft ist, bitte ich auch die Universität Bonn am Verfahren zu beteiligen.

Anschrift: Universität Bonn, Abteilung 4.5 Baumanagement, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Ansprechpartner: AL Herr Simmes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melitta Roß
Asset Management
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Köln
Domstraße 55-73
50668 Köln

Az.: 025-AM-RoM
Tel.: +49 221 35660-105
Fax: +49 221 35660-999
mailto: melitta.ross@blb.nrw.de

<http://www.blb.nrw.de>

Bootz, Jutta

Von: Schuessler, Norbert
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2013 08:09
An: Hamann, Iris; Bootz, Jutta
Betreff: WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

T 10

z. Kenntnis

Norbert Schüßler
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Roß Melitta (BLB K) [mailto:Melitta.Ross@BLB.NRW.DE]
Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2013 17:01
An: Schuessler, Norbert
Betreff: WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ergänzende Information teile ich noch mit, dass ich über die Abteilung Objektmanagement Hochschulen (OM HS) des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln einen Lageplan zum Standort_Wiesengut erhalten habe.

Dieser Lageplan beinhaltet im südöstlichen Eckbereich des Nutzungsbereichs_Gebäude eine als Quadrat eingezeichnete Wetterstation - diese ist außerhalb des Nutzungsbereichs_Gebäude dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Roß
Tel. 0221 / 35660-105

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Roß Melitta (BLB K)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 13:20
An: 'N.Schuessler@hennef.de'
Betreff: WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

STADT HENNEF
30.01.2013 08:58

T 11

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.01.2013
12-15856-GLa

Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Hennef, Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.11.2012

Stellungnahme gemäß § 22 (3) DSchG NW

13.02.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Hennef. Darin gehen Sie unter Punkt 2 auf die Lage und Siedlungsstruktur sowie die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hennef ein, beziehen sich jedoch was die Siedlungsstruktur betrifft lediglich auf die Zeit nach der Kommunalreform. Die siedlungsgeschichtliche Entwicklung, baugeschichtliche, städtebauliche, archäologische und kulturlandschaftliche Überlieferungen im Stadtgebiet sind Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtung der Bau- und Bodendenkmäler mit den charakteristischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildern. Diese Aspekte sind Teil der Rahmenbedingungen für den Flächennutzungsplan und daher ausführlich aufzuführen und zu erläutern (vgl. § 1 BauGB und § 1 DSchG NW). Zu berücksichtigen wäre dabei auch die ältere Entwicklung der Orte im heutigen Stadtgebiet sowie die Landschaftsstruktur, bestehend aus historisch agrarisch genutzten Flächen, dem Siegtal mit flankierenden Höhenzügen mit Burgen, dem Hanfbachtal mit seiner Reihung von Wassermühlen und dem Bröltal als Kulturlandschaften, verbunden mit den bereits im Mittelalter gegründeten Dörfern und Siedlungen. Hervorgehoben werden sollten historische Ortskerne wie Auel, Allner, Bödingen und Stadt und Burg Blankenberg, oder Süchterscheid. Sie sind geprägt durch ihre ebenfalls im Mittelalter gegründeten Kirchen sowie drei- und vierseitige, meist in Fachwerk errichtete Hofanlagen, die oft zur Straße hin geschlossen

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

sind und aus einem Torbau mit Durchfahrt, Wohnhaus, Ställen und Scheune bestehen. Ebenso bedeutsam ist die Würdigung von Blickbeziehungen zwischen markanten Punkten und der Sichtachsen der optischen Telegraphenlinie zwischen Berlin und Koblenz von der Telegraphenstation in Söven nach Spich und nach Eudenbach.

Des Weiteren gehen Sie unter Punkt 3.2.4 auf die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege ein, verweisen im Wesentlichen auf die Denkmalliste und erläutern den Denkmalbereich *Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen*. Leider sehen Sie explizit von einer nachrichtlichen Übernahme von Baudenkmalern in das Planwerk ab. Die Berücksichtigung der baudenkmalpflegerischen Belange kann aber nicht allein auf den Verweis auf die Denkmalliste begrenzt sein, weil dadurch dem Abwägungsgebot nicht genügt wird. Vielmehr sind zumindest die flächenhaften Denkmäler auch im Planwerk zu kennzeichnen, so wie bereits eine Kennzeichnung der Bodendenkmäler vorgenommen wurde. Um die flächenhafte Ausdehnung kenntlich zu machen, sollten Baudenkmal mit einem D in einem Kreis und einer Umfahung mit der Kästchenlinie (vgl. PlanZVO Nr. 14.2) als Gesamtanlage ausgewiesen werden. Insofern ist meines Erachtens insbesondere die Frage der Körnung des Planwerks noch zu klären. So wie in Ihrem Entwurf bereits Friedhöfe, Grünanlagen oder beispielsweise die Burg Blankenberg als Bodendenkmal ausgewiesen sind, können auch Gruppen von Baudenkmalern – beispielsweise die Hofanlagen entlang der Frankfurter Straße oder der Bödinger Hof – adäquat gekennzeichnet werden. Hierzu zählen auch die vier durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland festgestellten Denkmalbereiche Bödingen, Blankenberg, Unteres Siegtal und Auel, außerdem Friedhöfe, Schloss-, Kloster- und Parkanlagen (z.B. Kurhaus und Kurpark, Schloss und Dorf Allner mit Park, Kloster Geistingen) oder größere industrielle Anlagen. Des Weiteren sind die Kreuzwege nach Bödingen sowie der Prozessionsweg von Süchterscheid nach Uckerath aufzuführen, ebenso historische Wegeverbindungen, wie die Straße von Köln nach Frankfurt mit ihren anliegenden historisch bedeutsamen Baulichkeiten (Lindenhof, Heymershof, Proffenhof, Herrenhaus der so genannten Wasserburg, Dreigiebelhaus) oder die Trasse der ehemaligen Rhein-Sieg Eisenbahn AG sowie die Köln-Siegen-Gießener Eisenbahnlinie jeweils mit Bahnhöfen.

Das Arbeitsblatt 18 *Denkmalpflegerische Prüfung von Flächennutzungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange* der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland sowie der vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege erarbeitete *Denkmalpflegerische Fachbeitrag zum GEP Köln, Region Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bonn* aus dem Jahr 1998 bieten formale wie inhaltliche Unterstützung.

Im Umweltbericht ist der Schutzgegenstand Kulturgüter ebenfalls wie oben dargestellt aufzuführen. Kulturgüter – unter welchen die Baudenkmal lediglich ein besonders herausgehobener Teil sind – sind sowohl textlich ausreichend zu würdigen wie auch im Planwerk darzustellen. Auch hier ist auf die oben beschriebenen tradierten Flächennutzungen, historischen Strukturen, flächenhaften Baudenkmal mit ihrem Wirkungsraum und die historischen Wegeverbindungen sowie auch auf jünge-

re, erhaltenswerten Elemente, wie beispielsweise die Wallfahrtskapelle in Süchterscheid, einzugehen. Für eine ausführliche Information verweise ich auf die Broschüre *Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Planung*, 2008 herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V.

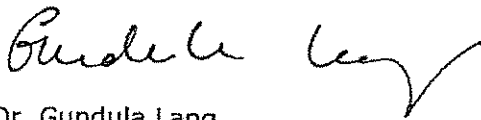
Vorsorglich weise ich außerdem darauf hin, dass die Belange der Archäologie und Bodendenkmalpflege durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wahrgenommen werden.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Beratung zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gundula Lang', with a stylized flourish at the end.

Dr. Gundula Lang

EINGANG

05. Feb. 2013

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

T 12

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Schockemöhle
Durchwahl: 101

Fax: 199

Mail: franz-
josef.schockemöhle@lwk.nrw.de

Entwurf-Stellungnahme-FNP.docx
Köln 04.02.2013

AZ:25.20.30-SU

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Frau Dip. Ing. Gertraud Wittmer
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg)

12.02.13
GM
Sf
MWM (Ausgleichs-
flächennutzungsplan)

Sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Kartenteil, der Begründung, dem Umweltbericht, den Fachbeiträgen und weiteren Unterlagen berücksichtigt bereits relevante Aspekte wie ökologische oder soziodemografische Kriterien.

Konkret nimmt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis zur vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Hennef (Sieg) wie folgt Stellung:

1) Bauflächenausweisungen

Der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen von bundesweit ca. 100 Hektar pro Tag und in Nordrhein-Westfalen von ca. 13 Hektar pro Tag zählt derzeit zu den größten Umwelt Herausforderungen. Von Seiten der Landwirtschaft stellt diese Situation ein gravierendes Problem für die Entwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen dar. Dieser Schachverhalt wird im landwirtschaftlichen Fachbeitrag „Die Struktur der Landwirtschaft und des Gartenbaus und deren Entwicklung in der Stadt Hennef“ ausführlich erörtert. Es wird festgestellt, dass die

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im neuen Flächennutzungsplan keine übermäßigen Züge angenommen hat, jedoch werden in jedem Einzelfall etliche Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche der Nahrungsmittelerzeugung unwiederbringlich entzogen. Daher wird angeregt, bevor es zur tatsächlichen Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Flächen kommt, die bereits jetzt vorhandenen Bauflächenreserven zu realisieren und vorhandene Baulücken zu schließen. Besonders Flächen mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sollten als schutzwürdig geachtet und der landwirtschaftlichen Produktion überlassen bleiben (siehe landwirtschaftlicher Fachbeitrag).

2) Darstellung der bisher nicht überplanten Ortslagen als Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen

Es ist der Landwirtschaft bewusst, dass der Flächennutzungsplan nur Behördenverbindlichkeit entwickelt und landwirtschaftliche Betriebe trotz einer entsprechenden Ausweisung Bestandsschutz genießen. Wichtig ist jedoch trotzdem, den landwirtschaftlichen Unternehmern von Seiten der Stadt Hennef ein planerisches Signal zu setzen, dass auch ihre weitere betriebliche Entwicklung nicht gehemmt werden soll. Es wird angeregt, sämtliche Standorte in überplanten Ortslagen landwirtschaftlicher Betriebe als M-Flächen (Gemischte Bauflächen) auszuweisen. Eine Ausweisung als W-Flächen (Wohnbauflächen) sollte nur in Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber erfolgen.

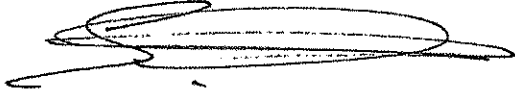
3) Kompensationsmaßnahmen

Neben der konkreten Bauflächenausweisung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden auch die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu einem weiteren Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Zur Erarbeitung des Ausgleichsflächenkonzeptes wird angeregt, dass im Rahmen der zeichnerischen Darstellung, Suchräume definiert werden, die folgende Aspekte berücksichtigen:

Bei der Ausweisung der Suchräume sollten möglichst die Vorhaben des Landschaftsplans mit dem Ziel berücksichtigt werden, ausgewiesene Naturschutzgebiete ökologisch aufzuwerten. Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass die Suchräume nicht zu neuen Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Flächen führen, diese dadurch auseinandergerissen werden und die Bewirtschaftung der Restflächen erheblich erschwert wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen im Suchraum für Kompensationsmaßnahmen am Grundstücksmarkt höher bewertet werden. Dieses kann sich für die Agrarstruktur nachteilig auswirken. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und bewertet. Diese Anregungen sollten bei der Konzipierung des Ausgleichsflächenkonzeptes umfangreich Berücksichtigung finden.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Schockemöhle

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern



Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
05.02.2013 08:47

Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Kto.-Nr.: 1 001 214 019
BLZ: 380 601 86
IBAN: DE87 3806 0186 1001 2140 19
BIC: GENODED1BRS

T 13

04.02.2013

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
I / 611

*W 12.02.13 SS
6M
MWM → Ausgleichs-
flächenkonzept*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

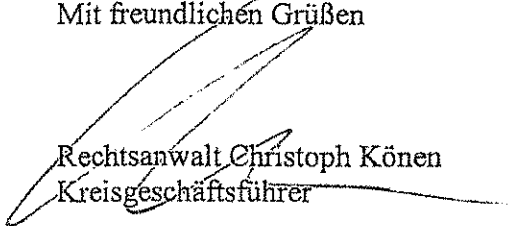
Wir begrüßen, dass der Außenbereich nur sehr zurückhaltend für eine neue Bebauung herangezogen wird. Dadurch bleibt der Freiraum als Produktionsfläche für die Landwirtschaft erhalten.

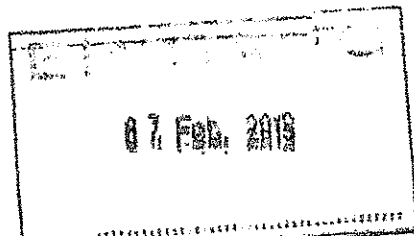
Wir regen an, uns frühzeitig an der Aufstellung eines Kompensationsflächenkonzeptes zu beteiligen.

Ziel muss auch hier sein, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten.

Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft entwickelten produktionsintegrierten Maßnahmen, Gewässerentwicklung und auch Umbau von Waldflächen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Christoph Könen
Kreisgeschäftsführer



PLEdoc GmbH • Postfach 42-02-59 • 45329 Essen

PLEDOC
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

T 14

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/36 59 - 324

Sf 03.02.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
I/611, Schüßler	30.11.2012	PLEdoc GmbH	98075	04.02.2013

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

12-02-13

- hier: 1. Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 300, Bestandsplan 17 bis 23, Schutzstreifenbreite 8 m
2. alter Verlauf der Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 150, Bestandsplan 18 und 20, Schutzstreifenbreite 8 m
3. Ferngasleitung Nr. 3/5/7, DN 150, Bestandsplan 1, Schutzstreifenbreite 8 m
3. Aethylenleitung Nr. 853 der Infraserb, DN 250, Bestandsplan 58 bis 60, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 8 m
4. Ferngasleitung Nr. 22 der METG (Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH), DN 900, Bestandsplan 109 bis 111, mit Betriebskabel
5. Ferngasleitung Nr. 422 der METG, DN 900, Bestandsplan 110 bis 112
- Gesamtsschutzstreifenbreite der METG-Leitungen 14 m

Interessenvertretung: Open Grid Europe GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Den uns am 29.01.2013 zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan (Blatt 1/2 und 2/2) senden wir Ihnen als Anlage zurück. In das Blatt 2/2 haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen eingezeichnet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht

Geschäftsführer: Matthias Lenz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201 / 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
03-07-10 AU 0020



geeignet ist. Innerhalb der auf dem Blatt 1/2 abgebildeten Fläche verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH.

Wir bitten Sie, die Verläufe der Versorgungsanlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Aus dem vorgelegten Flächennutzungsplan geht hervor, dass die Versorgungsanlagen Flächen queren, die für den Naturschutz und Landschaftsschutz vorgesehen sind. Hinsichtlich der Ausweisung dieser Flächen ist sicher zu stellen, dass es durch geplante ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommt. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen. Daraus folgt, dass einer Biotopbildung, die zu zeitweiliger oder dauerhafter Versumpfung der Leitungstrasse führt, nicht zugestimmt werden kann.

Im Hinblick auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen weisen wir darauf hin, daß Neuanpflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern nur außerhalb des Schutzstreifens vorgenommen werden dürfen.

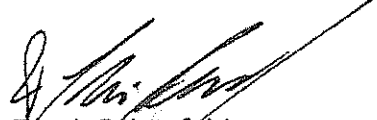
Des Weiteren gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende für die Leitungen der Infraserb und der METG ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

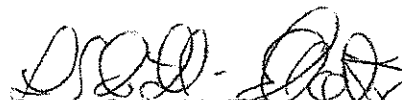
Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH



Frank Schönfeld

Anlagen
Flächennutzungsplan
Merkblatt



Georg Schmidt-Efferoth

Verteiler
TBH Aegidienberg
METG Haan
Infraserb Division Energien Frankfurt,
Herrn Habig, Gebäude E 281

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das sie begleitende Fernmelde-, Mess- und Steuercabel kann in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

3. Nur mit unserer besonderen Zustimmung sind statthaft

- Freilegung unserer Leitung,
- Sprengungen in Leitungsnähe,
- Niveauänderung im Schutzstreifen.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem rechtzeitig mit uns abzustimmen

- den Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann,
- Ausschachtungsarbeiten im Leitungsbereich sowie die vorübergehende oder dauernde Lagerung von Erdaushub, Baumaterial oder sonstigen Stoffen im Schutzstreifen.

5. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der Open Grid Europe GmbH im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung muss sichtbar und begehbar bleiben.

6. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormast einzuhalten.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die sich zum Beispiel beim Einsatz von schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
F +49 201 3642-13900

www.open-grid-europe.com



AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

Ein Unternehmen der RSAG

STADT HENNEF
13.02.2013 08:22

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

T 15

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

06. Februar 2013

SfS 13.02.13
14.02.13
611

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. November 2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den vorgesehenen Lagen grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung von Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung **auch mit Dreiaxser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 3060
Fax 02241 306374

Bankverbindung
Kreisparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:

ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

ERS Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH

KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Die lichte Durchfahrthöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord - ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.

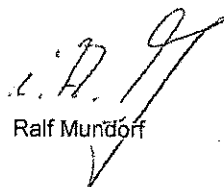
Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha van Keeken



Ralf Mundorf



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum: 07.02.13

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

51.1-9.3.2_SU/HEN_1/12

Auskunft erteilt:

Berthelmann

Jutta.Berthelmann@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: K 302

Telefon: (0221) 147 - 2807

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes TÖB-Beteiligung gem. § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 30.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef liegt im südlichen Teil der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche seit 2008 für den Außenbereich vor. Das nördliche Gemeindegebiet mit den Bereichen nördlich der Siegaue sowie den bewaldeten Hängen des Bröltales gehört hingegen zum Landschaftsschutzgebiet in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg.

Aus zeitlichen Gründen konnten nicht sämtliche FNP-Darstellungen überprüft werden, sondern ich habe mich als Höhere Landschaftsbehörde hier auf den nördlichen Teil und mögliche Konflikte mit der LSG-Verordnung und deren ggf. erforderliche Aufhebung in meinem Zuständigkeitsbereich beschränkt.

Die nachfolgenden, z.T. kritischen Hinweise auf mögliche Inaussichtstellungen der Aufhebung der Aufhebung des Landschaftsschutzes erfolgen vorbehaltlich der Beteiligung der Naturschutzverbände.

Für das weitere Verfahren wäre es hilfreich, wenn Sie mir digitale Vektordaten (shp) zuleiten könnten, für die nach derzeitigem Planungsstand bzw. insb. nach Abschluß der Abwägung für die dem LSG widersprechenden Darstellungen eine Entscheidung über die Inaussichtstellung der LSG-Aufhebung abschließend zu treffen ist.

Sollte es ggf. widersprüchliche Beurteilungen zur Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung geben, stehe ich Ihnen gerne für eine Erörterung zur Verfügung.

**1) Altenbödingen**

Westlich der Siedlung, Richtung Driesch, wurde im FNP-Entwurf eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer angrenzenden Grünlandfläche dargestellt, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Außerhalb des eng bebauten Bereiches wird eine Aufhebung nicht in Aussicht gestellt.

2) Bröl**G 1**

Der südlich der B478 vorgesehene Gewerbestandort schließt eine Lücke zwischen den Gewerbeflächen am Ortsrand von Bröl bis zu der westlich liegenden Wohnsiedlung „Am Floß“. Dadurch entsteht ein Riegel zwischen dem als FFH-Gebiet und NSG ausgewiesenem Bröltal und dem sich nördlich erstreckenden Freiraum mit seinem Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Hier sollte südlich des bis an die B478 heranreichenden Landschaftsschutzgebietes ein entsprechender Vernetzungskorridor für wandernde Tierarten und als Kalt- bzw. Frischluftschneise freigehalten werden.

S 2.6

Der nördlich der B478 liegende Standort, am westlichen Ortsrand von Bröl, ist durch gehölzreiche und weniger intensiv genutzte Bereiche gekennzeichnet. Auch wenn sich dort ein einzelnes bebautes Grundstück inmitten des Landschaftsschutzgebietes erstreckt, so kann hier im Rahmen einer geplanten Bebauung nicht von der Schließung einer Baulücke gesprochen werden. Die Aufhebung des Landschaftsschutzes kann für diesen Bereich nicht in Aussicht gestellt werden.

3) Happerschoß**S 2.1**

Der Standort liegt im Außenbereich, ohne das Landschaftsschutz betroffen wäre.

4) westliche Müschmühle

Aufgrund der vorhandenen Bebauung nördlich der K 36 und im vorhandenen Kreuzungsbereich (Getränkelerger) wird eine weitere Prüfung zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz, in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der Darstellung der südlich der K36 im Außenbereich liegenden, vorhandenen Bebauung als Gemischte Baufläche verweise



ich auf das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet, welches zu berücksichtigen.

Datum: 07.02.13
Seite 3 von 3

5) Weingartsgasse

Die letzte am westlichen Ortsrand von Weingartsgasse, nördlich der L 316 liegende und z.T. bebaute Parzelle wird als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund des vorhandenen Gehölzbewuchses wird eine Entlassung dieser Fläche aus dem Landschaftsschutz als kritisch angesehen.

6) Katharinental

Das komplett von Waldflächen umschlossene Gewerbegebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Entsprechend der Darstellungen soll es geringfügig nach Nordwesten, Südwesten und nach Osten erweitert werden.

Aufgrund der im Osten angrenzenden Siefen und der vorhandenen Waldfläche im Südosten wird die Entlassung aus dem Landschaftsschutz als kritisch angesehen und bedarf einer weiteren Prüfung.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass bzgl. der Unstimmigkeiten zwischen den dargestellten § 34er Satzungen und den LSG-Grenzen wie z.B. im Bereich Bröl und Weingartsgasse eine gesonderte Abstimmung für notwendig erachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Berthelmann



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 – 03



Wehrverwaltung Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: RAR Stappert
Telefon: 0211-959-2264
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

18. Februar 2013

T 17

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Hennef
Postfach 1562

53762 Hennef

per E-Mail vorab an:
N.Schuessler@hennef.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_C_061_12_a

Bauleitplanung;
hier: Neuaufstellung des FNP der Stadt Hennef (Sieg)

Ihr Schreiben vom 30.11.2012 - Az I/6/11

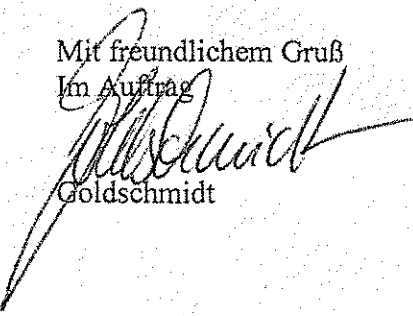
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits **grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Neuaufstellung des FNP bestehen.

Im Vorgriff auf später anschließende Bauleit- / Baugenehmigungsverfahren bitte ich bereits jetzt darum, mir bei Planungen für bauliche Anlagen, die - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20 m überschreiten, in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Dies gilt insbesondere auch für Planungen für Windenergieanlagen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Goldschmidt

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AligFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AligFspWNBw: 4224



Sf 06.03.

Kath. Kirchengemeinde St. Remigius
Kirchgasse 5
53773 Hennef

T 18

Tel.: 02242-2935
Fax.: 02242-2935
e-mail: remigius.hennef@t-online.de

Hennef, 05.03.2013

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke,
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Bröl, Flurstück 4003-014-80

Sehr geehrter Herr Pipke,

mit Bezug auf Ihr Schreiben zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom November 2012 teilen wir Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit, dass wir die im Vorentwurf enthaltene Umwidmung des o. g. Grundstückes (Größe: 3093 qm, Lage: Hennef-Bröl, Freifläche neben Möbel Felder) in ein Gewerbegebiet oder alternativ auch in ein Wohn- oder Mischgebiet unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Holschbach
(geschäftsf. Vorsitzender Kirchenvorstand)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
- Planungsamt -

2. H. Frau Vihner

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Bauvorhaben, Landschaftsplanung und Artenschutz
Herr Pfeiffer

Zimmer: B 2.15

Telefon: 02241 - 13-2671

Telefax: 02241 - 13-3200

E-Mail: guenter.pfeiffer@rhein-sieg-kreis.de

T 19

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
67.1

Datum
11.03.2013

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef;
hier: Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises**

Sitzung des Beirates am 28.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hennef stellt derzeit einen neuen Flächennutzungsplan auf. In diesem Rahmen werden auch die Träger öffentlicher Belange und damit der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme war Ende Februar. Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der Frist die beigefügte Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Hennef abgegeben. Ferner soll der Flächennutzungsplan in der kommenden Landschaftsbeiratssitzung am 11.04.2013 beraten werden.

In der Sitzung am 28.02.2013 wurde vereinbart, einen Arbeitskreis zu gründen. Hiermit lade ich den Arbeitskreis in das

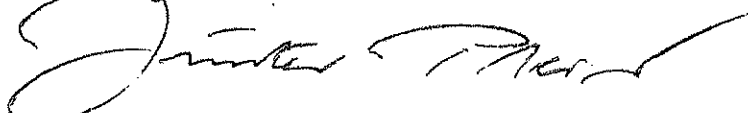
**Rathaus der Stadt Hennef am 18.03.2013 um 14 Uhr in den Saal
Lauthausen**

ein.

Die Stadt Hennef wird dort den Flächennutzungsplan vorstellen und danach wird sich eine Erörterung anschließen.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Hennef, dem Planungsamt der Stadt Hennef und bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eingesehen werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



 Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

An 61

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef**Ihr Schreiben vom Dezember 2012**Allgemeines

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef wird grundsätzlich begrüßt. Ferner möchte ich hervorheben, dass die Stadt Hennef sehr gute und umfangreiche Grundlagen erarbeitet hat. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist der ökologische Fachbeitrag und das gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen besonders bedeutsam.

Darüber hinaus hat die Stadt Hennef die Bereiche besonders im Flächennutzungsplan hervorgehoben und in Listen aufgeschrieben, bei denen es zu **Überschneidungen** mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (Rechtskraft: 10.05.2008) kommt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 9 wurde sehr intensiv mit der Stadt Hennef diskutiert.

Im Einzelnen nehme ich zu den geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

- 2.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP), denen ich nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen widerspreche (Überlagerung mit Schutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG)).
- *Auel*: Streuobstwiese und LSG, Ortsrandeingrünung, historische Kulturlandschaft (Anlage 1)
 - *Blankenberg*: LSG, Die Grünlandflächen mit der angrenzenden Hecke stellen eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar, die erhalten werden soll. Die Böschung mit der Hecke ist aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung für den Artenschutz bedeutsam, für das Landschaftsbild prägend sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart als Landschaftsteil der historischen Kulturlandschaft erhaltenswert (Anlage 2)
 - *Bierth*: LSG, ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile soll nicht erfolgen (Anlage 3).

- *Bülgenauel*: LSG, Streuobstwiese, Ortsrand (Anlage 4)
- *Fernegierscheid*: Überschneidung Satzung und NSG im Siefenbereich; Erweiterung im Tannenhain/im Marenschhof LSG, Streuobstwiese (Anlage 5)
- *Hüchel*: LSG, Baumbestand, Hecke, Ortsrand (Anlage 6)
- *Hollenbusch*: LSG, Bauflächendarstellung im wesentlichen auf den vorhandenen Bestand zurückzunehmen (Anlage 7)
- *Lanzenbach*: LSG, Baum- und Strauchbewuchs, Landschaftsbild, Ortsrand (Anlage 8)
- *Lauthausen*: Überschneidung Campingplatz mit Naturschutzgebiet „Siegaue“, die Darstellung Campingplatz im Flächennutzungsplan ist auf den in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand zurückzunehmen, Überschwemmungsgebiet (Anlage 9)
- *Söven*: LSG, Teich und Umfeld erhalten (Anlage 10)
- *Striefen*: LSG, Streuobstwiese, Ortsrandeingrünung (Anlage 11)
- *Stoßdorf*: Um den Landschaftskorridor zu erhalten, soll der Freiraum zwischen Stoßdorf und Buisdorf nicht bebaut werden. Deshalb wurden die Flächen im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Einer Darstellung dieser Flächen als Wohnbauflächen im Landschaftsschutzgebiet kann aus o.g. Gründen nicht zugestimmt werden. (Anlage 12)
- *Uckerath*: westliche Erweiterung: Streuobstwiese und LSG, beginnendes NSG, wertvolles Grünland; östliche Erweiterung: LSG, Landschaftsbild (Anlage 13)
- *Wellesberg*: LSG, Bauflächendarstellung ist auf den Bestand bzw. die bereits genehmigten Bereiche zu beschränken (Anlage 14).
- *Gewerbegebiet Mendt*: LSG, wertvolles Grünland, Nähe zum NSG (Anlage 15).
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich auch in dem bereits im Regionalplan dargestellten GE-Bereich artenreiche Grünlandflächen befinden, die ggfls. auch als FFH-Lebensraumtypen anzusprechen sind oder die Qualität eines § 30-Biotops erfüllen. Dies gilt u.a. für den westlichen Teil der GE-Fläche. Auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung ist daher zu prüfen, in welcher Weise die sich hieraus ergebenden Konflikte gelöst werden können. Denkbar wäre z.B., in diesem Bereich die ohnehin erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schwerpunktmäßig vorzusehen und eine Eingrünung des künftigen GE vorzunehmen, analog zu den benachbarten Flächen in Rheinland-Pfalz.
- *Sondergebiet West Stoßdorf*: Die Außenanlagen sollen im LSG verbleiben und sollen als Grünflächen dargestellt werden (Anlage 16).

2.2 Sonstige Anregungen und Bedenken

- *Bröl*: Die geplante Wohnbebauung am Ortseingang von Bröl sollte nicht realisiert werden, da die Flächen z. T. mit wertvollem Baumbestand bewachsen sind und sich

in unmittelbarer Nähe zu dem dortigen Steilhang befinden.

- *Gewerbegebiet Hossenberg*: Die Überschneidung mit dem LSG kann mitgetragen werden. Diese Überschneidung sollte beibehalten bleiben und der geplante Wall sollte als Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- *Stein*: Die Fläche für Gemeinbedarf sollte auf die tatsächliche Nutzung reduziert werden.

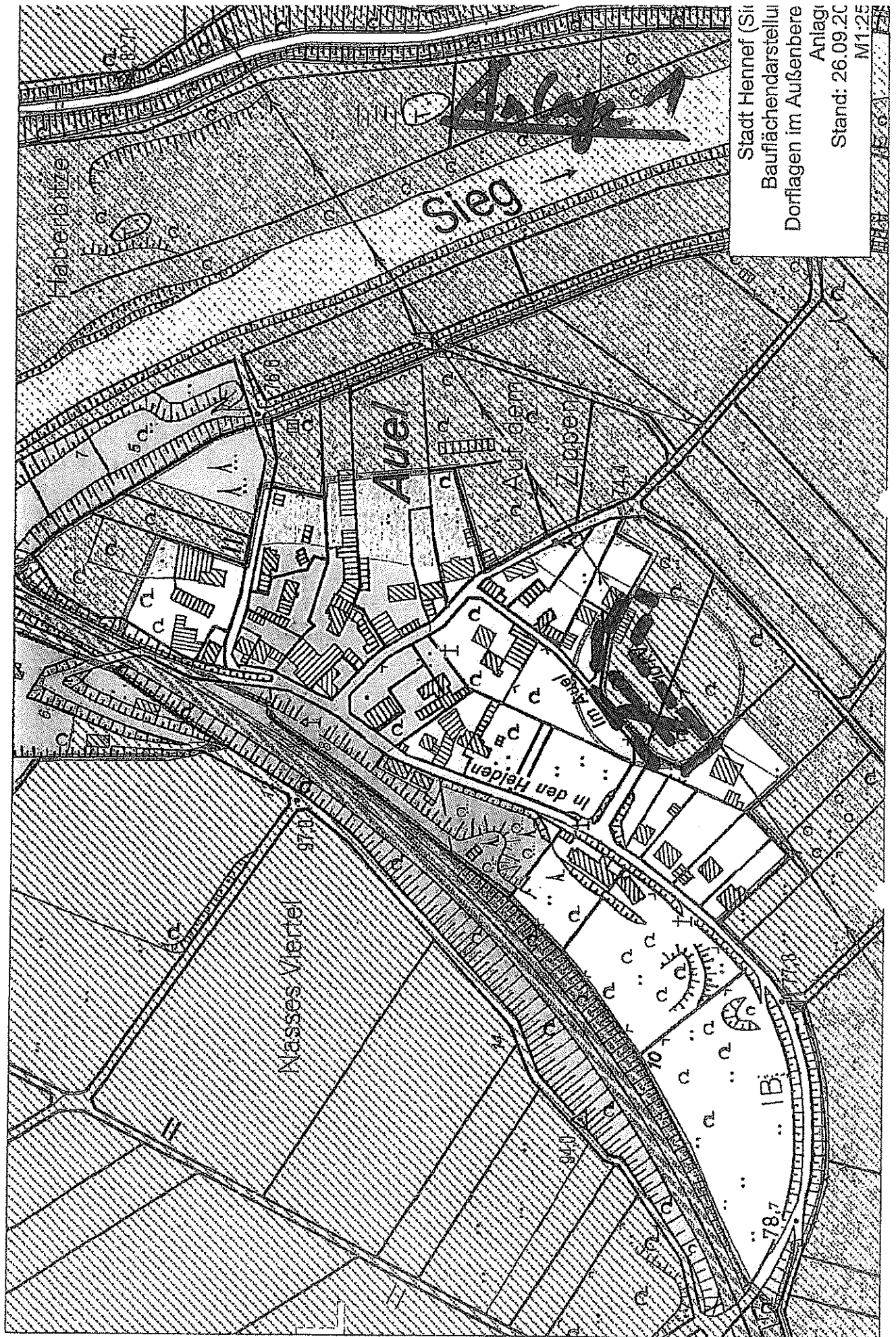
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes stellt auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 89 und 90 „Grünfläche“ dar, tatsächlich sieht die Herrichtungsplanung für diesen Bereich der Abgrabung die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen vor (Anlage 17).

3.0 Abschließende Bemerkungen

- 3.1 Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen baulichen Nutzungen werden zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollte auch geprüft werden, wo die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden könnten.
- 3.2 Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird es begrüßt, dass die Stadt Hennef keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen in ihrem Flächennutzungsplan darstellt und damit dokumentiert, dass im gesamten Stadtgebiet kein Raum für die Aufstellung von Windkraftanlagen ist.
- 3.3 Bereits im Zusammenhang mit den ersten Überlegungen der Gemeinde Eitorf hinsichtlich eines neuen Gewerbegebietes in der Nähe von Lindscheid hatte ich vor einiger Zeit die Anregung gegeben, in der Frage der Gewerbeflächenplanung und –entwicklung möglichst zu interkommunalen Lösungen zu kommen. Ich möchte an dieser Stelle erneut und nachdrücklich für solche Gemeinschaftslösungen werben; das insbesondere für eine Region des Rhein-Sieg-Kreis, die aufgrund der Topographie und der in vielen Bereichen anzutreffenden natur- und artenschutzfachlichen Gegebenheiten mit zahlreichen Restriktionen konfrontiert ist.
- 3.4 Ich habe den Landschaftsbeirat zu der Neuaufstellung des FNP zu hören. Dies soll in der Sitzung am 11.04.2013 erfolgen. Insofern handelt es sich um eine vorläufige Stellungnahme.

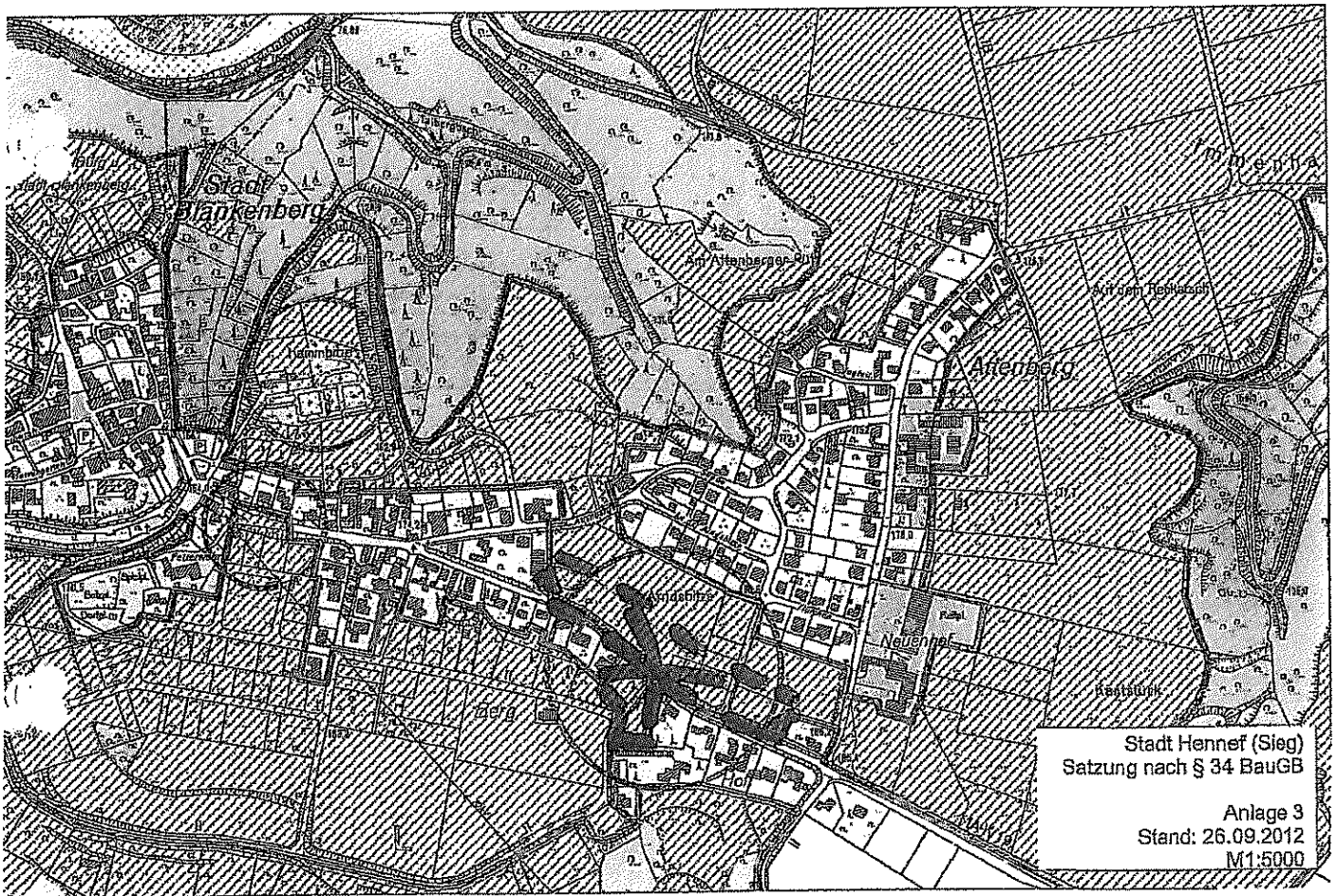
Flur 48 20.2.

67.1 2.1/2.



Stadt Hennef (Sieg)
Baufächendarstellung
Dorflagen im Außenbereich
Anlage
Stand: 26.09.20
M1:25

Anlage 2



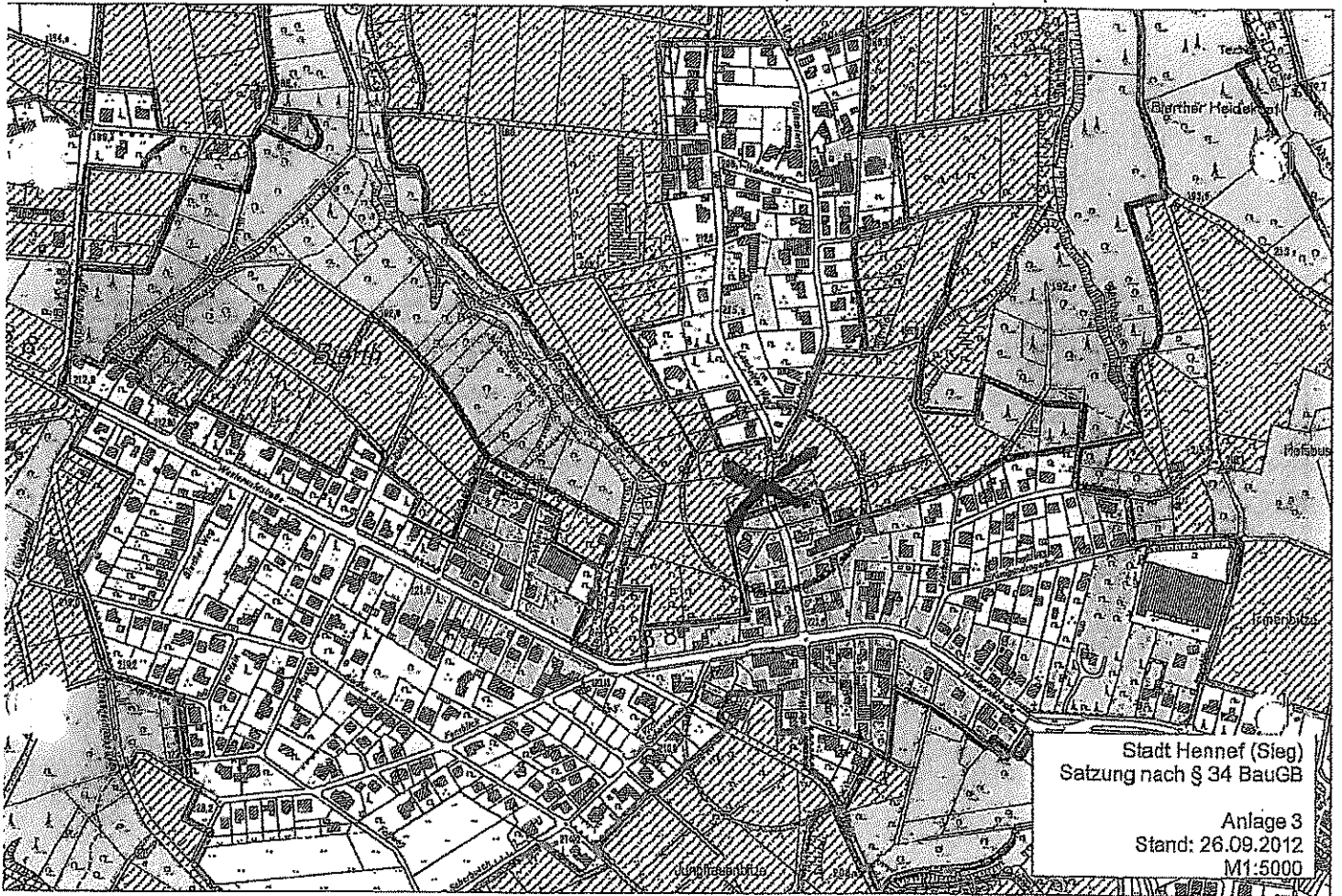
Stadt Blankenberg

Weg^u geplant u. geplant

Bebauung "Am Limmersbad"
(Heiße) nicht erschlossen
(= Hotel)



Anlage 3



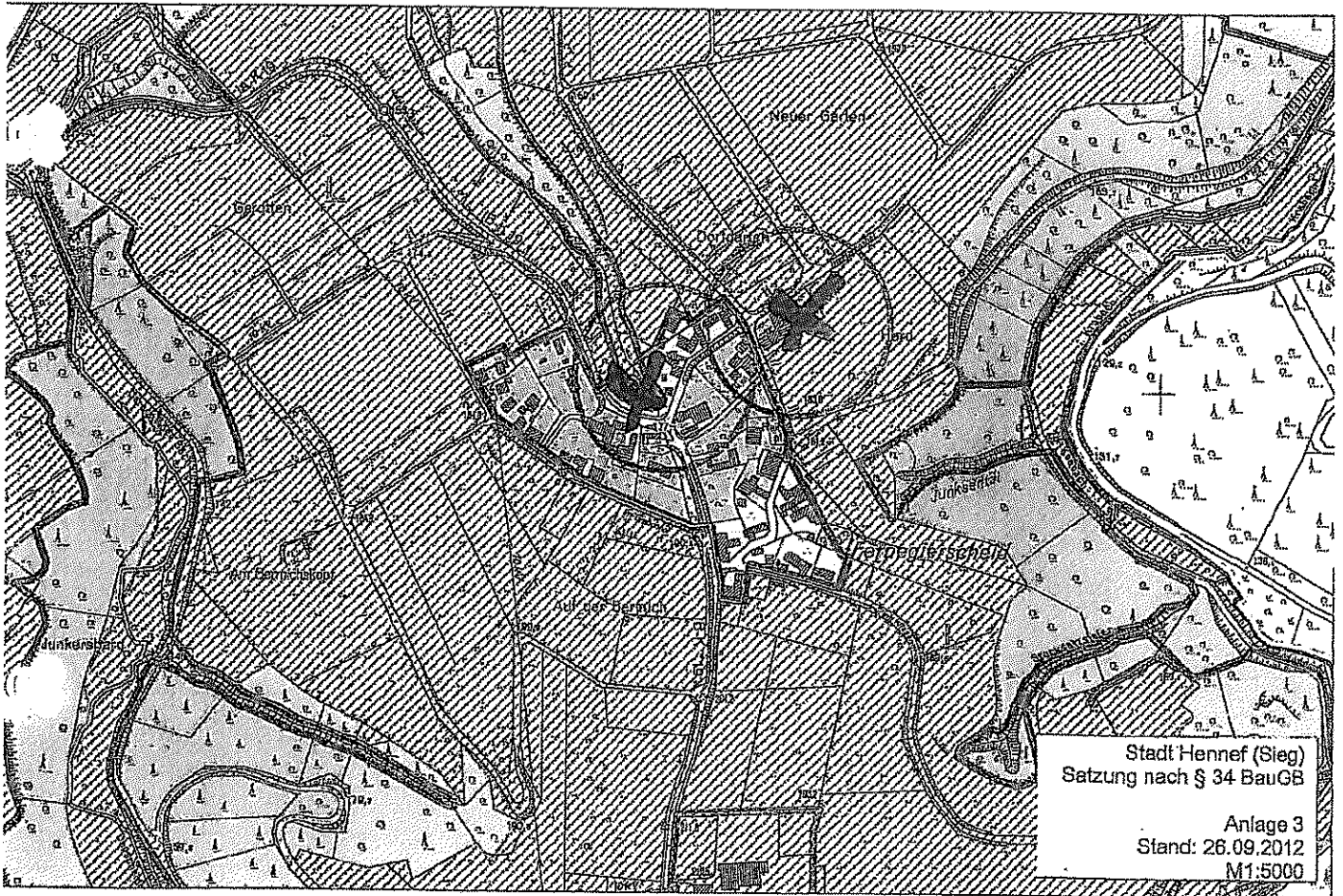
Pierth

Algebra



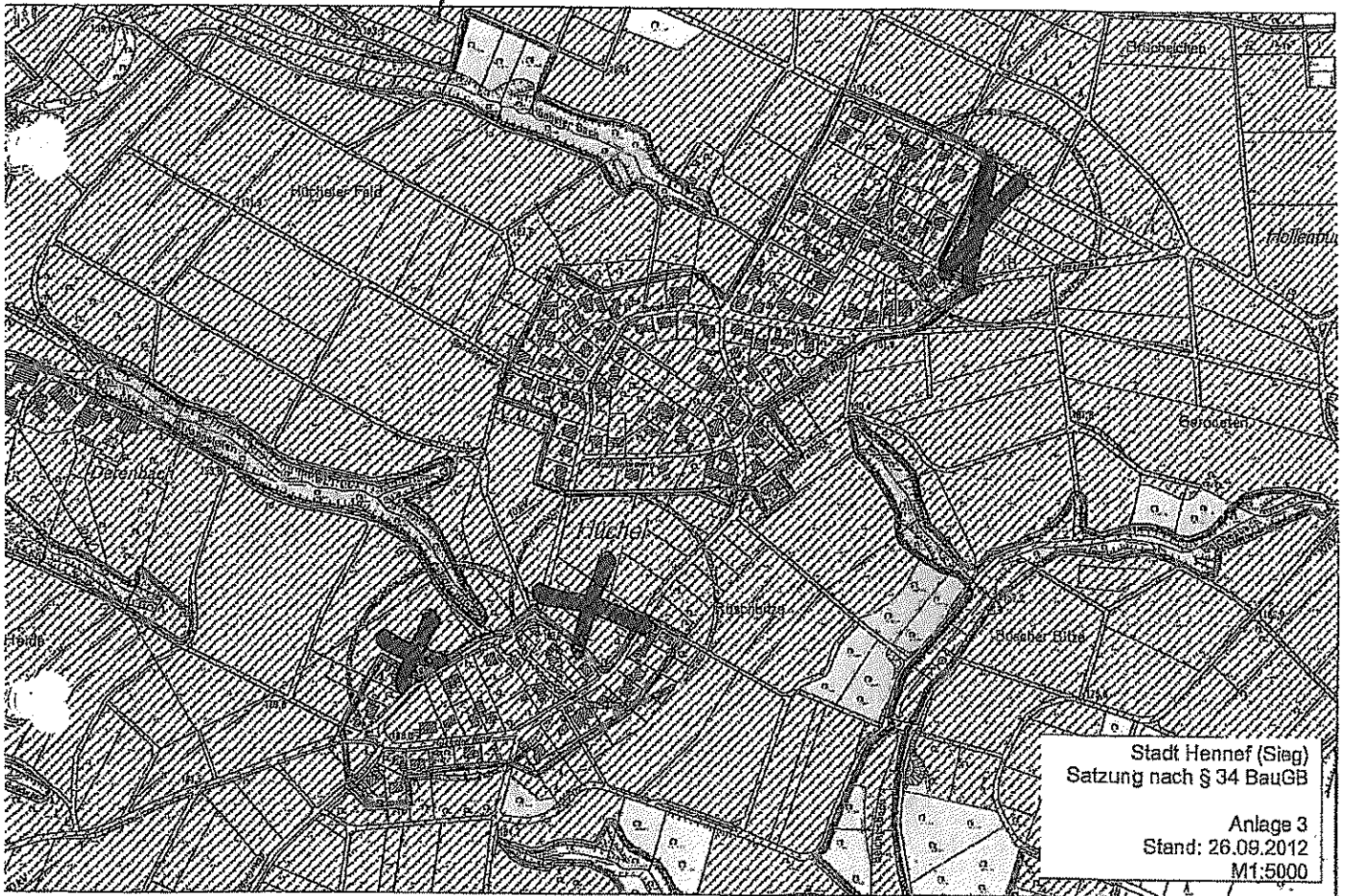
Friday

Anlagen



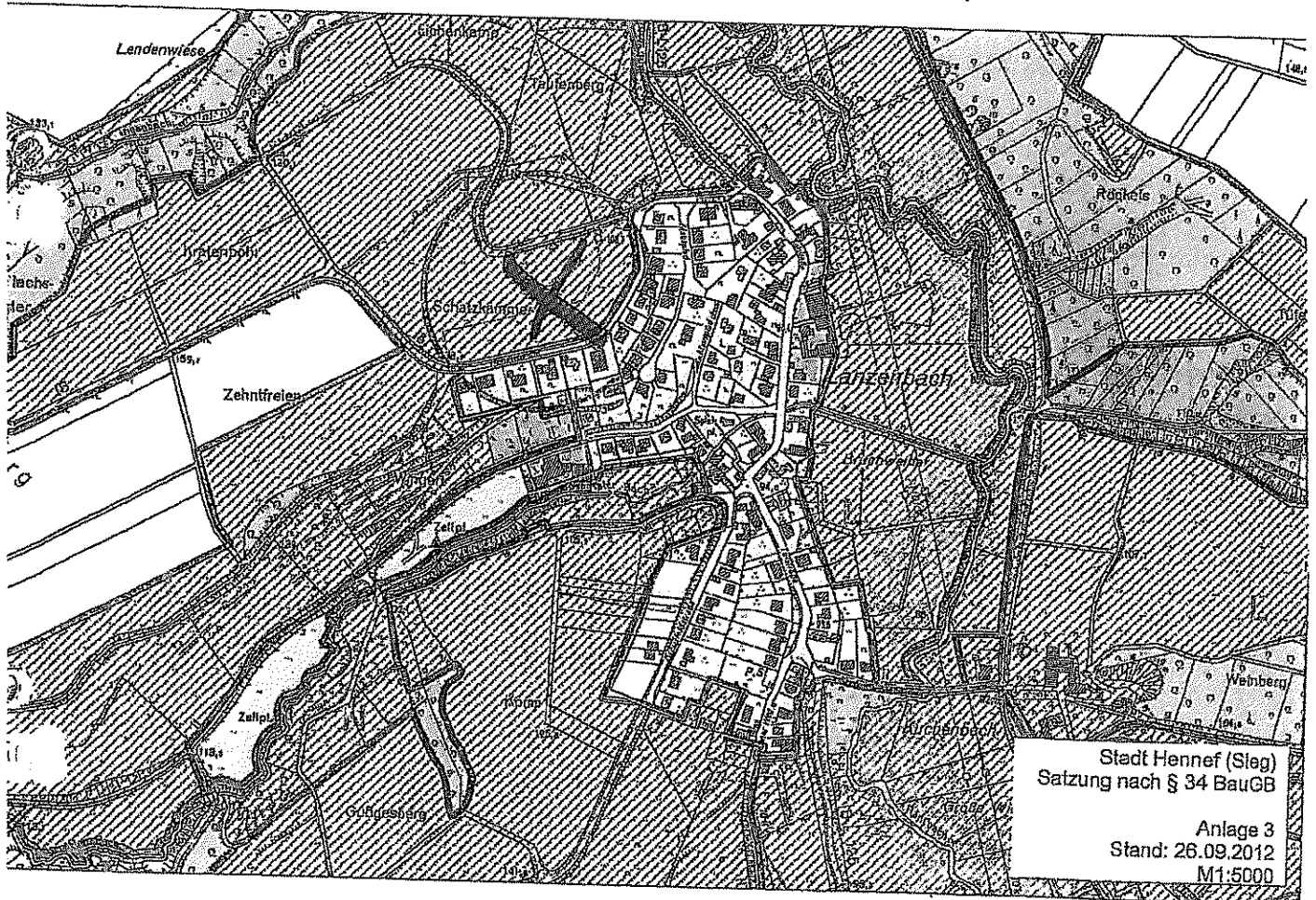
Ferngespräch

Anchor 6



Hüchel

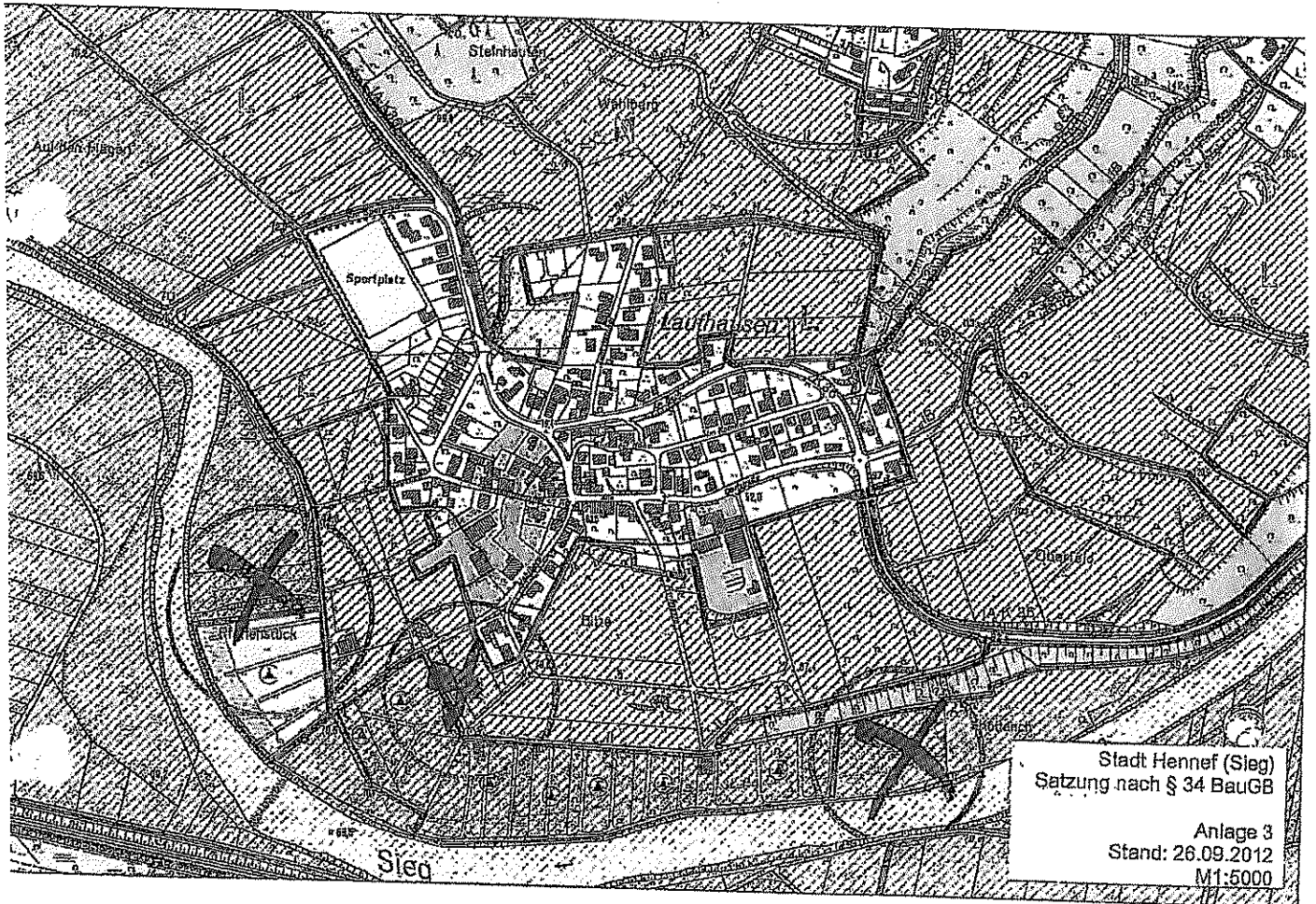
Anlage 8



Landen

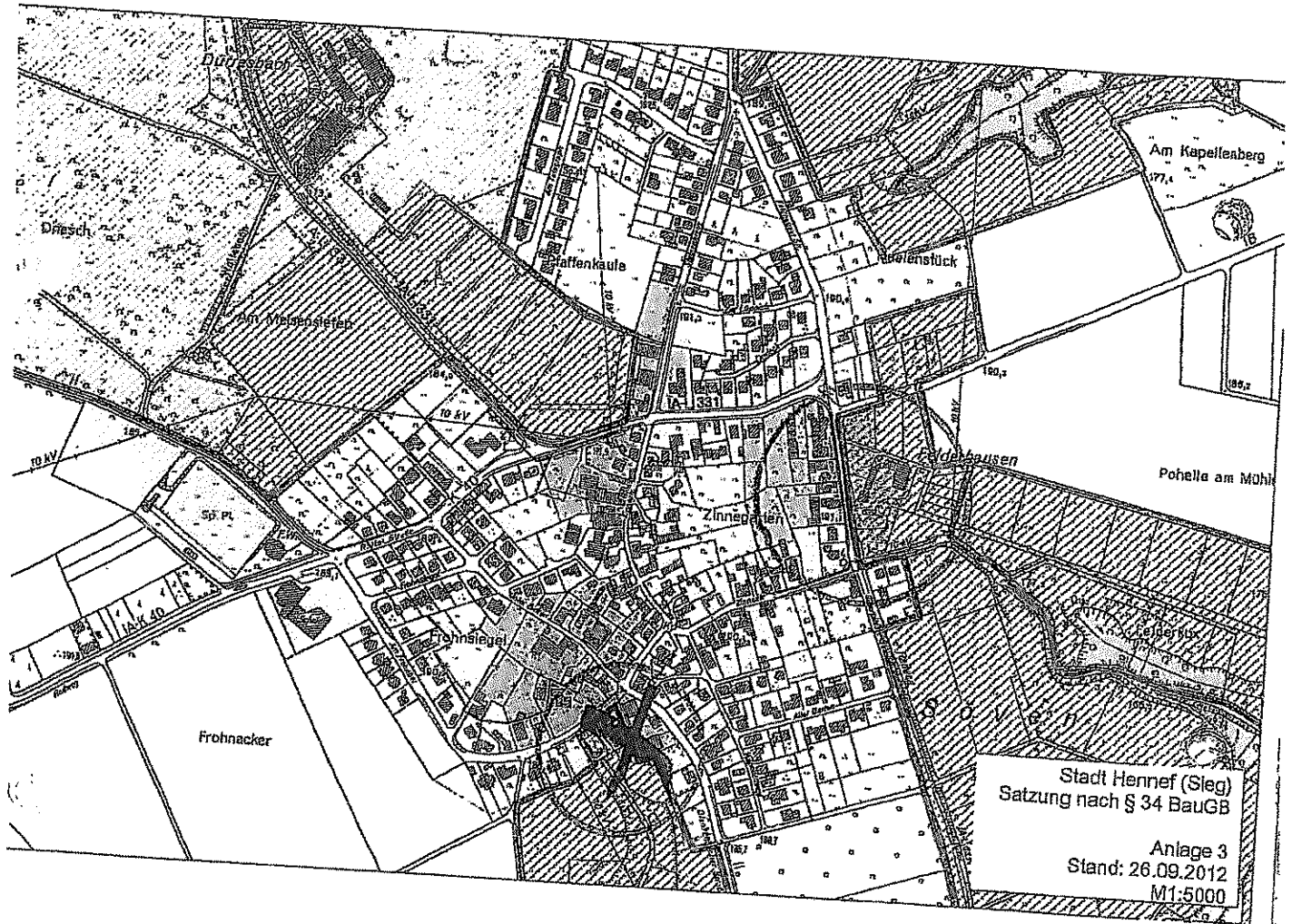
U
konzept!

Anlage 9



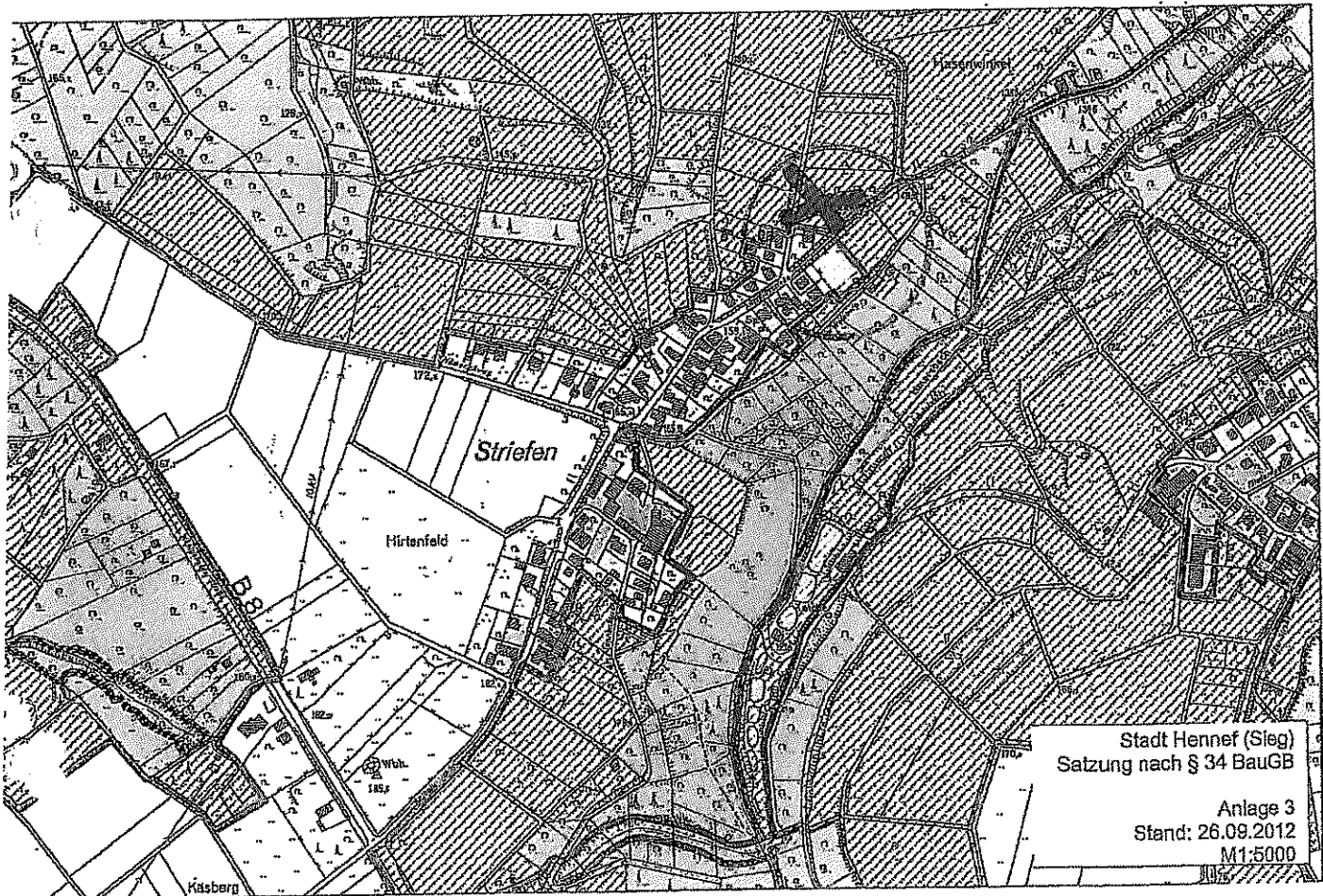
Carsten

Anlage 3

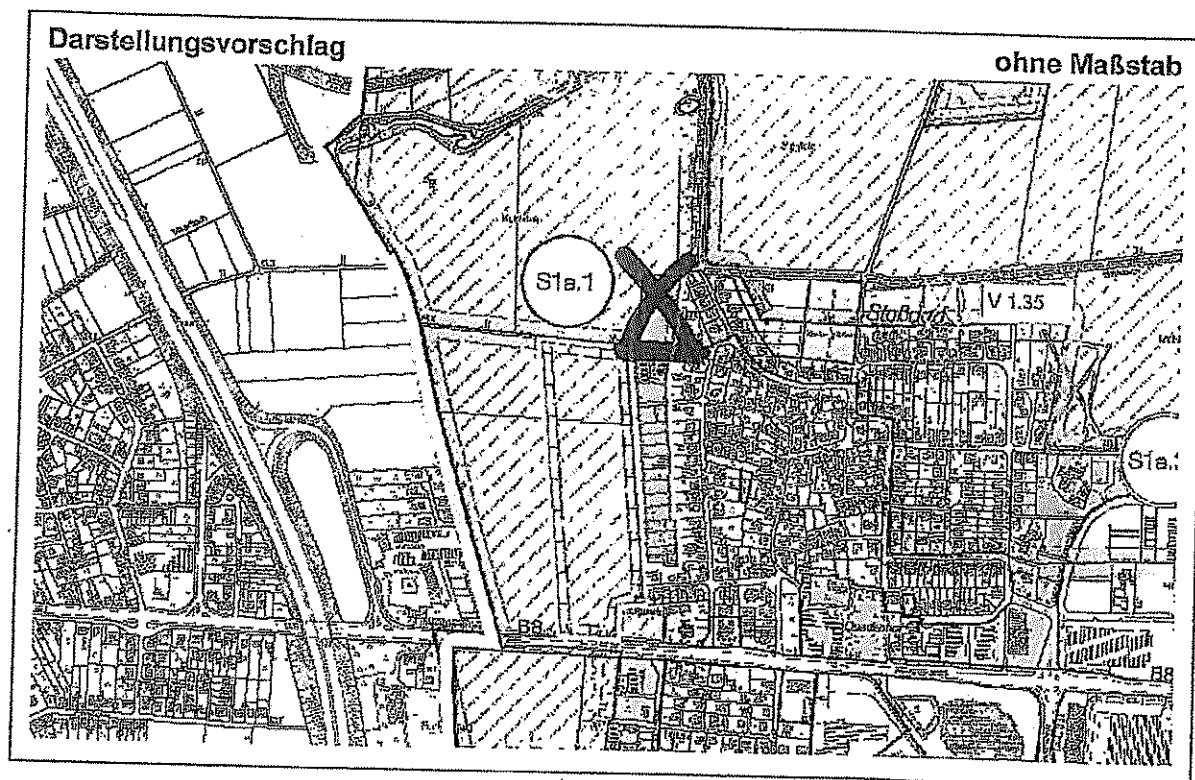
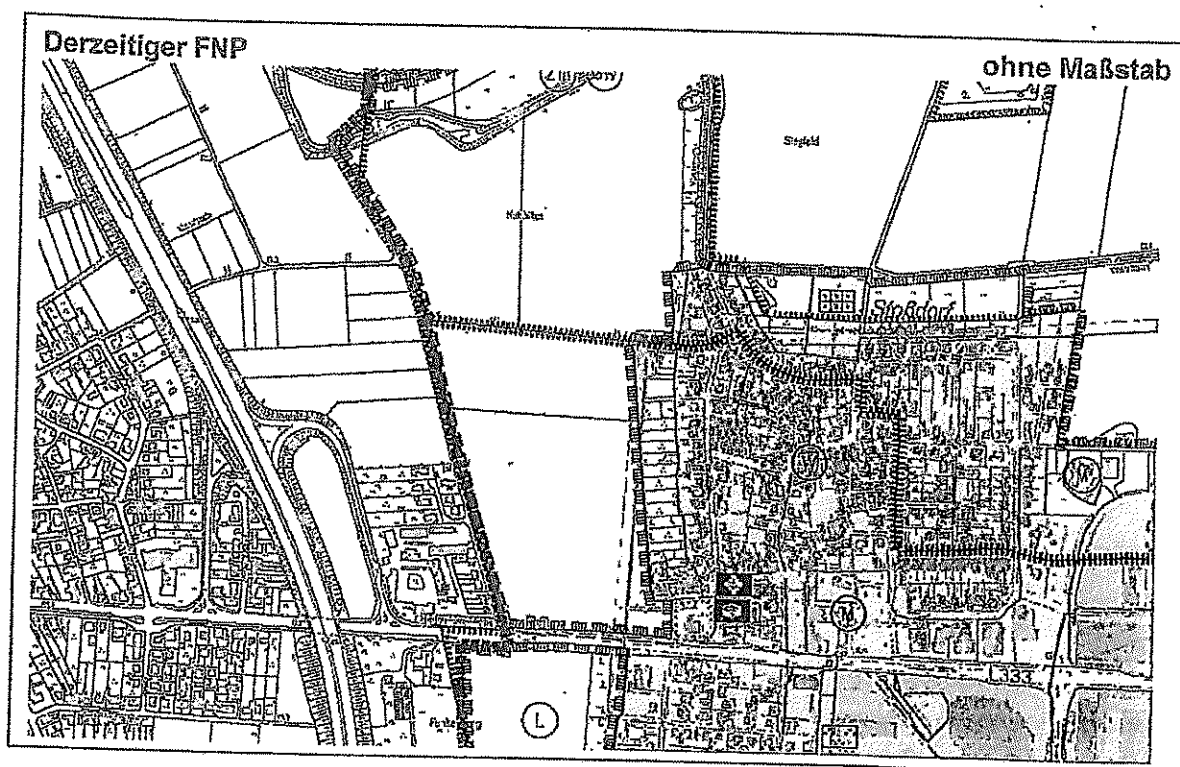


Jüvel

Anlage 11

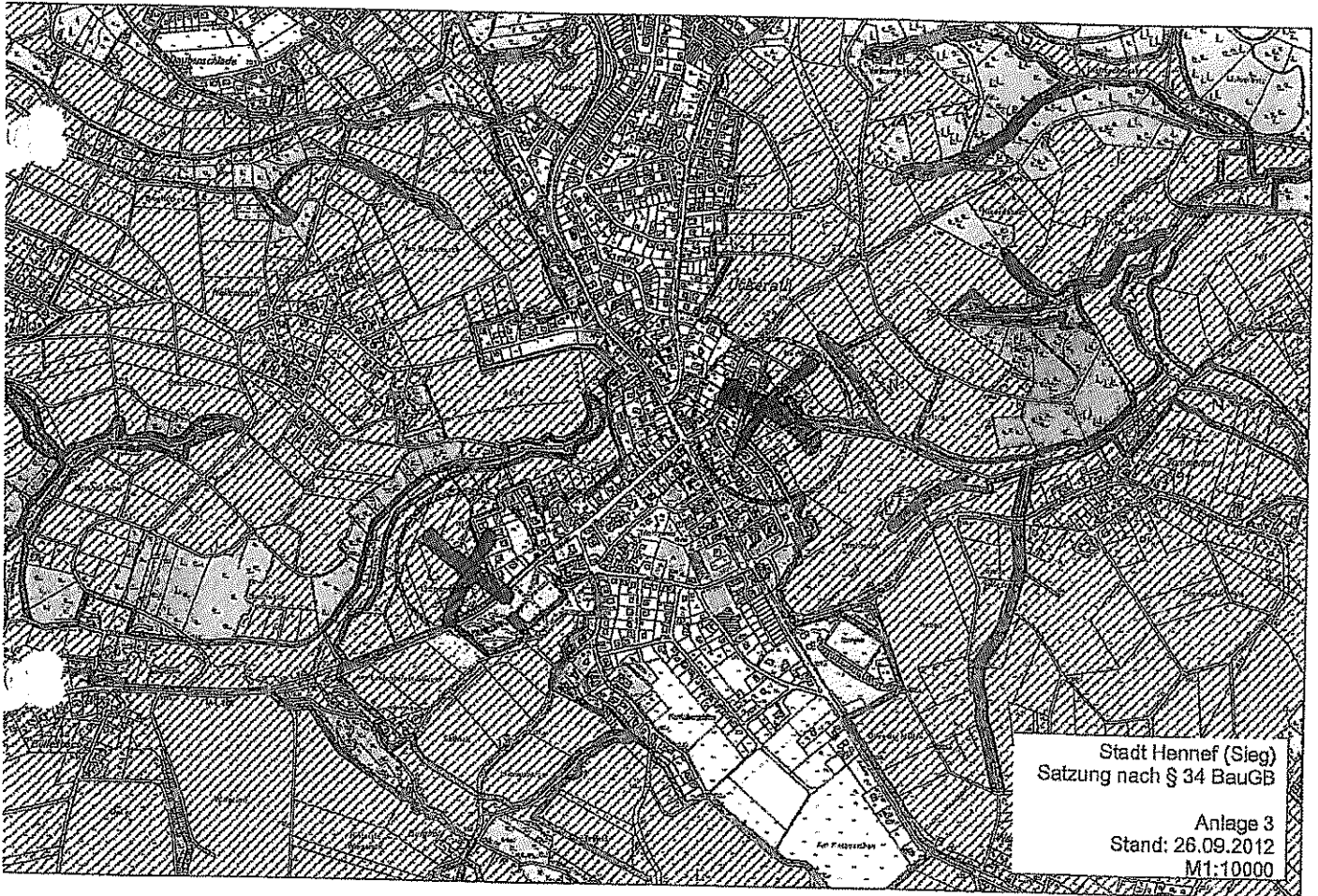


Striefen

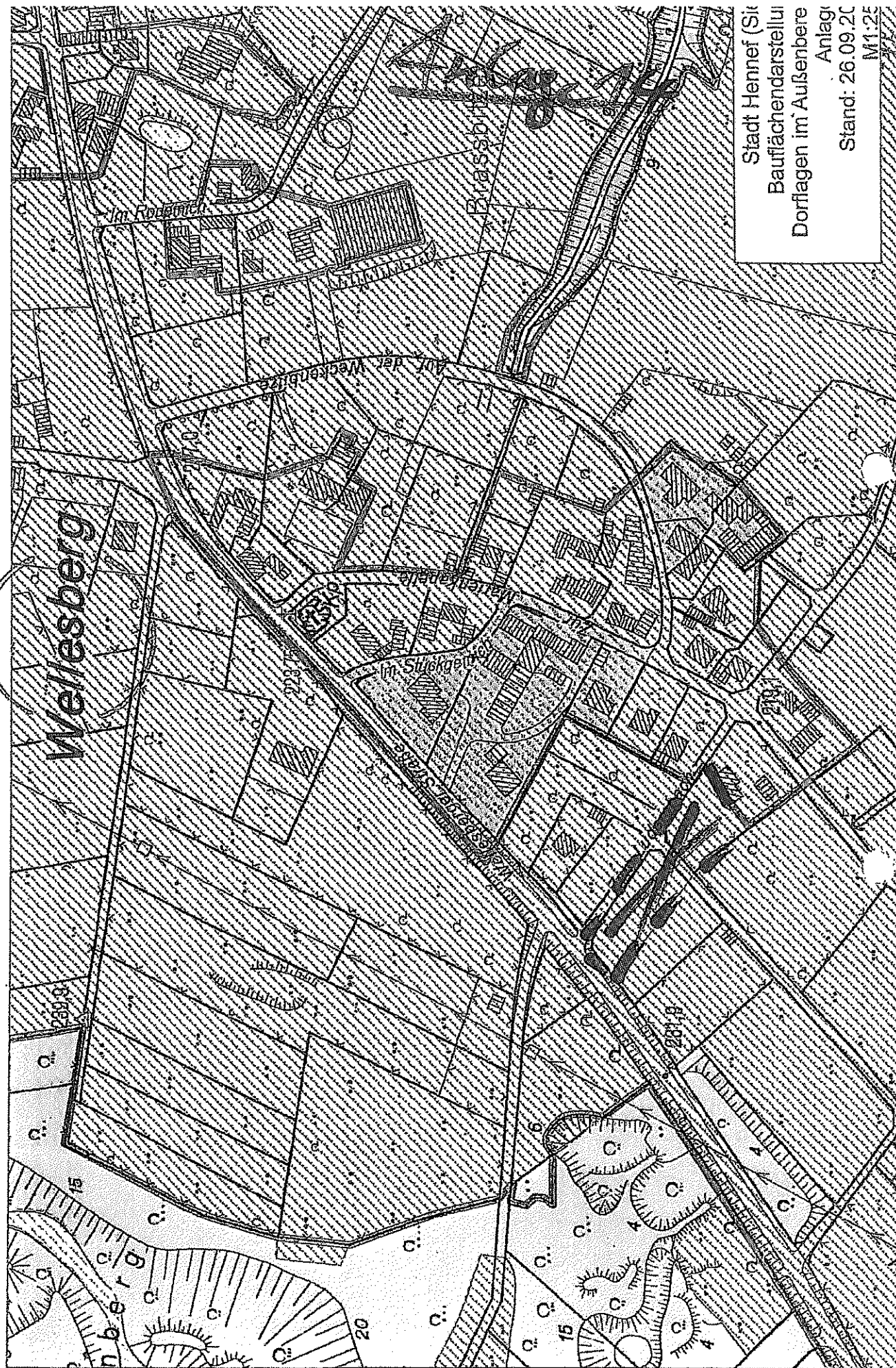


Stoßdorf

Anlage 13

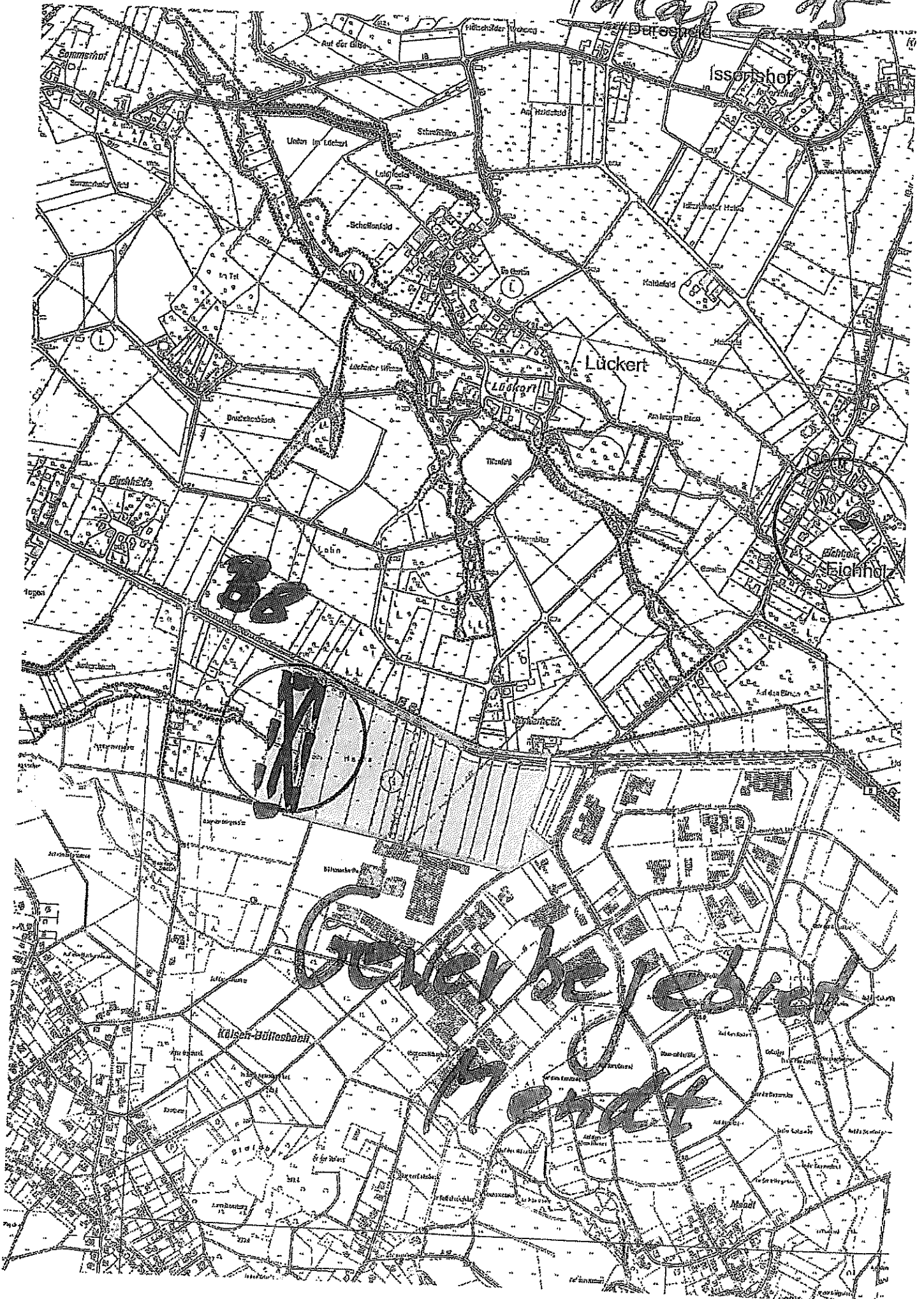


Uckerath

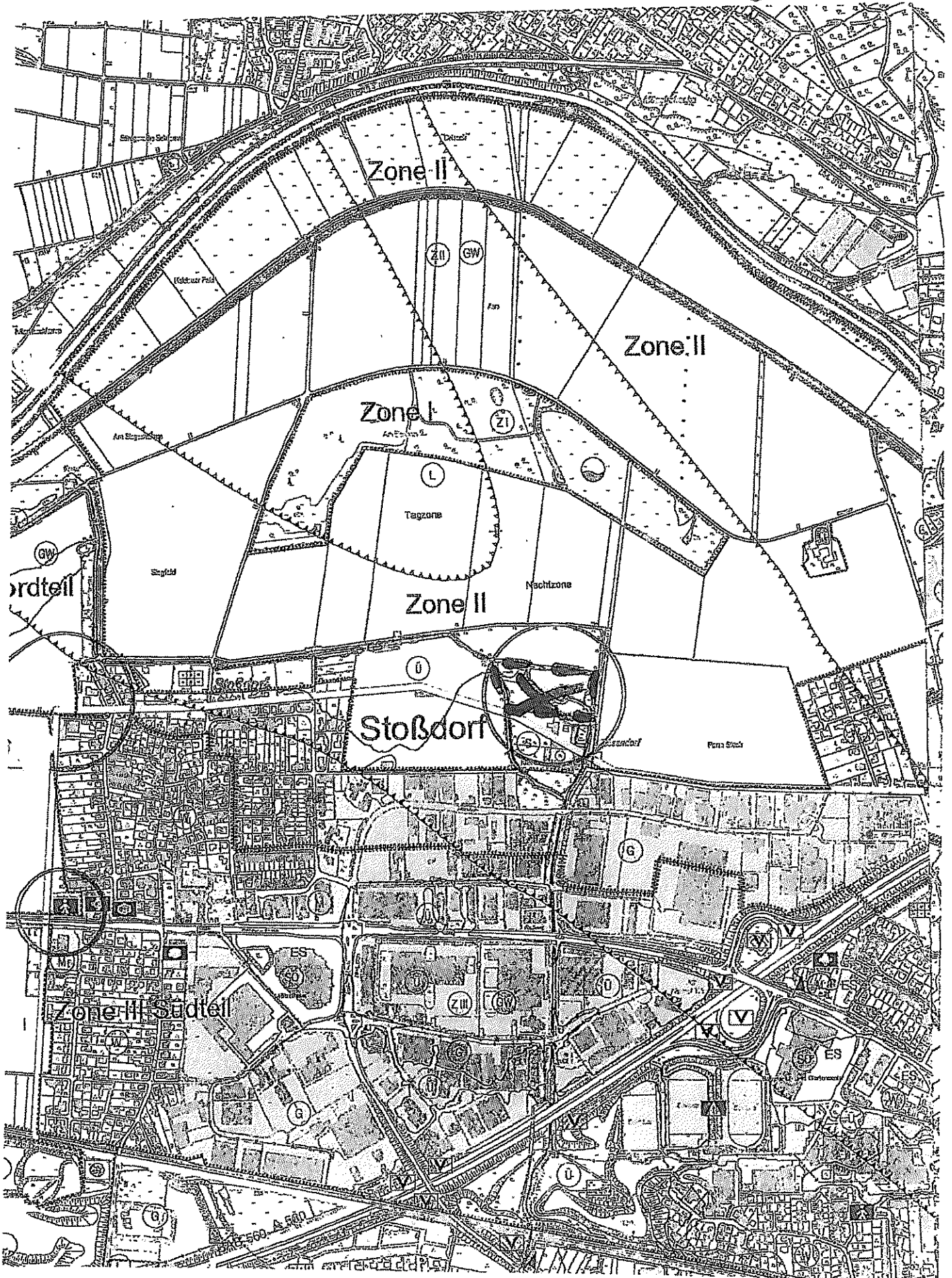


Stadt Hennef (Sitz)
Bauflächendarstellung
Dorflagen im Außenbereich
Anlage
Stand: 26.09.20
M1:25

44 Case 15



Aug. 76



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Bürgermeister
der Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und
Stadtentwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Bauvorhaben, Landschaftsplanung und Artenschutz
Herr Pfeiffer
Zimmer: B 2.15
Telefon: 02241 - 13-2671
Telefax: 02241 - 13-3200
E-Mail: guenter.pfeiffer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
67.1

Datum
02.07.2013

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef

Ihr Schreiben vom 23.05.2013 sowie Ortsbesichtigung am 28.06.2013

Sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

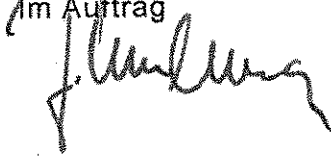
die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef wurde am 11.04.2013 im Landschaftsbeirat beraten. Aus der Sicht des Landschaftsbeirates sollten sich die Ortsteile Hüchel und Hollenbusch in einem angemessenen Umfang baulich weiterentwickeln können.

Am 28.06.2013 fand eine Ortsbesichtigung statt, an der Frau Wittmer, Frau Bootz, Herr Schüssler sowie Herr Pfeiffer teilnahmen.

Als Ergebnis der Ortsbesichtigung kann Folgendes festgehalten werden:

- a) Hollenbusch: Dem jetzigen Vorschlag der Stadt Hennef wird nicht mehr widersprochen.
- b) Hüchel: Dem jetzigen Vorschlag der Stadt Hennef wird mit Ausnahme der in dem Plan mit „schwarz“ gekreuzten Fläche nicht mehr widersprochen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99)
38 18 500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

STADT HENNEF -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VORENTWURF



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

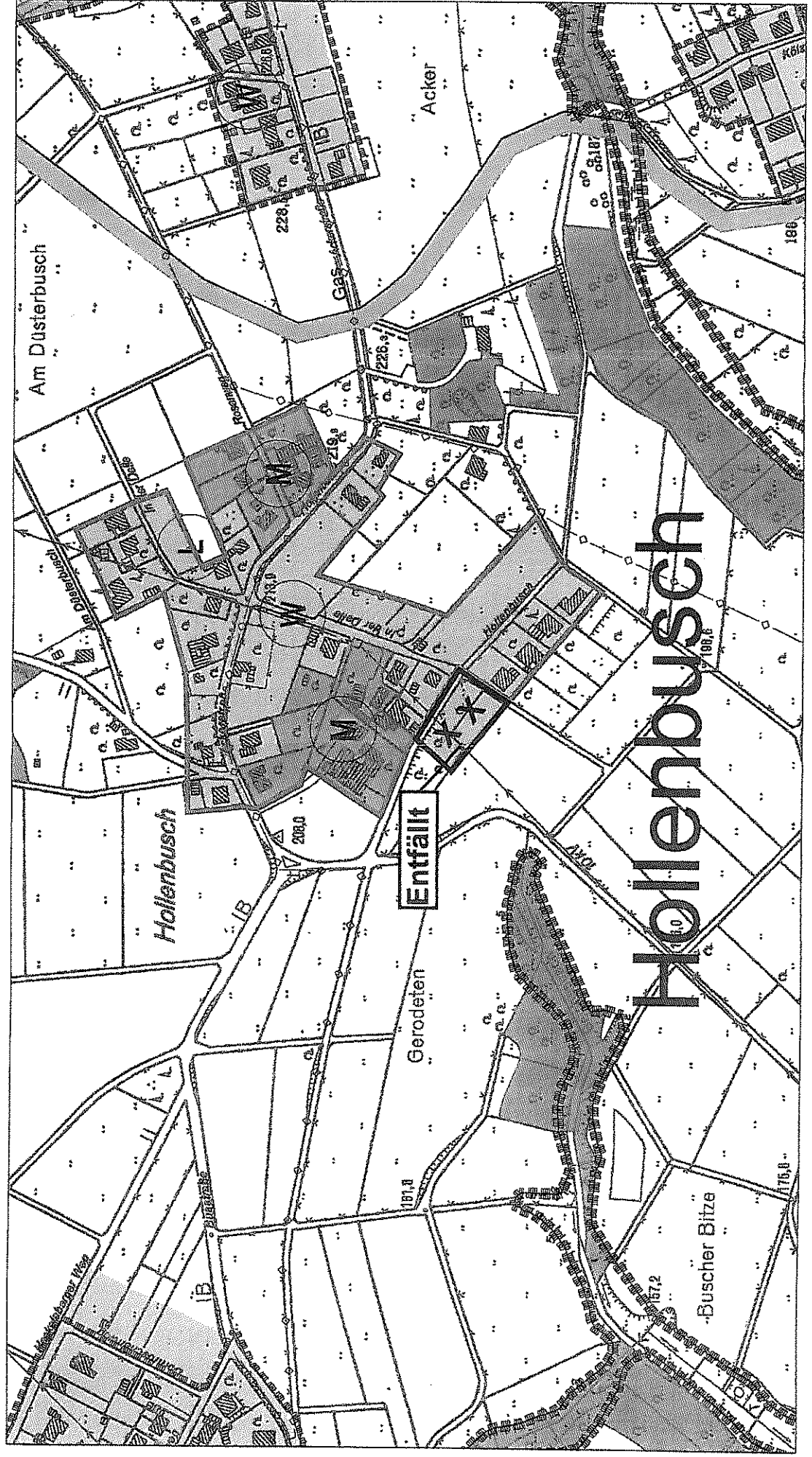
Vorschlag: Hollenbusch



Darstellung der Wohnbaufläche

Amt für Stadtplanung-
und entwicklung

Mai 2013, ohne Maßstab



STADT HENNEF -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VORENTWURF



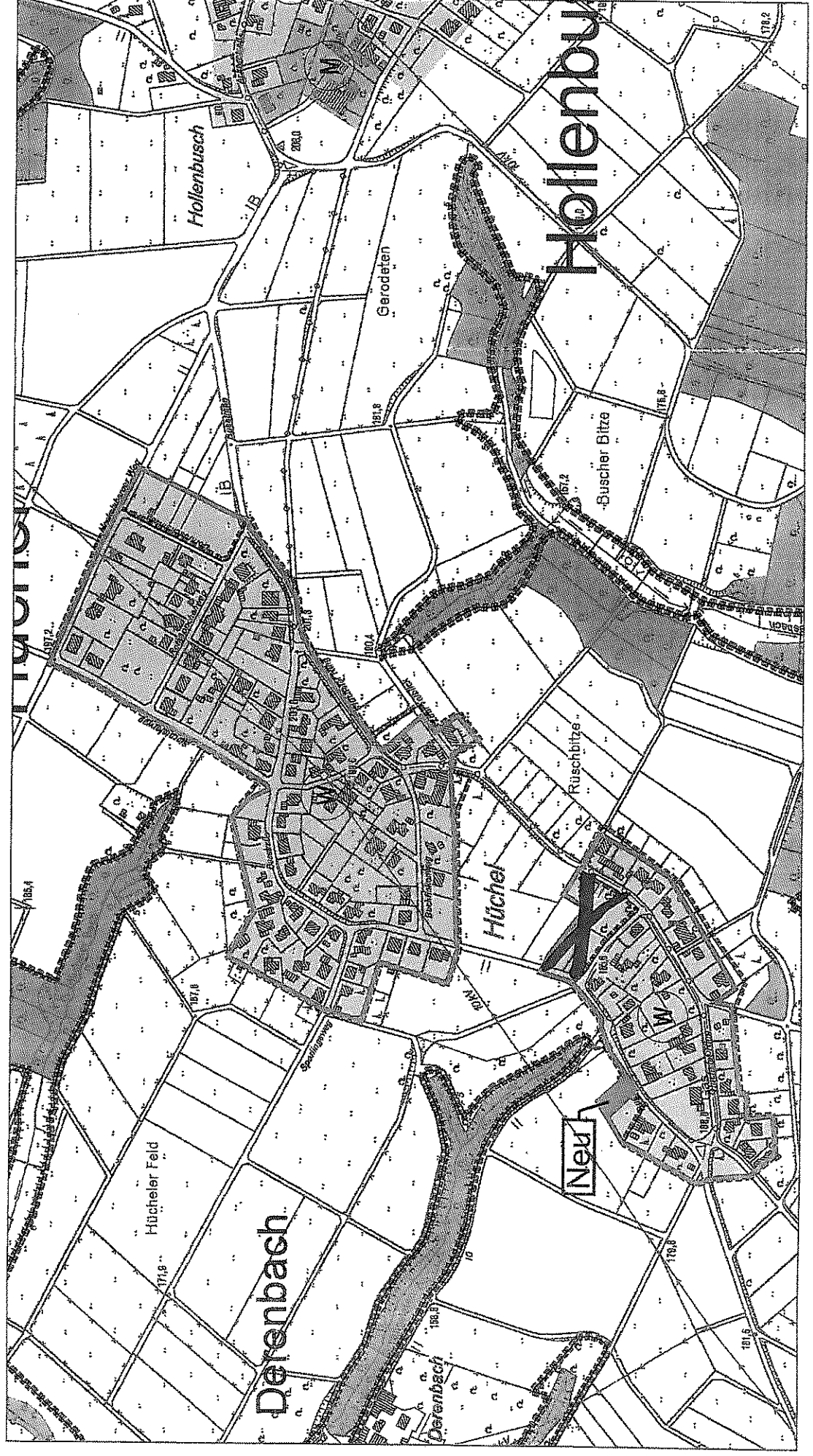
Vorschlag: Hüchel



Darstellung der Wohnbaufläche

Amort für Stadtplanung-
und entwicklung

Mai 2013, ohne Maßstab



STADT HENNEF
17.04.2013 08:11

T 19

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

61 SSK

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.11.2012 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
15.04.2013

16.04.13

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Ergänzung der RSK-Stellungnahme im Rahmen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
vom 06.03.2013**

Wie in der Stellungnahme am 06.03.2013 bereits angekündigt, hat der Landschaftsbeirat des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 11.04.2013 über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Hennef und die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde dazu beraten.

Der Landschaftsbeirat schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde an. Aus der Sicht des Landschaftsbeirates sollen sich aber die Ortsteile Hüchel und Hollenbusch in einem angemessenen Umfang baulich weiterentwickeln können. Aus diesem Grund werden die Widersprüche der Unteren Landschaftsbehörde zu den Ortsteilen Hüchel und Hollenbusch zurückgenommen. Es wird angeregt, die genaue Abgrenzung der geplanten Wohnbauflächen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Um den Landschaftskorridor zwischen Stoßdorf und Buisdorf zu erhalten, regt auch der Landschaftsbeirat an, die geplanten Wohnbauflächen im Landschaftsschutzgebiet zurück zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Klüser



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.11.2012 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
06.03.2013

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

- Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef wird grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Hennef hat gute und umfangreiche Grundlagen erarbeitet, die leider teilweise etwas schwer zu verorten waren.
- In einem Besprechungstermin Ende Januar 2013 mit der Stadt Hennef wurde dem Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, dass im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Einzelhandelskonzept der Stadt Hennef durchgeführt wird. Die Stellungnahme zu dem Thema Einzelhandelskonzept und deren Umsetzung im Flächennutzungsplan wird, wie vereinbart, in einer gesonderten Stellungnahme, spätestens bis zum 15.03.2013 abgeben.
- Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind der ökologische Fachbeitrag und das gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen besonders bedeutsam. Darüber hinaus hat die Stadt Hennef die Bereiche besonders im Flächennutzungsplan hervorgehoben und in Listen aufgeschrieben, bei denen es zu Überschneidungen mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (Rechtskraft: 10.05.2008) kommt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 9 wurde sehr intensiv mit der Stadt Hennef diskutiert.
- Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen baulichen Nutzungen werden zu Eingriffen in Natur, Landschaft und Boden führen. Deshalb sollte im Rahmen der Aufstellung des



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Flächennutzungsplanes auch geprüft werden, wo die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden könnten.

- Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird es begrüßt, dass die Stadt Hennef im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes das Thema Windkraftanlagen umfangreich überprüft hat. Damit wird dokumentiert, dass im gesamten Stadtgebiet kein Raum für die Aufstellung von Windkraftanlagen ist.
- Bereits im Zusammenhang mit den ersten Überlegungen der Gemeinde Eitorf hinsichtlich eines neuen Gewerbegebietes in der Nähe von Lindscheid hatte die Untere Landschaftsbehörde vor einiger Zeit die Anregung gegeben, in der Frage der Gewerbeflächenplanung und -entwicklung möglichst zu interkommunalen Lösungen zu kommen. Gerade für den Rhein-Sieg-Kreis, der aufgrund der Topographie und der in vielen Bereichen anzutreffenden natur- und artenschutzfachlichen Gegebenheiten mit zahlreichen Restriktionen konfrontiert ist, erscheint es sinnvoll, das Thema Gewerbeflächenentwicklung in einem regionalen Kontext zu betrachten. Dies sieht das derzeit in der Erarbeitung befindliche Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis vor.
- Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen vorläufig, da der Landschaftsbeirat zu der Neuaufstellung des FNP gehört wird. Dies soll in der Sitzung am 11.04.2013 erfolgen.
- In der Begründung Seite 19 sind neun eingetragene Bodendenkmäler benannt, die nachrichtlich in dem Flächennutzungsplan übernommen wurden. Einige Bodendenkmäler, wie z.B. Aller Mühle, Ringwall „Die Alte Burg“ wurden nicht in der Karte gefunden. Es wird angeregt, dies zu überprüfen.
- Es wird angeregt in der Begründung S. 122 die Überschrift „Einrichtung für Menschen mit Behinderung“ anstatt „Einrichtung für Behinderte“ zu wählen.
- Entgegen dem bestehenden Flächennutzungsplan wurden alle Orte, für die eine rechtskräftige Satzung gem. § 34 BauGB besteht, als Wohnbau-/Mischgebietsfläche dargestellt. Auch für einige Orte im Außenbereich, ohne Satzung gem. § 34 BauGB, wurde diese Darstellung gewählt. Leider ist nicht erkennbar, warum einige Orte als Wohnbau-/Mischgebietsfläche dargestellt wurden und andere nicht; beispielsweise wurden Eichholz und Berg (bei Oberauel) dargestellt, Dondorf und Lückert aber nicht.
- Im gesamten Stadtgebiet Hennef wurden bisher dargestellte Mischgebietsflächen in Wohnbaufläche und umgekehrt dargestellt. Einzelne Begründungen dazu fehlen in den Unterlagen. Eine Prüfung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten war aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan nachfolgende Überschwemmungsgebietsabgrenzungen nachrichtlich darzustellen sind.
 - Sieg, vorläufige Sicherung 2012
 - Hanfbach, Festsetzung 2012
 - Pleisbach, Festsetzung 2012
 - Bröl, vorläufige Sicherung 2012
 - Wolfsbach, Festsetzung 2012

Die aktuellen Detailabgrenzungen sind unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/hochwasserschutz/ueg/sieg/index.html abzurufen.

Innerhalb dieser Abgrenzungen sind gemäß § 78 (1) Ausweisungen von neuen Baugebieten ebenso wie die Errichtung von Anlagen innerhalb der Überschwemmungsgebiete untersagt. Ausnahmen unterliegen gemäß § 78 (2) und § 78 (3) dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der UWB bzw. OWB.

Es wird davon ausgegangen, dass die Überschwemmungsgebiete mit den Grenzen der Bezirksregierung Köln (s.v. Internetadresse) übereinstimmen und dass keine Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete dargestellt wurden.

- Zum Thema Immissionsschutz:

Bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Funktionstrennung wesentlicher Faktor zur Sicherstellung der Belange zum Immissionsschutz. Gewerbeflächen und für das Wohnen bestimmte Bauflächen sollen nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden (Floatglas-Urteil des BVerG vom 05.07.1974 – IV C 50.77).

Insbesondere bei der Darstellung neuer oder der Erweiterung vorhandener Bauflächen ist auf eine ausreichende räumliche Trennung der nicht miteinander verträglichen Nutzungen zu achten.

Als Hilfsmittel wird daher empfohlen, die Abstandsliste zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.06.2007, zu berücksichtigen.

Zudem wird empfohlen, die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Eine Liste der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen in Hennef ist beigelegt.

Anregungen zu einzelnen Ortslagen erfolgen weiter unten.

- Zum Thema Bodenschutz:

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/ oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

- Zum Thema erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Hinweise, die für die nachfolgenden Verfahren von Bedeutung sind:

- Zum Thema Abfallwirtschaft:

- o Außerhalb einer Wasserschutzzone:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

- o In der Schutzzone IIIB:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.

- o In der Schutzzone I bis IIIA:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIB des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

- Zum Thema Gewässerschutz

- o Innerhalb geschlossener Ortslagen ist ein Mindestbereich von 3 m ab den Böschungsoberkanten der Gewässer von jeglicher Bebauung freizuhalten. Außerhalb geschlossener Ortslagen beträgt diese Mindestfläche 5 m ab der Böschungsoberkante.

- o Für Baugebiete innerhalb oder in Nähe der Überschwemmungsgebiete und an Gewässern ist zu beachten:

Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge- maßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

- o Im Planbereich wurden die Wasserschutzzonenabgrenzungen folgender Wasserschutz- gebiete nachrichtlich dargestellt:

- Hennefer Siegbogen
- Wahnbachtalsperre

Maßnahmen innerhalb dieser Schutzzonen unterliegen den Verbots- und Befreiungsvorbehalten der jeweiligen Schutzzonenverordnung.

Nachfolgend die Stellungnahmen zu den verschiedenen Orts-/Stadtteilen:

Zentralort:

- Thema Altstandorte

Nach Vorlage aller Planunterlagen ist nochmals ein Abgleich der einzelnen Änderungsbereiche und Neuausweisungen mit dem Altlasten- u. Hinweisflächenkataster durchgeführt worden. Dabei zeigte sich, dass der FNP-Vorentwurf um zwei weitere Altstandorte (siehe beiliegende Lagepläne) ergänzt werden sollte:

- o Lipgenshof/Warther Str.: Altstandort 5209/1277-0 – ehem. Wäschefabrik (Anlage 2)
- o Ehem. Gewerbegebiet Hanftalstr.: Altstandort 5209/1288-0 – ehem. Herstellung u. Vertrieb von Konservendosen, später Maschinen- u. Wiegeapparatebau Meyer (Anlage 3)

Zum heutigen Zeitpunkt kann keine abschließende Beurteilung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Realisierung der neu ausgewiesenen bzw. geänderten Wohnbau- und Gewerbeflächen erfolgen, da nicht zu allen altlastverdächtigen Flächen umweltgeologischen Informationen bzw. Gutachten vorliegen.

Sollten sich im Bereich von potenziellen Bodenbelastungsflächen Bebauungsplanverfahren konkretisieren, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche Bodenverunreinigung bestehen. Ggf. ist eine orientierende Untersuchung in Anlehnung an § 3, Abs. 3 BBodSchV durchzuführen. Durch die Untersuchung ist abzuklären, ob durch die altlastverdächtige Fläche Nutzungskonflikte hervorgerufen werden können und eine Kennzeichnung weiterhin erforderlich ist.

Es wird diesbezüglich auf den RdErl. des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport u. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005, verwiesen.

Geistingen:

- Neudarstellung von Wohnbaufläche (Standortbewertung S 1a.4)

Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche im südwestlichen Bereich unmittelbar an einen Sportplatz mit Flutlichtanlage grenzt. Da durch diese Planungen Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander treffen, kann dies zukünftig zu Konflikten führen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird daher empfohlen, ein konkretes Nutzungskonzept zu erarbeiten, indem auch immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnnutzung formuliert werden.

- geplante Sondergebietsdarstellung „Eschenberg-Wildpark-Klinik“

Die bisher dargestellte Grünfläche wird jetzt als Sondergebiet dargestellt. Die Zweckbestimmung „Klinik“ ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Art der Nutzung wäre zu empfehlen.

- südlich angrenzendes Sondergebiet „Akademie“

Auch hier wäre die Darstellung der Art der Nutzung empfehlenswert.

- Grünfläche im Westen von Geistingen, südlich der A 560
Für die Grundstücke Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke Nr. 82 und 83 stellt der FNP-Entwurf „Grünfläche“ dar. Tatsächlich sieht die Herrichtungsplanung für diesen Bereich der Abgrabung die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen vor.

Geisbach:

- Änderung von Gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche, südlich der Hanftalstraße
Diese Änderung entspricht der geplanten Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.4. Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB zur v.g. Bebauungsplan erfolgt, wird erneut vom Amt für Technischen Umweltschutz darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe in südlicher Richtung im Einwirkungsbereich zum Plangebiet eine Umspannanlage der RWE (Am Bödinger Hof 6) liegt. Durch die vorhandenen Transformatoren der Umspannanlage können Immissionsrichtwertüberschreitungen an den geplanten Wohnhäusern auftreten. Aus diesem Grund wird empfohlen die Lärmsituation spätestens im Bebauungsplanverfahren an der geplanten Wohnbebauung gutachterlich untersuchen zu lassen.
Zudem können durch den Betrieb der Umspannanlage die Grenzwerte hinsichtlich der magnetischen und elektrischen Feldstärke gemäß der 26. BImSchV überschritten werden. Auch hier wird empfohlen, den Sachverhalt durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen (Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärke gem. 26. BImSchV am nächsten Immissionsort).

Hossenberg:

- Erweiterung der Gewerblichen Baufläche in Richtung Osten
Das Bauleitplanverfahren läuft zurzeit (46. FNP-Änd. und BPlan Nr. 01.40, 4. Änderung). Die Überschneidung der Gewerbegebietesdarstellung (G) mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Nordosten kann mitgetragen werden. Das Landschaftsschutzgebiet sollte beibehalten bleiben und der dort geplante Wall als Grünfläche und nicht als Gewerbegebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- Änderung einer Teilfläche Sondergebiet in Gewerbliche Baufläche (Standortbewertung S 1b.5)
Es wird vom Amt für Technischen Umweltschutz darauf hingewiesen, dass es aufgrund der nahen Wohnbebauung, je nach angesiedeltem Gewerbe, eine Konfliktsituation entstehen könnte. Es wird daher empfohlen, bei der geplanten Umwandlung des Sondergebiets in eine Gewerbefläche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der westlich vorhandenen Wohnbebauung formuliert werden. Ferner wird empfohlen, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das geplante Gewerbegebiet nach dem Störgrad der gewerblichen Nutzung auf Basis des Abstandserlasses des MUNLV vom 06.06.2007, zu gliedern.
- Wohnbauflächen-Erweiterung (W) nördlich des Gewerbegebietes Hossenberg
Obwohl die Hälfte dieser Fläche im Regionalplan innerhalb eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ liegt, ist die Darstellung der gesamten Fläche als Wohnbaufläche sinnvoll. Im weiteren Planverfahren muss das südlich angrenzende Gewerbegebiet berücksichtigt werden.

Stoßdorf:

- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche im Bereich zwischen Schiene und A 560 (Standortbewertung S 1a.8)
In diesem Bereich wurde bereits eine Anfrage gem. § 34 LPIG von der Stadt Hennef gestellt (47. FNP-Änderung). Der Änderungsbereich hatte aber einen anderen Zuschnitt.
Vom Amt für Technischen Umweltschutz wird darauf hingewiesen, das sich nördlich der geplanten Gewerbefläche eine Wohnbebauung anschließt. Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Ansiedlung eines Tief- und Straßenbauunternehmens für die geplante Gewerbefläche vorgesehen.
Es wird empfohlen, im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche im Nordwesten (Standortbewertung S 1a.1)
Der Darstellung der W innerhalb des LSG kann nicht zugestimmt werden. Um den Landschaftskorridor zu erhalten, soll der Freiraum zwischen Stoßdorf und Buisdorf nicht bebaut werden. Deshalb wurden die Flächen im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Außerdem grenzt dieser Bereich an einen bestehenden Bolzplatz, was in der weiteren Planung, aus immissionsschutztechnischer Sicht, zu Konflikten führen könnte.
- Geplante SO-Darstellung „Klinik“ für das Gut Zissendorf
Die Zweckbestimmung „Klinik“ ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Art der Nutzung wäre zu empfehlen.
Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird der Komplett-Darstellung des Guts Zissendorf widersprochen; die Außenanlagen sollen im LSG verbleiben und als Grünflächen dargestellt werden.
Hinweis: Die unter Ziff. 7.2 in der Begründung aufgelisteten Sondergebiete sind, bis auf das v.g., bereits im rechtswirksamen FNP dargestellte Sondergebiete. Insofern müsste das geplante Sondergebiet Gut Zissendorf unter der Ziff. 7.3 aufgeführt werden.
- Wohnbauflächendarstellung für die Siedlung „In der Aue“
Dieser Bereich grenzt direkt an ein Gewerbegebiet, was in der weiteren Planung, aus immissionsschutztechnischer Sicht, zu Konflikten führen könnte.
- Geplante SO-Darstellung „Forschung“ im Bereich „In der Aue“
Die Zweckbestimmung „Forschung“ ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Art der Nutzung (z.B. „Landwirtschaftliches Versuchsgut“) wäre zu empfehlen.
- Neudarstellung „Versorgungsanlage Wasser“
Diese Neudarstellung wurde nicht begründet (im alten FNP Fläche für die Landwirtschaft)

Auel:

- Neudarstellung als Wohn-/Mischbaufläche
Da innerhalb der Ortslage noch Bauflächenreserven vorhanden sind, ist die Darstellung des Bereichs südlich der Straße „Im Auel“, die innerhalb des LSG liegt, nicht erforderlich. Die Untere Landschaftsbehörde widerspricht ebenfalls dieser Darstellung aufgrund der vorhandenen Streuobstwiesen, natürlichen Ortsrandeingrünung und der historischen Kulturlandschaft.

Bierth:

- Neudarstellung von Gemischter Baufläche (MI) zwischen Birth und Unterbierth (Standortbewertung S 3.1)
Einer Darstellung der Flächen, die innerhalb des LSG liegen, als MI wird widersprochen. Damit die bestehenden Siedlungsstrukturen Bierth und Unterbierth ablesbar bleiben, sollen sie nicht durch eine Neudarstellung als MI zusammenwachsen.
- Neudarstellung als Gemischte und Gewerbliche Baufläche im Osten von Bierth
Eine Begründung zu dieser nicht unbedenklichen Darstellung (vor allem des G) fehlt.

Bröl:

- Gewerbegebietserweiterung
In der Begründung Seite 73 wird als Neudarstellung der Gewerbestandort S 2.6 beschrieben. Eine Standorteignungsbewertung fehlt dazu.
Durch eine G-Darstellung wachsen die zurzeit isoliert liegenden Ortsteile von Bröl zusammen. Die kleine geplante Grünfläche verhindert dies nicht.
Die Darstellung der östlich liegenden Reithalle als G ist ebenfalls fraglich.
Bröl liegt im Regionalplan außerhalb von ASB/GIB.
Sollte die Darstellung als G erfolgen, wird vom Amt für Technischen Umweltschutz empfohlen, im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung formuliert werden. Ebenso wird empfohlen, den aktuellen Abstandserlass des MUNLV vom 06.06.2007 bzgl. der neu anzusiedelnden Gewerbe zu
- Neudarstellung von Wohnbaufläche nordwestlich der Straße „Im Bröltal“
Es fehlt zu diesen Flächen eine Standorteignungsbewertung.
Diese Flächen liegen außerhalb der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB und innerhalb des LSG. Die geplante Wohnbebauung am Ortseingang von Bröl sollte nicht realisiert werden, da die Flächen z. T. mit wertvollem Baumbestand bewachsen sind und sich in unmittelbarer Nähe zu dem dortigen Steilhang befinden.

Bülgenauel:

- Neudarstellung von Wohnbauflächen
Der Erweiterung in Richtung Westen (Standortempfehlung V 1.15) wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde widersprochen. Sie liegt innerhalb des LSG und wird zurzeit als Streuobstwiese genutzt. Außerdem stellt die Darstellung eine Ausuferung in die freie Landschaft dar.

Dahlhausen:

- Neudarstellung als Wohnbau- und Gewerbegebietsfläche
Dahlhausen liegt im Regionalplan außerhalb von ASB/GIB. Deshalb ist die Darstellung des G bedenklich. Außerdem liegen Teilflächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Hanfbaches.

Dambroich:

- Neudarstellung von Gemischter Baufläche im Nordwesten und Süden
Diese Flächen liegen außerhalb der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB. Die Begründung für die Neudarstellungen fehlt.

Haus Dürresbach:

- Sonderbaufläche

In der „Erläuterung der Änderung der Planzeichnung“ Seite 30 wird dargelegt, dass Haus Dürresbach bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sei. Gem. FNP der Stadt Hennef (Stand 2011) auf der Internetseite der Stadt Hennef ist der Bereich bereits als SO dargestellt.

Das geplante Sondergebiet „Zweckbestimmung Hotel, Reit-, Golf- und Tennisanlage“ überplant den Gewässerverlauf des Wolfsbaches. Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass aus Gründen des Gewässerschutzes eine 10 m breite Fläche am Gewässerverlauf des Wolfsbaches nicht als Sondergebiet dargestellt werden sollte bzw. im nachfolgenden Bauleitplanverfahren freigehalten werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass eine wasserrechtliche Genehmigung innerhalb des Gewässerbereiches insbesondere zur Überbauung des Gewässers nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Fernegierscheid:

- Neudarstellung von Wohn-/Mischbaufläche

Gegen die Darstellung zweier Flächen, die innerhalb NSG/LSG liegen, wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde widersprochen. Die Abgrenzungssatzung überschneidet das Naturschutzgebiet im Siefenbereich. Die Erweiterung im Tannenhain/Im Marenschhof wird zurzeit als Streuobstwiese genutzt.

Greuelsiefen:

- Eine Ortsumgehung um Greuelsiefen ist nicht mehr dargestellt

Die Begründung fehlt dazu. Im Regionalplan ist für Greuelsiefen keine Ortsumgehung dargestellt.

- Neudarstellung als Gemischte/Wohnbaufläche

Die geplante Darstellung im Osten (Standortbewertung V 1.85) wird als unbedenklich gesehen. Problematisch ist die darauf folgende Erweiterung in Richtung Osten. Sie stellt eine bandartige Ausuferung in Richtung Osten dar und wird deshalb als städtebaulich bedenklich gesehen.

Happerschoß:

- Neudarstellung im Nordosten als Wohnbaufläche (Standortbewertung 2.1)

Vom Amt für Technischen Umweltschutz wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an das geplante Wohnbaugebiet ein Sportplatz des örtlichen Fußballvereins befindet. Da durch diese Planungen Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander treffen, kann dies künftig zu Konflikten führen. Es wird daher empfohlen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ein konkretes Nutzungskonzept zu erarbeiten, in dem auch immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Sonderbaufläche im S berücksichtigt werden. In der Standorteignungsbewertung Seite 6 steht Ortslage Lauthausen anstatt Happerschoß.

Heisterschoß:

- Mischgebiet im Westen

Für diese bandartige Ausuferung in Richtung Westen fehlt eine Begründung

Hollenbusch:

- Neudarstellung als Wohn-/Mischbaufläche
Hollenbusch ist bisher ein locker bebauter Außenbereich. Durch die Neudarstellung wird die Splittersiedlung verfestigt. Die Untere Landschaftsbehörde widerspricht der Darstellungen der unbebauten Bereiche südlich der Straße „In der Delle“, nordöstlich und südlich der Straße „Hollenbusch“ und dem Bereich dazwischen (östlich der Straße „In der Delle“). Die Bauflächendarstellungen sollten auf den vorhandenen Bestand zurückgenommen werden.

Hüchel:

- Neudarstellung als Wohnbauflächen
Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird gegen die Darstellungen der Flächen als W, die außerhalb der Abgrenzungssatzung und innerhalb des LSG liegen, widersprochen.

Lanzenbach:

- Neudarstellung als Wohn-/Mischbaufläche
Aufgrund der Lage im LSG, des dort vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs sowie des Landschaftsbildes wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde gegen die Darstellung als W nördlich der Höhenstraße widersprochen.

Lauthausen:

- Neudarstellung als Wohn-/Mischbaufläche
Für die Erweiterung der beiden Mischbauflächen im Süden, außerhalb der Abgrenzungssatzung fehlt eine Begründung. Diese Flächen stellen eine Ausuferung in die freie Landschaft dar.
- Sonderbaufläche „Campingplatz“
Auch wenn die Abgrenzung der Sonderbaufläche überwiegend der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen entspricht, wird ihr für drei Teilbereich widersprochen. Der Campingplatz überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Siegaue“ und liegt zum größten Teil im Überschwemmungsgebiet. Die Darstellung Campingplatz im Flächennutzungsplan ist auf den in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand zurückzunehmen. Vom Amt für Technischen Umweltschutz wird darauf hingewiesen, dass außerhalb geschlossener Ortschaften ein Mindestabstand von 5 m ab der Böschungsoberkante als nicht überbaubare Fläche gesichert werden muss, spätestens im nachfolgenden Verfahren. Dies gilt auch für den Bereich der Sonderbaufläche „Campingplatz“.

Lichtenberg:

- Neudarstellung der Ortslage Buchholz als Mischgebiet
Buchholz befindet sich außerhalb der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB und ist daher bisher bebauter Außenbereich. Eine Begründung für die geplante Neudarstellung fehlt.

Mittelscheid:

- Wohnbauflächendarstellung im Westen, außerhalb des Satzungsbereichs (Standortbewertung V 1.32)
Eine Arrondierung der Ortslage durch dieses Grundstück wird nicht gesehen. Die Darstellung als W stellt einen neuen Siedlungsansatz in Richtung Westen dar.

Söven:

- Darstellung als Wohnbaufläche einer Baulücke südlich der Straße „Am Frohnhof“
Die Untere Landschaftsbehörde widerspricht der Darstellung Wohnbaufläche im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Der Teich und das Umfeld sollen erhalten bleiben.

Stadt Blankenberg-Berg:

- Neudarstellung Wohnbaufläche
Der Weiler Hof ist bisher bebauter Außenbereich.
Der Bereich nördlich der Eitorfer Straße und zwischen der Ortslage Berg und dem Weiler Hof befindet sich größtenteils innerhalb des LSG. Die Grünlandflächen mit der angrenzenden Hecke stellen eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar, die erhalten werden soll. Die Böschung mit der Hecke ist aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung für den Artenschutz bedeutsam, für das Landschaftsbild prägend sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart als Landschaftsteil der historischen Kulturlandschaft erhaltenswert. Aus diesen Gründen widerspricht die Untere Landschaftsbehörde der Darstellung der Flächen, die innerhalb des LSG liegen, als W.

Stadt Blankenberg-Attenberg:

- Neudarstellung als Wohnbau-/Mischgebietsfläche
Fraglich ist, ob der Reitplatz im südlichen M-Gebiet mit in den M-Bereich einbezogen werden soll.

Stein:

- Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf im Westen
Da diese Fläche innerhalb des LSG liegt, sollte gem. Anregung der Unteren Landschaftsbehörde die Gemeinbedarfsfläche auf die tatsächliche Nutzung reduziert werden.

Striefen:

- Neudarstellung als Wohnbau-/Mischgebietsfläche
Die geplante Erweiterung in Richtung Norden (Standortbewertung S 3.12) wird als bedenklich angesehen. Die Gebäude/Grundstücke südlich der Antoniusstraße stellen eine sinnvolle Ortslagenabrundung dar. Der Darstellung als W des Bereichs zwischen „Malerwinkel“ und Antoniusstraße widerspricht die Untere Landschaftsbehörde, da er innerhalb des LSG liegt und durch die vorhandene Streuobstwiese der Ortsrand gut eingegrünt ist.

Süchterscheid:

- Neudarstellung als Wohnbau-/Mischgebietsfläche
Erweiterungsfläche im Nordosten (nördliche Teil der Standortbewertung V 1.86) stellt eine Ausuferung in die Landschaft dar und wird deshalb städtebaulich als problematisch gesehen.
- Sonderbaufläche „Akademie“
Die Zweckbestimmung „Akademie“ ist nicht ausreichend. Wenn an der Darstellung als Sonderbaufläche festgehalten werden soll, wäre die Darstellung der Art der Nutzung zu empfehlen, da es sich um eine Biolandgärtnerei handelt.

Uckerath:

- Neudarstellung von Wohnbaufläche im Westen (Standortbewertung S 3.6)
Der Darstellung wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde widersprochen. Die Fläche liegt innerhalb des LSG. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- Neudarstellung als Wohnbaufläche (Standortbewertung S 3.7)
Die Flächen liegen tlw. außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. In nördlicher Richtung grenzt sie an das Gebiet ein Sport- und Trainingplatz eines Fußballvereins mit Vereinsheim und Flutlichtanlage. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander treffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation (Lärm- und Lichtimmission) führen. Es wird daher vom Amt für Technischen Umweltschutz empfohlen, im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein konkretes Nutzungskonzept zu erarbeiten, in dem auch immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.
- Neudarstellung von Wohnbaufläche südlich der Straße „Heidgeshof“
Diese Fläche liegt außerhalb der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB für Uckerath. Sie liegt innerhalb des LSG und grenzt an ein NSG. Eine Standorteignungsbewertung und Begründung fehlt dazu. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird der Darstellung widersprochen. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolles Gründland/Streuobstwiese. Möglicherweise befindet sich in der Nähe dieser Fläche ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Schlachtereier. Sollte dies zutreffen, treffen durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander, was zukünftig zu einer Konfliktsituation führen kann. Diese müsste im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gelöst werden.
- Neudarstellung des Gewerbegebietes im Süden (Gewerbegebiet Mendt)
Seitens der Unteren Landschaftsbehörde sowie des Amtes für Technischen Umweltschutz wird der Darstellung, die über die Regionalplandarstellung hinausgeht, widersprochen. Die Fläche liegt innerhalb des LSG. Es handelt sich um wertvolles Grünland, das in der Nähe zum NSG liegt. Außerdem wird in diesem Bereich der Oberlauf und das unmittelbare Einzugsgebiet des Quellbereichs des Scheußbaches überplant. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch in dem bereits im Regionalplan dargestellten GIB-Bereich artenreiche Grünlandflächen befinden, die ggfls. auch als FFH-Lebensraumtypen anzusprechen sind oder die Qualität eines § 30-Biotops erfüllen. Dies gilt u.a. für den westlichen Teil der GIB-Fläche. Auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung ist daher zu prüfen, in welcher Weise die sich hieraus ergebenden Konflikte gelöst werden können. Denkbar wäre z.B., in diesem Bereich die ohnehin erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schwerpunktmäßig vorzusehen und eine Eingrünung des künftigen G vorzunehmen, analog zu den benachbarten Flächen in Rheinland-Pfalz. Auch aus Gründen des Gewässerschutzes wird es für erforderlich gehalten, zur Sicherstellung der Erhaltung des Quellbereichs des Scheußbaches den GIB-Bereich näher zu untersuchen.

Vom Amt für Technischen Umweltschutz wird darauf hingewiesen, dass nördlich der geplanten Gewerbefläche Wohngebäude vorhanden sind. Hieraus könnte je nach angesiedeltem Gewerbe eine Konfliktsituation entstehen. Es wird daher empfohlen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ein konkretes Nutzungskonzept zu erarbeiten, in dem auch immissionsschutzrechtliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

- Die Ortsumgehung Uckerath ist nicht mehr dargestellt
Grundsätzlich sollten Maßnahmen aus übergeordneten Plänen im FNP dargestellt werden. Dies betrifft im FNP der Stadt Hennef die Ortsumgehung für den Ortsteil Hennef-Uckerath. Die Maßnahme ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und hat somit höchste Priorität.
Da der FNP als vorbereitende Bauleitplanung keine Verbindlichkeit besitzt, ist ein abgestimmter Linienverlauf für die Darstellung der geplanten Ortsumgehung keine zwingende Voraussetzung. Aus Sicht der Verkehrsplanung wäre es sowohl denkbar die im aktuellen BVWP dargestellte oder die im bisherigen Planungsprozess von der Stadt Hennef favorisierte Trasse zu übernehmen.
Die Darstellung hat im Wesentlichen zum Ziel, die Planungsabsicht des Bundes als auch der Stadt zeichnerisch darzustellen.

Wellesberg:

- Neudarstellung als Wohnbau-/Mischgebietsfläche
Wellesberg ist ein bebauter Bereich im Außenbereich. Die geplante Darstellung von Wohnbauflächen geht über den Eigenbedarf hinaus. Die Untere Landschaftsbehörde widerspricht der Darstellung südlich der Straße „Zum Ludersbach“, sie befinden sich im LSG. Die Bauflächendarstellung ist in diesem Bereich auf den Bestand bzw. die bereits genehmigten Bereiche zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Ul-se

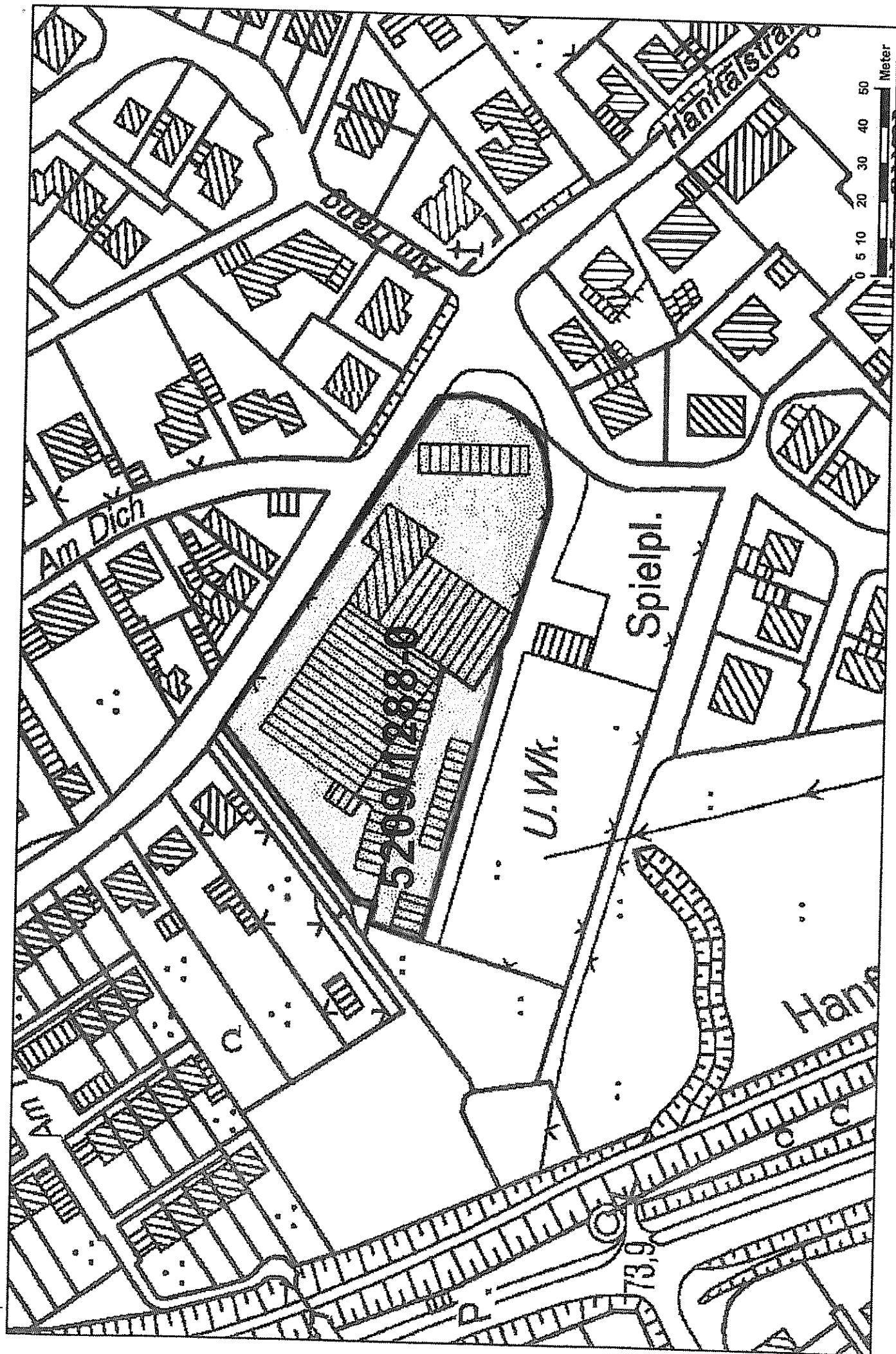
RSiegK.xls

Mitt.	Zust	Zust	Kreis	ArbStNr	Name	Strasse	PLZ	Ort	Anl Nr	Bezeichnung der Anlage	4.BimSch	RechtsW	HochW
anLUA	Rück	4.B											
KR	KR	KR	Sieg	9002747	Freie Tankstelle Sieg-BrölRobert	Frankfurter Str. / Ecke Bröl	53773	Hennef	N003	Lagerung von Flüssiggas 30 l	0801B2	2591530	5626923
KR	KR	KR	Sieg	9008178	HWSK-Kompostierung Sauerlöh	Alte Dorfstr. 30	53773	Hennef	0001	Kompostieranlage:4200.lato Ei	0805.2	2593884	5627414
KR	KR	KR	Sieg	9014109	Wilhelm Richarz	Mittelstr. 28	53773	Hennef	0001	Schrotthandel	0809B2	2590597	5626884
BR	BR	BR	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0300	Abfall-Zwischenlager	0812B2	2593180	5628220
BR	BR	BR	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0400	Sonderabfall-Zwischenlager	0812A2	2593180	5628220
BR	BR	BR	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0700	Behandlung v. Sonderabfall	0811BAA2	2593180	5628220
BR	BRAN	BRAN	Sieg	0857821	Belas Mischwerke GmbH & Co KG	Am Autobahnweilher	53773	Hennef	0001	Bitumenmischanlage	0215.2	2588000	5628100
BR	BRZB	BRZB	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0100	Abfallsortierung	0804.2	2593180	5628220
BR	BRZB	BRZB	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0200	Abfallbehandlung	0811BBB2	2593180	5628220
BR	BRZB	BRZB	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0500	Abfall-Umschlag	0815B2	2593180	5628220
BR	BRZB	BRZB	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0600	Sonderabfall-Umschlag	0815A2	2593180	5628220
BR	BRZB	BRZB	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0800	Schlamm-Lager	0813.2	2593180	5628220
BR	BRZB	BRZB	Sieg	0410139	Remondis GmbH Rheinland	Lauthausener Str. 43	53773	Hennef	0900	Containerwerkstatt	0315B2	2593180	5628220



Altlasten- u. Hinweisflächenkarte

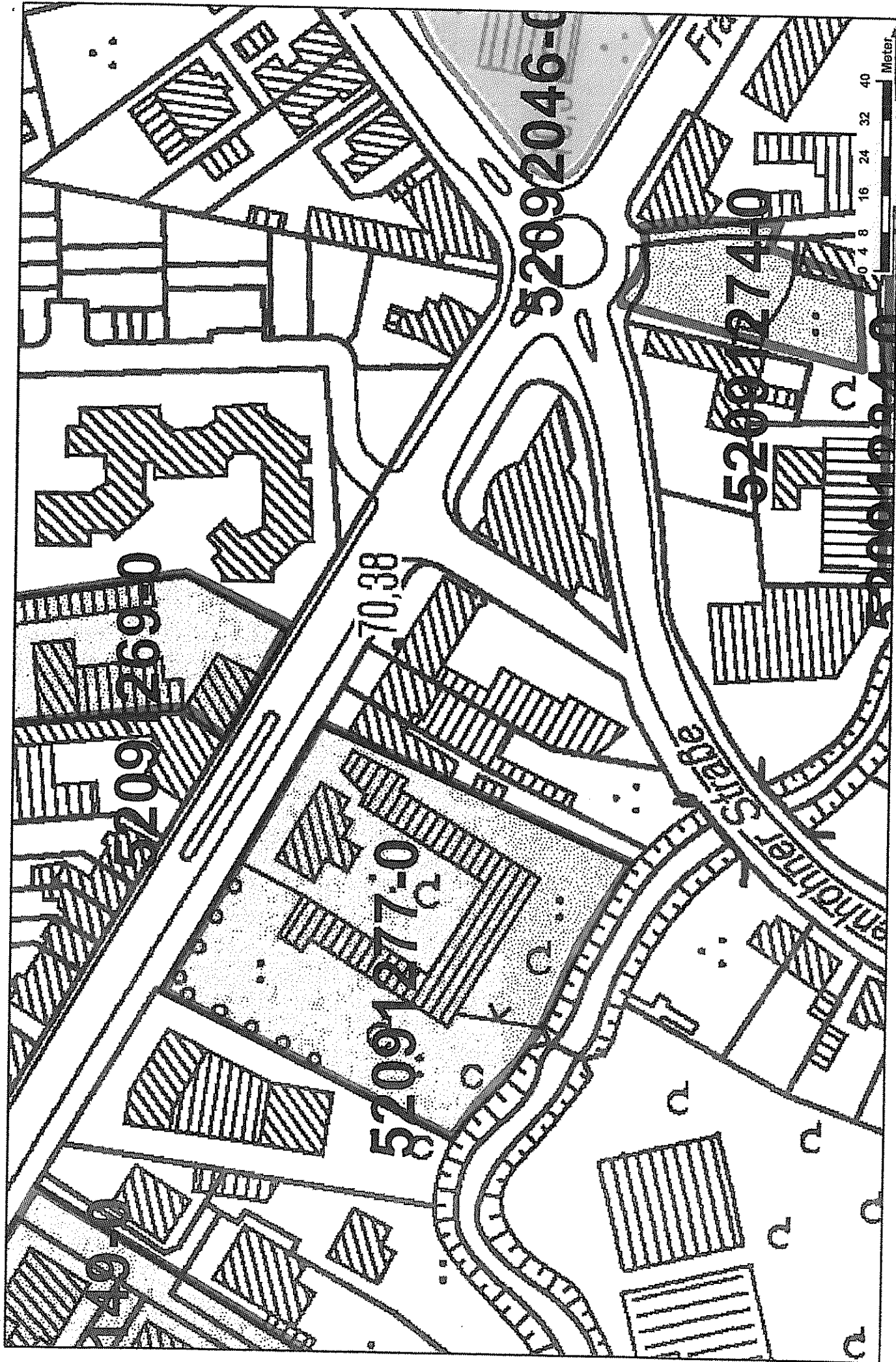
rhin-sieg-kreis

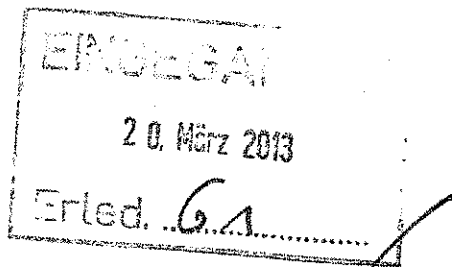




Altlasten- u. Hinweisflächenkarte

rhein-sieg-kreis





Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Kollmann
Zimmer: A 12.26
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: josi.kollmann
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.11.2012 I/611

Mein Zeichen
61.2_JK

Datum
15.03.2013

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

-Ergänzung zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 06.03.2013

Zum Einzelhandelskonzept von Juni 2011 selbst sowie der Umsetzung im Entwurf des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Festlegung der Zentralen Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte

Der Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel verweist hinsichtlich der Festlegung der Zentralen Versorgungsbereiche in der Begründung zu Ziel 2 auf den Einzelhandelserlaß NRW.

Laut Nr. 2.6 des Einzelhandelserlaß NRW umfasst der Begriff „zentraler Versorgungsbereich“ Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen. Gemeinden können neben dem Hauptzentrum auch über Neben- und Nahversorgungszentren verfügen. Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche hinsichtlich ihrer konkreten Lage und räumlichen Abgrenzung sowie der konkret gegebenen Versorgungsfunktion ist Aufgabe der Gemeinden, i.d.R. ist hierzu ein gemeindliches Einzelhandelskonzept erforderlich.

Sowohl im Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (in der Begründung zu Ziel 2) als auch umfassender im Einzelhandelserlaß NRW (unter Nr. 4.2.3) ist festgehalten, dass Zentrale Versorgungsbereiche zur verfahrensmäßigen Absicherung der damit verbundenen Rechtswirkung auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden können. Die Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan sind in § 5 (2) BauGB nicht abschließend vorgegeben. Zur Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche kann ein Planzeichen verwendet werden, das sinngemäß aus der Planzeichenverordnung entwickelt worden ist.

■ Es wird angeregt, die Zentralen Versorgungsbereiche sowohl im Einzelhandelsgutachten als auch in der Zeichnerischen Darstellung und Begründung klar zu benennen und voneinander abzugrenzen. Hierbei sollte die jeweilige Funktion erneut geprüft und innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche eine klar erkennbare Zuordnung vorgenommen werden. In der

Zeichnerischen Darstellung kann zur Unterscheidung innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche eine Signatur verwendet werden (z.B. HZ = Hauptzentrum, NZ = Nebenzentrum, NVZ = Nahversorgungszentrum). Darüber hinaus wird empfohlen, entgegen der jetzigen Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf die im Einzelhandelsgutachten herausgearbeiteten Potentialflächen nicht gesondert abzugrenzen.

Begründung:

Sowohl im Einzelhandelsgutachten als auch im Planentwurf (Zeichnerische Darstellung und Begründung) finden sich uneinheitliche Begrifflichkeiten zu den verschiedenen Bereichen.

Beispielsweise wird der Bereich Stoßdorf im Entwurf der Planzeichnung mit der Signatur „Grenzen der zentralen Versorgungsbereiche“ umrandet, im Entwurf der Begründung auf S. 26 unter „Ergänzungsstandort Sondergebiet ehemalige Messe, Nahversorgungsstandort Stoßdorf“ aufgelistet und im Einzelhandelskonzept auf S. 15 bzw. S. 271 als „Nahversorgungsbereich“ genannt.

Für den Bereich Uckerath ist nicht ersichtlich, ob dieser die Funktion eines Neben- oder Nahversorgungszentrums übernimmt. Auf S. 24 des Gutachtens heißt es: „Uckerath bildet das einzige Nebenzentrum in der Stadt Hennef mit rund 30 Einzelhandelsbetrieben in agglomerierter Lage“. Weiter wird auf S. 221 in Bezug auf Uckerath von einem „Nahversorgungszentrum“ gesprochen während auf S. 291 des Gutachtens der „Ergänzungsstandort Nahversorgungsbereich Uckerath“ erwähnt wird.

■ Es wird angeregt, auf eine Zeichnerische Darstellung der „Ergänzungsstandorte“ im Flächennutzungsplanentwurf zu verzichten. Sollte dies jedoch dennoch gewünscht sein, wird empfohlen, diese nachrichtlich zu übernehmen und auf eine gesonderte Abgrenzung der Potentialflächen zu verzichten. Generell wird empfohlen, die im Einzelhandelskonzept herausgearbeiteten Ergänzungsstandorte und ihre Potentialflächen nochmals auf die städtebauliche Funktion zu überprüfen und hinsichtlich der Bestands- bzw. Entwicklungsziele eine Konkretisierung vorzunehmen.

Begründung:

Ergänzend können unterhalb der Ebene der Zentralen Versorgungsbereiche weitere Standortbereiche definiert werden. Hiervon macht das Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef Gebrauch und zwar hinsichtlich der Benennung von „Ergänzungsstandorten“. Diese sind im Entwurf der Zeichnerischen Darstellung unter sonstige Planzeichen nach § 5 (2) BauGB mit der Signatur „Ergänzungsstandort“ dargestellt und im Begründungsentwurf aufgeführt. Hierauf sollte verzichtet werden, um eine Abgrenzung zu den Zentralen Versorgungsbereichen sicherzustellen, ggf. können sie nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufgenommen werden. Die generelle Empfehlung, die benannten Ergänzungsstandorte und ihre Potentiale nochmals auf die städtebauliche Funktion zu überprüfen zielt auch darauf ab, die jeweilige Versorgungsfunktion dieser Standorte nochmals genauer zu hinterfragen. Dies gilt beispielsweise für die nicht zusammenhängenden Potentialflächen des Ergänzungsstandortes „westlicher Stadteingang“. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Kategorisierung, wie schriftlich im Einzelhandelskonzept erfolgt, auch in den Übersichtskarten im Einzelhandelskonzept vorzunehmen (z.B. Bröltalstraße/Emil-Langen-Straße als Ergänzungsstandort für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, S. 225).

Festlegung von Zweckbestimmung und Verkaufsflächenbegrenzung

Unter Nr. 4.2.3 legt der Einzelhandelserlaß NRW fest, dass bei der Festlegung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 3 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung (z.B. SO „Möbelmarkt“) darzustellen sind. Um die Auswirkungen besser beurteilen zu können, wird zusätzlich die Darstellung der vorgesehenen Verkaufsfläche und der Sortimente empfohlen.

■ Daher wird angeregt die Zweckbestimmung für die einzelnen Nutzungen zu spezifizieren, z. B. „Nahversorgung/Lebensmittel“ oder „Getränkemarkt“. Ergänzend sollte die für Teilflächen beabsichtigte Verkaufsflächenbegrenzung bereits im Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Kollmann
Kollmann